# Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 12. 12. 2012

Nummer 45

#### INHALT

A.	Staatskanziei		1. Justizininisterium	
B.	Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
C.	<b>Finanzministerium</b> RdErl. 7. 11. 2012, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)	1163	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Vfg. 22. 11. 2012, Abstufung von Teilstrecken der Landes- straße 293 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig	1217
D.	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		strecken der Landesstraße 554 im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen	1217
	RdErl. 15. 11. 2012, Vollzug des Wohngeldgesetzes; Formblätter für das Wohngeldverfahren	1184	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
	Erl. 27. 11. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen	1211	VO 3. 12. 2012, Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Brest und Reith, Gemeinde Brest, Landkreis Stade	1217
E.	Ministerium für Wissenschaft und Kultur Bek. 20. 11. 2012, Schutz deutschen Kulturgutes wegen Ab- wanderung durch Einleitung der Eintragung in das Ver- zeichnis national wertvollen Kulturgutes	1212	Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemarkung Düdenbüttel, Gemeinde Düdenbüttel, in der Ge- markung Wiepenkathen, Hansestadt Stade, und in der Gemar- kung Schwinge, Gemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade	1218
F.	Kultusministerium		VO 3. 12. 2012, Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grund- stücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemar- kungen Essel und Mulsum, Gemeinde Kutenholz, Landkreis Stade	1218
G.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr RdErl. 21. 11. 2012, Übertragung von Zuständigkeiten für den Grundstücksverkehr auf die NLStBV	1213	Bek. 12. 12. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Stadt Hameln	
	92200 Bek. 28. 11. 2012, Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung	1213	Bek. 12. 12. 2012, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Krummes Wasser, Krummes Wasser mit Hillebach und Stroiter Bach im Landkreis Northeim	1219
H.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Gem. RdErl. 1. 11. 2012, Landeseigene Eigenjagdbezirke in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten; Grundsätze der Jagdausübung 79200		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig  Bek. 27. 11. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rohstoffhandel und Recyclingstation Salzgitter GmbH & Co. KG)  Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover  Bek. 12. 12. 2012, Ergebnis des Screening-Verfahrens ge-	
	Bek. 3. 12. 2012, Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2013	1215	mäß § 3 a UVPG (Green Energy GmbH & Co. KG)	1236

#### C. Finanzministerium

#### Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNds)

RdErl. d. MF v. 7. 11. 2012 — 14-04001/3 —

#### - VORIS 64100 -

**Bezug:** RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 9. 2. 2010 (Nds. MBl. S. 242)

— VORIS 64100 —

Gemäß  $\S$  5 LHO wird die Anlage des Bezugserlasses mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:
  - "Inhaltsübersicht
  - Bedeutung und Rechtsgrundlagen der Haushaltssystematik
  - 2. Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan (AH-G)

- 3. Gruppierungsplan (GPl)
- ${\bf 4.} \quad Zuordnungsrichtlinie\ zum\ Gruppierungsplan\ (ZR\hbox{-}GPl)$
- 5. Funktionenplan (mit Zuordnungshinweisen) und Allgemeine Vorschriften".
- 2. Die Überschrift "I Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan und zum Funktionenplan (AH-GF)" wird gestrichen.
- 3. Die Überschrift zu Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - "2. Allgemeine Hinweise zum Gruppierungsplan (AH-G)".
- 4. Nummer 3 wird gestrichen.
- 5. Die bisherigen Abschnitte II und III werden Nummern 3 und 4.
- 6. Abschnitt IV wird gestrichen.
- 7. Der bisherige Abschnitt V wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
  - "5. Funktionenplan (mit Zuordnungshinweisen) und Allgemeine Vorschriften

#### A. Allgemeine Vorschriften zum Funktionenplan

1. Der Funktionenplan enthält die Gliederungsmerkmale für eine systematische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach einzelnen Aufgabenbereichen.

Der Funktionenplan gliedert sich für Bund und Länder übereinstimmend in

Hauptfunktionen: Gliederungseinheit mit einer einstelli-

gen Zahl,

Oberfunktionen: Gliederungseinheit mit einer zweistel-

ligen Zahl,

Funktionen: Gliederungseinheit mit einer dreistelli-

gen Zahl.

Die Untergliederung nach Oberfunktionen bzw. Funktionen beginnt mit der Ziffer 1 in der zweiten bzw. dritten Stelle. Die Ziffer 0 ist in der zweiten und dritten Stelle für die Summierung der Oberfunktionen zur Hauptfunktion bzw. der Funktionen zur Oberfunktion vorgesehen. Durch Zuordnungshinweise werden die Gliederungseinheiten erläutert.

- 2. Schließt eine Zweckbestimmung mehrere vollständige Funktionen verschiedener Art ein, so ist nach dem Schwerpunkt zuzuordnen.
- 3. Der Funktionenplan sieht für bestimmte Aufgabengebiete (vgl. z. B. 111, 188, 21, 311, 331, 341, 51, 61, 71) eine Trennung der 'Verwaltung' von den Fachaufgaben und Förderungsmaßnahmen vor. Der 'Verwaltung' sind die
- Verwaltungseinnahmen (Obergruppe 11),
- Personalausgaben (Hauptgruppe 4),
- sächlichen Verwaltungsausgaben (Obergruppen 51 bis 54).
- Erstattungen von Verwaltungsausgaben (Obergruppen 23, 26 und 63) und
- Ausgaben für Investitionen, soweit sie Verwaltungsgebäude betreffen (aus Hauptgruppen 7 und 8),

der Verwaltungsaufgaben wahrnehmenden Stellen zuzuordnen.

Eine solche Trennung ist bei anderen Aufgabengebieten nicht vorgesehen. Hier erfolgt eine Zuordnung zu den wahrgenommenen Fachaufgaben (z. B. ,313 Arbeitsschutz').

#### B. Funktionenplan (mit nungshinweisen)

#### 0 Allgemeine Dienste

#### 01 Politische Führung und zentrale Verwaltung

#### 011 Politische Führung

Beauftragte in besonderen Angelegenheiten, z. B.

- Wehrbeauftragte oder Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages
- Bundes- und Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bundespräsidentin oder Bundespräsident und Bundespräsidialamt

Rechnungshöfe und Prüfungsämter als nachgeordnete Dienststellen der Rechnungshöfe Regierung und Ministerien, Senatsverwaltung der Stadtstaaten

- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen, die in der Regel bei Kapitel 01 veranschlagt sind, soweit sie nicht anderen Funktionen zuzuordnen sind, z. B. Gruppen 441 bis 443 der Oberfunktion 84. Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind ggf. den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. In gleicher Weise ist bei den 'Allgemeinen Bewilligungen' (in der Regel Kapitel 02) zu verfahren.
- Gemeinsame Einrichtungen wie z. B. Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz sowie Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
- Vertretungen der Länder beim Bund und bei der Europäischen Union

Volksvertretungen, z. B.

- Deutscher Bundestag, Bundesrat
- Landtage
- Fraktionen
- Ausgaben für Wahlen und Volksabstimmungen
- Mitglieder des Europäischen Parlaments
- Parlamentarische Vereinigungen
- Durchführung des Parteiengesetzes (Wahlkampfkostenpauschale)

#### 012 Innere Verwaltung

#### z.B

- Bezirksregierungen, Regierungspräsidien, Landratsämter, Kreisämter, Bezirksverordnetenversammlungen
- Bundesverwaltungsamt, Landesverwaltungsamt
- Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben sowie die entsprechenden Einnahmen.
   Andere Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind ggf. der ihrer
   Zweckbestimmung entsprechenden Funktion zuzuordnen.
- Anteilige Verwaltungsausgaben sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen,
   z. B. für den Statistischen Dienst (Funktion 014).
- Datenverarbeitungszentralen der inneren Verwaltung (vgl. auch Funktion 019)
- Zentrale Beschaffungsstellen
- Disziplinarangelegenheiten
- Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete, besondere Bildungseinrichtungen (z. B. Bundesakademie für öffentliche Verwaltung)
- Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen, soweit sie gesondert veranschlagt sind (vgl. auch Funktion 062)

Hauptfunktion 0 Oberfunktion 01 Funktion 011

Funktion 012

013 Informationswesen Funktion 013

Nachrichten und Informationen für Zwecke der politischen Führung, Öffentlichkeitsarbeit,

z.B. Unterrichtung der Bevölkerung über wirtschaftspolitische Fragen, steuerliche Maßnahmen, Angelegenheiten der Gesundheitspolitik, Verkehrspolitik usw. durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und sonstige Publikationsmittel

(Fachinformationen und Fachveröffentlichungen sind der für den betreffenden Aufgabenbereich vorgesehenen Funktion zuzuordnen).

014 Statistischer Dienst

Funktion 014

- z. B.
- Statistisches Bundesamt
- Statistische Landesämter

#### 015 Zivildienst

Funktion 015

Bundesamt für den Zivildienst

Zivildienst für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, z. B.

- Ausgaben für Dienstleistende
- Kostenbeiträge der Einrichtungen und Träger für die Dienstleistungen der Dienstpflichtigen

#### 016 Hochbauverwaltung

Funktion 016

Soweit als besondere Behörden und Einrichtungen im Haushaltsplan veranschlagt (einschließlich nicht ausgliederbarer tiefbautechnischer Büros oder Abteilungen),

z. B. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Auftragsweise Durchführung von Bauaufgaben durch die Länder

(Nicht enthalten: ausgliederbare Straßenbauverwaltung, vgl. Funktion 711)

# Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit nicht unter Funktionen 048, 058, 068, 118 und 138

Funktion 018

Sämtliche Ausgaben und Einnahmen für Versorgung einschließlich Beihilfen, Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebene

#### 019 Sonstige allgemeine Staatsaufgaben

**Funktion 019** 

Bundesnachrichtendienst

Rechenzentren

(Datenverarbeitungsanlagen einzelner Verwaltungen bzw. Einrichtungen sind den entsprechenden Funktionen zuzuordnen)

Sachverständigenrat

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)

### 02 Auswärtige Angelegenheiten

Oberfunktion 02

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Bundes im Ausland

Ausgaben für Honorarkonsuln, Passstellen usw.

#### 022 Internationale Organisationen

Funktion 022

Beteiligungen an europäischen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen Hierzu gehören die im Rahmen der internationalen Beziehungen vereinbarten Beitragsanteile zu den Verwaltungshaushalten oder Beiträge ähnlicher Art, z. B. an

- Organisation f
  ür Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)
- Organisation f
   ür wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

(Sonstige Zuschüsse, Förderbeiträge oder Mitgliedsbeiträge — im engeren Sinne — an internationale Organisationen sind entsprechend ihrer Funktion den übrigen Bereichen zuzuordnen.)

### 023 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Funktion 023

Beteiligungen, Beiträge und Zuschüsse an besondere Organisationen und Dienststellen, z. B.

- Regionale Entwicklungsbanken und -fonds
- Einrichtungen, Entwicklungsprogramme und Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen sowie andere internationale Einrichtungen und internationale Nichtregierungsorganisationen
- Internationale Familienplanungsföderation (IPPF)
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
- Entwicklungsfonds der Europäischen Union
- Einrichtungen der Weltbankgruppe, insbesondere Internationale Entwicklungsorganisation (IDA)

Förderung von Entwicklungsländern durch wirtschaftliche, finanzielle und sonstige Hilfsmaßnahmen, z. B.

- berufliche Aus- und Fortbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer
- bilaterale Technische Zusammenarbeit (TZ)
- entwicklungs-, sozial- und gesellschaftspolitische Maßnahmen, Sozialstrukturhilfe, Entwicklungspartnerschaften mit der Wirtschaft
- bilaterale Finanzielle Zusammenarbeit (FZ)
- Ernährungssicherungsprogramme in den Entwicklungsländern
- entwicklungsorientierte Not- und Übergangshilfe

#### 024 Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland

**Funktion 024** 

Förderung deutscher Schulen im Ausland und internationaler Schulen

Pflege kultureller Beziehungen zum Ausland, z. B.

- Deutscher Akademischer Austauschdienst
- Institut für Auslandsbeziehungen
- Goethe-Institut

#### 029 Sonstige auswärtige Angelegenheiten

**Funktion 029** 

Sonstige Aufgaben im Rahmen der internationalen Beziehungen, z. B. Ausgaben für Kommissionen, Arbeitsdelegationen, Teilnahme an Tagungen im Ausland

Zuschüsse an verschiedene Organisationen, z. B.

- GIZ Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde
- Flüchtlingshilfeprogramme der Vereinten Nationen
- humanitäre Hilfsmaßnahmen im Ausland

#### 04 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Oberfunktion 04

042 Polizei

Funktion 042

Behörden und Einrichtungen nach dem Gesetz über die Bundespolizei

 $\label{thm:continuous} Vollzugsorgane\ und\ \text{-}einrichtungen\ auf\ dem\ Gebiet\ der\ \"{o}ffentlichen\ Sicherheit$ 

#### 043 Öffentliche Ordnung

**Funktion 043** 

Allgemeine öffentliche Ordnungsmaßnahmen, z. B.

- Glücksspielaufsicht
- Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren

#### 044 Brandschutz

**Funktion 044** 

Maßnahmen und Einrichtungen der Länder für den Brandschutz

#### 045 Bevölkerungs- und Katastrophenschutz

**Funktion 045** 

Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung sowie Vorsorgemaßnahmen auf dem Gebiet der Ernährung, des Verkehrs und des Fernmeldewesens

Besondere Einrichtungen bzw. Maßnahmen, z. B.

- Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
- Zentralstelle für Zivilschutz
- Bundesanstalt Technisches Hilfswerk
- Selbstschutz
- Katastrophenschutz im Zivilschutz

Maßnahmen des Bundes nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz

Maßnahmen der Länder im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zivil- und

Katastrophenschutzes einschließlich des Verwaltungsaufwandes

Sonstige Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, soweit nicht bei den Funktionen 042 oder 044 zugeordnet, z. B.

- Kampfmittelbeseitigung
- Rettungsdienste

### 046 Wetterdienst

Funktion 046

Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meteorologie, z. B.

- $-\;$  Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW)
- $-\,$ Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EUMETSAT)
- Flugwetterdienst
- Klimagutachten

### 047 Schutz der Verfassung

Funktion 047

z. B. Bundesamt und Landesämter für Verfassungsschutz

Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs- Funktion 048 empfänger im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

05 Rechtsschutz Oberfunktion 05

051 Gerichte und Staatsanwaltschaften Funktion 051

056 Justizvollzugsanstalten

www.gohänon.ough.

Hierzu gehören auch:

Arbeitslosenversicherung der Inhaftierten

Gefängniskrankenhäuser

(Nicht enthalten: Maßregelvollzug, vgl. Funktion 312)

Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs- Funktion 058 empfänger im Bereich des Rechtsschutzes (nur Länder)

Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

059 Sonstige Rechtsschutzaufgaben

Funktion 059

Funktion 056

Besondere Aufgaben der Rechtspflege, z. B.

- überregionale Einrichtungen im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung (Internationaler Seegerichtshof)
- Deutsches Patent- und Markenamt/Europäische Patentorganisation
- internationale Organisationen des Rechtswesens im Ausland (vgl. auch Funktion 022)
- Schiedsgerichte und sonstiges Schlichtungswesen

### 06 Finanzverwaltung Oberfunktion 06

#### 061 Steuer- und Zollverwaltung

Funktion 061

Bundesfinanzverwaltung

Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik

Bundeszentralamt für Steuern

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Bundesfinanzdirektionen und Zollkriminalamt

Hauptzollämter

Landesfinanzverwaltung

#### 062 Schulden-, Vermögens- und sonstige Finanzverwaltung

**Funktion 062** 

Bundesschuldenverwaltung, Finanzagentur GmbH

Kassenverwaltungen,

soweit als besondere Einrichtungen veranschlagt

Schuldenverwaltung der Länder,

soweit besonders veranschlagt

Sonstige Angelegenheiten der Finanzverwaltung

Verteidigungslastenverwaltung

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstellen,

soweit Einrichtungen der Allgemeinen Finanzverwaltung (vgl. auch Funktion 012)

Zentrale Datenstelle der Länderfinanzminister

Verwaltung des Grundvermögens,

soweit nicht von anderen Bereichen wahrgenommen

Verwaltung des Kapitalvermögens und Sondervermögens,

soweit nicht in Einzelfällen von anderen Bereichen wahrgenommen

# Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs- Funktion 068 empfänger im Bereich der Finanzverwaltung

Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

#### 1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten

Hauptfunktion 1

#### 11/12 Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Oberfunktion 11/12

Unter den jeweiligen Schularten für öffentliche Schulen und Privatschulen sind auch die Ausgaben für Abendschulen und Einrichtungen des Fernunterrichts zuzuordnen. Einbezogen werden dort Ausgaben für Personal (einschließlich Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter; sofern eine Aufteilung nicht möglich ist, bei Funktion 129), die Schulunterhaltung, Bau- und andere Investitionen, für schulartspezifische Modellversuche, für Lehr- und Lernmittel, für schulische Betreuungsangebote.

(Nicht enthalten: Auslandsschulen, vgl. Funktion 024.)

z.B.

- Schulaufsicht
- allgemeine Schulverwaltung
- Schulplanung
- nichtwissenschaftliche Prüfungsämter
- Aufwendungen für Schul- und Elternbeiräte, Schülervertretungen
- Einrichtungen für die Entwicklung von Lehrplänen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen

#### 112 Öffentliche Grundschulen

**Funktion 112** 

**Funktion 111** 

Grundschulen in öffentlicher Trägerschaft mit angegliedertem Schulkindergarten, angegliederter Vorklasse (die Grundschulen umfassen grundsätzlich die Klassen 1 bis 4, in einigen Ländern die Klassen 1 bis 6)

#### 113 **Private Grundschulen**

**Funktion 113** 

Grundschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 112

#### Öffentliche weiterführende allgemeinbildende Schulen 114 (ohne Sonderschulen/Förderschulen)

**Funktion 114** 

Weiterführende allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft, z. B.

- Hauptschulen
- kombinierte Grund- und Hauptschulen (auch Grundschulen mit angeschlossener Orientierungsstufe)
- kombinierte Haupt- und Realschulen
- Realschulen
- Gymnasien
- Integrierte und additive Gesamtschulen (auch Gesamtschulen mit angeschlossener Grundschule, mit und ohne angeschlossener gymnasialer Oberstufe)
- Schulformunabhängige Orientierungsstufe (nur selbständige Einrichtungen, die keiner anderen Schulart angeschlossen sind)

#### Private weiterführende allgemeinbildende Schulen (ohne Sonderschulen/Förderschulen) Funktion 115 115

Weiterführende allgemeinbildende Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 114

#### 118 Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Bereich der Schulen (nur Länder)

**Funktion 118** 

Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

#### 124 Öffentliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs

**Funktion 124** 

Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in öffentlicher Trägerschaft, wie Sonderschulen/Förderschulen für seh-, körper-, geistig- und lernbehinderte Menschen sowie für Hörgeschädigte und für Erziehungshilfe. Schulen für sprachbehinderte Menschen, Schulen für Kranke in längerer Krankenhausbehandlung, auch Sonderschulen/Förderschulen mit angegliederten schulvorbereitenden Einrichtungen (Nicht enthalten: öffentliche berufliche Sonderschulen/Förderschulen, vgl. Funktion 127; Ausgaben für den integrativen Unterricht von behinderten Menschen an öffentlichen Grundschulen und öffentlichen weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, vgl. Funktionen 112 und 114; Sonderkindergärten gemäß SGB VIII, vgl. Oberfunktion 27.)

#### Private Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs 125

**Funktion 125** 

Sämtliche Sonderschulen/Förderschulen des allgemeinbildenden Bereichs in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 124

#### Öffentliche berufliche Schulen 127

**Funktion 127** 

Berufliche Schulen in öffentlicher Trägerschaft:

- Berufsschulen (einschließlich Berufsvorbereitungs- und Berufsgrundbildungsjahr)
- Berufsaufbau-, Berufsfachschulen
- Fachoberschulen
- Fachgymnasien
- Berufs- und technische Oberschulen
- Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen
- Fachschulen aller Art (Fachschulen für Wirtschaft, Sozialpädagogik, Technik, Landwirtschaft, Gestaltung, Bibliothekare usw., aber ohne Verwaltungsfachschulen)
- Schulen des Gesundheitswesens
- Berufliche Schulzentren (auch mit angegliederter gymnasialer Oberstufe)

(Nicht enthalten: verwaltungsinterne Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Dienst, vgl. Oberfunktionen 01 und 04)

#### 128 Private berufliche Schulen

**Funktion 128** 

Berufliche Schulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 127

#### 129 Sonstige schulische Aufgaben

**Funktion 129** 

Nicht aufgliederbare Maßnahmen für allgemeinbildende und berufliche Schulen,

- z. B. schulartübergreifende Maßnahmen wie Förderung
- des Schulsports
- von Schulwettbewerben
- des Schüler- und Lehrkräfteaustausches
- der Verkehrs- und Medienerziehung
- Serviceeinrichtungen für Schulen wie
- Medienzentren
- Schulberatungsstellen
- schulpsychologischer Dienst
- Schullandheime
- Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, soweit nicht Funktionen 112 bis 115 oder 124 bis 128

(Nicht enthalten: Schülerwohnheime, Förderung für Schülerinnen und Schüler in Form von individuellen Zuschüssen für Schulbücher, Klassenfahrten u. a. Ausgaben der Bildungsförderung, vgl. Funktion 141)

#### 13 Hochschulen

133

**Oberfunktion 13** 

#### 132 Hochschulkliniken

**Funktion 132** 

Hochschulkliniken

Sonderforschungsbereiche an Hochschulkliniken

#### Öffentliche Hochschulen und Berufsakademien

**Funktion 133** 

- Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft:
- Universitäten
- Technische Universitäten
- Pädagogische und theologische Hochschulen
- Sonderforschungsbereiche der Universitäten
- Fernuniversitäten
- Fachhochschulen des Bundes, Verwaltungsfachhochschulen der Länder (soweit nicht den für den betreffenden Fachbereich vorgesehenen Funktionen zugeordnet)
- Musikhochschulen
- Hochschulen für bildende und darstellende Kunst
- Hochschulen für Film und Gestaltung
- Fachhochschulen
- Duale Hochschulen

Berufsakademien in öffentlicher Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist  $\,$ 

(Nicht enthalten: öffentliche Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 127)

#### 134 Private Hochschulen und Berufsakademien

**Funktion 134** 

Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft; inhaltlich wie Funktion 133: Berufsakademien in privater Trägerschaft, deren Abschluss einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist

(Nicht enthalten: private Berufs- und Fachakademien mit fachschulähnlichen Abschlüssen, vgl. Funktion 128)

#### 137 Deutsche Forschungsgemeinschaft

Funktion 137

Nur Zahlungen von Bund und Ländern an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) als Grund- bzw. Sonderfinanzierungen (für die Finanzierung des Normal- und Schwerpunktverfahrens, der Sonderforschungsbereiche und Forschergruppen, des Heisenberg-Programms, des Leibniz-Programms, der Habilitationsförderung, der Graduiertenkollegs, der Forschungszentren, der Exzellenzinitiative)

(Nicht enthalten: mit DFG-Mitteln finanzierte Ausgaben der Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; der Hochschulen, vgl. Funktionen 133 und 134)

# Versorgung einschließlich Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungs- Funktion 138 empfänger im Bereich der Hochschulen (nur Länder)

Vgl. Erläuterungen zu Funktion 018

139	Sonstige Hochschulaufgaben	Funktion 139
	z. B. — Studienberatung	
	<ul> <li>Zuschüsse an Hochschul-Informations-System (HIS)</li> <li>Hochschulrektorenkonferenz</li> </ul>	
	Hochschulrektorenkonierenz     Wissenschaftsrat	
	Stiftung für Hochschulzulassung	
	— wissenschaftliche Prüfungsämter	
	— zentrale Forschungsmittel für Hochschulen	
14	Förderung für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und dergleichen	Oberfunktion 14
141	Förderung für Schülerinnen und Schüler	Funktion 141
	BAföG für Schülerinnen und Schüler Stipendien für Schülerinnen und Schüler	
	Individuelle Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern für Schulbücher,	
	Klassenfahrten und dergleichen	
	(Nicht enthalten: Schülerbeförderung, vgl. Funktion 145)	
142	Förderung für Studierende und wissenschaftlichen Nachwuchs	Funktion 142
	Förderung für Studierende:  — BAföG für Studierende	
	Mittel der Hochbegabtenförderung	
	— Zuschüsse an Studentenwerke	
	— Zuschüsse an Stiftungen für die Hochbegabtenförderung	
	<ul> <li>Individuelle Zuschüsse für den Studierendenaustausch</li> <li>Landesämter für Ausbildungsförderung</li> </ul>	
	Förderung für den wissenschaftlichen Nachwuchs:	
	Stipendien für Promovierende sowie Habilitierende	
	<ul> <li>Stipendien für Aufbaustudiengänge</li> <li>Individuelle Zuschüsse für den Wissenschaftleraustausch</li> </ul>	
	<ul> <li>- Individuene Zuschusse für den Wissenschafteraustausch</li> <li>- Zuschüsse an Stiftungen für die Doktoranden- und Habilitandenförderung</li> </ul>	
	Wohnraumförderung für Studierende:	
	<ul> <li>Förderung der Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen und Wohnungen für Studierende</li> </ul>	
	— Betrieb landeseigener Wohnheime	
144	Förderung für Weiterbildungsteilnehmende	Funktion 144
	z. B. Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (sog. Meister-BAföG)	77 141
145	Schülerbeförderung	Funktion 145
	Fahrtkostenzuschüsse an Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern Ausgaben für die Schülerbeförderung (Zahlungen an Bus- oder andere Unternehmen	
	des öffentlichen Nahverkehrs)	
15	Sonstiges Bildungswesen	Oberfunktion 15
	(Nicht enthalten: Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder, vgl. Oberfunktionen 26 und 27)	
152	Volkshochschulen	Funktion 152
	Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.	
	<ul><li>Heimvolkshochschulen</li><li>Volkshochschulen</li></ul>	
153	Sonstige Weiterbildung (ohne Förderung für Teilnehmende)	Funktion 153
	Förderung der Durchführung einzelner Weiterbildungsmaßnahmen wie Informatik-, Sprach-, Rhetorik-, Schweiß-, Elektronik-, Umweltkurse	
	Spezielle Maßnahmen der Erwachsenen-, Frauen- und Seniorenbildung Weiterbildungsmaßnahmen für Landfrauen oder andere spezielle Zielgruppen	
	Sprachkurse für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	
	Überbetriebliche Lehrwerkstätten	
	Werkkunstschulen	
	Weiterbildungsstätten Förderung von Ausbildungszentren der Handwerks-, Industrie- und Handelskammern	

Sprachschulen (nicht als berufsbildende Schulen anerkannt)

Kulturpädagogische Einrichtungen

Bundeszentrale/Landeszentralen für politische Bildung

(Nicht enthalten: Schulen, vgl. Oberfunktion 11/12; Musikschulen, vgl. Funktion 185; verwaltungsinterne Schulen des öffentlichen Dienstes, vgl. Oberfunktionen 01 und 04; Förderung der Jugendarbeit, Jugendbildungsstätten, vgl. Funktion 261; Zuschüsse an Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Umschulungsmaßnahmen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, vgl. Funktion 253; Volkshochschulen, vgl. Funktion 152; Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte, vgl. Funktionen 154 und 155; Rehabilitationsmaßnahmen, vgl. Funktion 314)

#### 154 Ausbildung der Lehrkräfte

**Funktion 154** 

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B. Studienseminare für die Ausbildung von Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern

(Nicht enthalten: Hochschulen, vgl. Oberfunktion 13; Vergütungen/Bezüge der Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendare sowie der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, vgl. Oberfunktion 11/12)

#### 155 Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte

**Funktion 155** 

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.

- Fortbildungsstätten für Lehrkräfte
- Fahrt- und andere Kostenerstattungen an Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fortbildungsmaßnahmen

#### 16 Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen

**Oberfunktion 16** 

#### 162 Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Fachinformationszentren

**Funktion 162** 

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter

(Nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)

#### 163 Wissenschaftliche Museen

**Funktion 163** 

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter

(Nicht enthalten: Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern, vgl. Funktion 164)

# Gemeinsame Forschungsförderung von Bund und Ländern (ohne Deutsche Forschungs- Funktion 164 gemeinschaft)

Institutionelle Förderung von Helmholtz-Zentren, Instituten der Max-Planck- und Fraunhofer-Gesellschaft, Instituten der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, Akademien der Wissenschaften

### 165 Forschung und experimentelle Entwicklung

**Funktion 165** 

Einrichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen

Förderung von Einrichtungen Dritter, z. B.

- Bundes-, Landes- und kommunale Forschungsanstalten
- außerhalb der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung geförderte Forschungsinstitute
- Zuschüsse an die Institute der Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen
- Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten
- Technologietransferstellen
- Innovationsberatungsstellen
- Geologische Landesämter
- Materialprüfämter

Einzelmaßnahmen der Forschung und experimentellen Entwicklung gemäß der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS 2007, Herausgeber: Eurostat)

(Nicht enthalten: Grundlagenforschung: mit Allgemeinen Hochschulforschungsmitteln finanzierte FuE [Kapitel 12 der NABS], vgl. Oberfunktion 13)

# 2 Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Organisationen und zwischenstaatliche Forschungseinrichtungen

**Funktion 167** 

Institutionelle Zuschüsse an internationale wissenschaftliche Einrichtungen wie CERN,  $\operatorname{EMBL}$ 

18/19 Kultur und Religion Oberfunktion 18/19

(Nicht enthalten: kulturelle Angelegenheiten im Ausland, vgl. Funktion 024)

181 Theater Funktion 181

Theater, Opernhäuser

Förderung von Theaterfestivals

Kulturpreise für Theater

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Theater

182 Musikpflege Funktion 182

Berufsorchester (soweit nicht Teil eines Theaters)

Chöre

Musikhallen

Förderung von Musikfestspielen und Rockkonzerten

Kulturpreise für Musik

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelmaßnahmen im Bereich Musikpflege

183 Museen, Sammlungen, Ausstellungen Funktion 183

Museen

Sammlungen

Permanente Kunstausstellungen

Heimat-, Literatur- und Musikarchive

Förderung einzelner Ausstellungen

Förderung der bildenden Künste

Arbeitsstipendien und Kunstpreise für bildende Künstler

Durchführung gesondert veranschlagter Einzelausstellungen

184 Zoologische und botanische Gärten Funktion 184

Tierparks

Aquarien

Botanische Gärten

(Nicht enthalten: Landschaftsparks, vgl. Funktion 321)

185 Musikschulen Funktion 185

Jugendmusikschulen

(Nicht enthalten: berufsbildende Schulen, vgl. Funktionen 127 und 128)

186 Nichtwissenschaftliche Bibliotheken Funktion 186

Büchereien

Lesehallen

Jugend- und Wanderbüchereien

Einrichtungen des Bibliothekswesens

Musikbibliotheken

(Nicht enthalten: wissenschaftliche Bibliotheken, wissenschaftliche Archive,

vgl. Funktion 162; Medienstellen der Schulen, vgl. Funktion 129)

187 Sonstige Kulturpflege Funktion 187

Kommunale Kinos

Kulturzentren

Sternwarten (soweit nicht Forschungseinrichtungen)

Einrichtungen des Filmwesens

Einrichtungen der Heimatpflege

Institutionelle Förderung von Zirkussen

Institutionelle Förderung von Gesellschaften zur Pflege und Verbreitung des Werkes

von Literaten

Filmförderung (Kino- und Fernsehfilm)

Förderung von Filmfestivals, Heimat-, Brauchtumsfesten und der Literatur

Literatur- und allgemeine Kunstpreise

Arbeitsstipendien für Schriftsteller

Durchführung gesondert veranschlagter Filmfestivals

(Nicht enthalten: Dorf- und Gemeinschaftshäuser sowie Stadt- und Mehrzweckhallen, vgl. Oberfunktion 43; Sporthallen, vgl. Funktion 322; Sammlungen und Archive, vgl. Funktionen 162, 163, 183, 186; Kunstschulen u. ä. kulturpädagogische Einrichtungen, vgl. Funktion 153; institutionelle Förderung von Gesellschaften, deren primäre Aufgabe es ist, spezielle Kultureinrichtungen wie Theater, Museen oder Archive zu betreiben, vgl. Funktionen 181 bis 186)

#### Nds. MBl. Nr. 45/2012 188 Verwaltung für kulturelle Angelegenheiten Funktion 188 Landesämter für Denkmalpflege Verwaltung staatlicher Schlösser und Gärten (Nicht enthalten: Einrichtungen des Bibliothekswesens, vgl. Funktion 186; Naturschutzverwaltung, vgl. Funktion 331; Landesdenkmalämter und Verwaltungsstellen staatlicher Schlösser, wenn der Schwerpunkt bei der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schlösser und Denkmale liegt, vgl. Funktion 195) Denkmalschutz und -pflege Funktion 195 195 Einrichtungen Schlösser und Burgen mit künstlerischer und historischer Bedeutung Denkmale Ausgrabungsstätten Mahnmale und Gedenkstätten Zuschüsse für die Erhaltung, die Restaurierung und den Wiederaufbau von Bau-, Boden- und Kunstdenkmalen (nicht einzubeziehen: Schlösser, die als Gebäude für andere Einrichtungen dienen [z. B. Forschungsinstitut, vgl. Funktionen 162 bis 165; Weiterbildungsstätte, vgl. Oberfunktion 15]) 199 Kirchliche Angelegenheiten Funktion 199 Zuschüsse an Religionsgemeinschaften Förderung von Einzelmaßnahmen für religiöse Zwecke (Nicht enthalten: Zuschüsse an Religionsgemeinschaften für die Errichtung und Unterhaltung von Schulen, vgl. Funktionen 112 bis 128; für Sozialeinrichtungen, vgl. Oberfunktionen 23 und 24; für Gesundheitseinrichtungen, vgl. Oberfunktion 31) Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik Hauptfunktion 2 Oberfunktion 21 21 Verwaltung für soziale Angelegenheiten Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Hierzu gehört auch die Erstattung von Verwaltungskosten. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen. Funktion 219 219 Sonstige Verwaltung für soziale Angelegenheiten - Versicherungsverwaltung (hierzu gehören auch Aufsichts- und Prüfungsämter für Sozialversicherung) Sozialverwaltung, Sozialhilfeverband, Landeswohlfahrtsverband Jugendverwaltung Versorgungsverwaltung Lastenausgleichsverwaltung Wiedergutmachungsverwaltung 22 Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung **Oberfunktion 22** 223 **Funktion 223** Unfallversicherung Aufwand des Bundes und der Länder als Träger der Unfallversicherung nach dem SGB VII Fremdrenten in der Unfallversicherung Zuschüsse an - die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft für die Unfallversicherung der Kleinbetriebe der See- und Küstenfischerei die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung 224 Krankenversicherung Funktion 224

Leistungen und Erstattungen an die Träger der Krankenversicherung

(ohne knappschaftliche Krankenversicherung) **Pflegeversicherung** 

Leistungen und Erstattungen an die Träger der Pflegeversicherung

229 Sonstige Sozialversicherungen

**Funktion 229** 

Funktion 227

z.B.

227

- Zusatzversorgungskassen des Öffentlichen Dienstes
- Zahlungen an Sonder- und Zusatzversorgungssysteme

23 Familienhilfe, Wohlfahrtspflege u. Ä. (ohne Leistungen nach dem SGB VIII)

Oberfunktion 23

231	Kindergeld, Kinderzuschlag	Funktion 231
232	Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz	Funktion 232
233	Wohngeld	Funktion 233
235	Soziale Einrichtungen	Funktion 235
	Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen sowie Förderung von Einrichtungen Dritter,	
	z. B. Einrichtungen für behinderte Menschen, für Wohnungslose, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Bürgerkriegsflücht- linge	
	(Nicht enthalten: Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung, vgl. Oberfunktionen 26 und 27; Einrichtungen der Kriegsopferversorgung, vgl. Funktion 241)	
236	Förderung der Wohlfahrtspflege	Funktion 236
	Zahlungen an andere Träger der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (Nicht enthalten: Zuschüsse für individuelle Hilfeleistungen, vgl. Oberfunktion 28)	
237	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	Funktion 237
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	Oberfunktion 24
241	Kriegsopferversorgung und -fürsorge und gleichartige Leistungen	Funktion 241
	Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen nach dem Bundesversorgungs- gesetz, dem Häftlingshilfegesetz, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	
	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung Ausgaben für die Kriegsopferfürsorge	
	Leistungen an Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz, ihnen gleichgestellte Personen sowie an Angehörige von Kriegsgefangenen	
243	Lastenausgleich	Funktion 243
244	Wiedergutmachung	Funktion 244
	Entschädigungsleistungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung nach dem Bundesentschädigungsgesetz und den landesrechtlichen Vorschriften  Leistungen nach den Rehabilitierungsgesetzen  Sonstige Wiedergutmachungsleistungen, z. B.  — Sicherung und Betreuung der Friedhöfe ehemaliger jüdischer Gemeinden  — Stiftung 20. Juli 1944	
246	Vertriebene und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler	Funktion 246
240	Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern	runkuon 240
	Maßnahmen zur Förderung der Integration von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Vertriebenen	
	Leistungen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Vertriebene außerhalb der Sozialhilfe, z. B.	
	<ul> <li>Hilfen an deutsche Vertriebene im Ausland</li> </ul>	
	<ul> <li>Eingliederungshilfen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie für ehemalige politische Häftlinge</li> </ul>	
	<ul> <li>Entschädigungen an ehemalige Kriegsgefangene</li> <li>(Nicht enthalten: Kulturausgaben, vgl. Oberfunktion 18/19; Sprachkurse, vgl. Funktion 153)</li> </ul>	
249	Sonstige Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	Funktion 249
	Andere Aufgaben im Zusammenhang mit Folgen von Krieg und politischen Ereignissen, z. B.	
	<ul> <li>Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft</li> </ul>	
	Angelegenheiten der Suchdienste und der Deutschen Dienststelle (WASt)	
	Leistungen aufgrund des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (im Folgenden: AKG), z. B.  — Beseitigung deutscher Munition auf nicht bundeseigenen Liegenschaften  — Nachversicherung nach § 99 AKG, Versorgungs- und Schadensersatzansprüche	
	nach § 5 AKG Stiftung für ehemalige politische Häftlinge	
	Heimkehrerstiftung	
	Unterstützung für deutsche Minderheiten in Ostmittel-, Ost- und Südosteuropa einschließlich nicht europäischer Nachfolgestaaten der UdSSR	
25	Arbeitsmarktpolitik	Oberfunktion 25
251	Arbeitslosengeld II nach dem SGB II	Funktion 251

#### 252 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II **Funktion 252** Aktive Arbeitsmarktpolitik Funktion 253 253 Arbeits- und Berufsförderung von Jugendlichen Förderung überregionaler Einrichtungen oder von Modelleinrichtungen Verbesserung der Beschäftigungssituation, z. B. - durch berufliche Fortbildung und Umschulung von Arbeitskräften - durch Qualifizierungs- und Anpassungsmaßnahmen (z. B. für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und andere Problemgruppen des Arbeitsmarktes) Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II (Nicht enthalten: berufsvorbereitende Maßnahmen, d. h. Förderung der individuellen Aus- und Fortbildung in einem Beruf, vgl. Funktion 153) 259 Sonstige Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II Funktion 259 26 Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (ohne Kindertagesbetreuung) **Oberfunktion 26** Funktion 261 261 Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit Leistungen gemäß den §§ 11 und 12 ggf. i. V. m. den §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Zuwendungen für Mitarbeiterfortbildung anderer Träger in diesem Bereich und einschließlich internationaler Zahlungsverpflichtungen (u. a. Jugendwerke) Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß den §§ 11 und 12 ggf. i. V. m. den §§ 82 und 83 SGB VIII 262 Funktion 262 **Jugendsozialarbeit** Leistungen gemäß § 13 ggf. i. V. m. den §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern einschließlich Leistungen des Bundes für Integrationsmaßnahmen Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß § 13 SGB VIII 263 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Förderung der Erziehung in der Familie Funktion 263 Leistungen gemäß den §§ 14 bis 21 ggf. i. V. m. den §§ 82 und 83 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß den §§ 14 bis 21 SGB VIII Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen **Funktion 265** 265 Leistungen gemäß den §§ 27 bis 42 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß den §§ 27 bis 42 SGB VIII (Nicht enthalten: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, vgl. Funktion 283) Funktion 266 266 Weitere Aufgaben der Jugendhilfe Leistungen gemäß den §§ 44 ff. SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß den §§ 44 ff. SGB VIII einschließlich Kriseneinrichtungen und sozialpädagogischer Fortbildungsstätten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlicher und anderer Träger der Jugendhilfe 27 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII **Oberfunktion 27** Leistungen gemäß den §§ 22 bis 26 SGB VIII von öffentlichen und anderen Trägern Errichtung, Erhaltung und Betrieb von eigenen Einrichtungen, Förderung von Einrichtungen Dritter im Bereich der Leistungen gemäß den §§ 22 bis 26 SGB VIII Hierzu gehören auch: Ausgaben zur Förderung von Kindern in Ländern, in denen Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen besteht (ganz oder teilweise) Tagespflege durch Tagesmütter/Tagesväter 271 Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII **Funktion 271** Soziale Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz Oberfunktion 28 28 Zu den Leistungen nach dem SGB XII: Hier werden auch solche Ausgaben nachgewiesen, die den Trägern der Sozialhilfe durch Zuschüsse an Träger der freien Wohlfahrtspflege entstehen, wenn diese Mittel zur Durchführung von individuellen Hilfeleistungen bestimmt sind. Hier sind sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII zuzuordnen. (Nicht enthalten: Zuwendungen nach dem SGB XII an Dritte zur institutionellen oder

pauschalen Förderung, vgl. Funktion 236)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII

281

1175

**Funktion 281** 

282	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	Funktion 282
283	Eingliederungshilfe nach dem SGB XII	Funktion 283
	(Nicht enthalten: Eingliederungshilfen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, vgl. Funktion 265)	
284	Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII	Funktion 284
285	Weitere Leistungen nach dem SGB XII	Funktion 285
286	Leistungen nach dem SGB XII – nur Flächenländer	Funktion 286
	Soweit in Flächenländern eine Aufteilung der Leistungen nach dem SGB XII entsprechend der Funktionen 281 bis 285 nicht möglich ist.	
287	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Funktion 287
	Hier sind auch die Einnahmen in Form von Kostenbeiträgen, Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger zuzuordnen.	
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	Oberfunktion 29
	z.B.	
	— Familienpolitische Programme	
	<ul><li>Schuldnerberatung</li><li>Leistungen an Opfer von Gewalttaten</li></ul>	
	- SGB IX	
	<ul> <li>Ausgleichsabgaben sowie Leistungen nach dem SGB IX</li> <li>Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen</li> <li>Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und Integration, soweit nicht</li> </ul>	
	<ul> <li>Nicht aufteilbare Maßnahmen zur Zuwanderung und integration, soweit nicht anderen Fachaufgaben zuordenbar (z. B. Funktion 246)</li> <li>Nicht aufteilbare Maßnahmen der Gleichstellung/Gleichbehandlung, soweit nicht</li> </ul>	
	anderen Fachaufgaben zuordenbar	
	— Hilfsmaßnahmen bei Naturkatastrophen	
291	Sonstige soziale Angelegenheiten	Funktion 291
3	Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	Hauptfunktion 3
31	Gesundheitswesen	Oberfunktion 31
311	Gesundheitsverwaltung	<b>Funktion 311</b>
312	Krankenhäuser und Heilstätten	<b>Funktion 312</b>
	Krankenhausfinanzierung, Förderung einzelner Einrichtungen der Krankenversorgung Maßregelvollzug	
	(Nicht enthalten: Hochschulkliniken, vgl. Funktion 132; Gefängniskrankenhäuser, vgl. Funktion 056)	
313	Arbeitsschutz	Funktion 313
	Nicht enthalten sind Maßnahmen für die eigene Verwaltung, z. B. personalärztliche Dienste, Arbeitsschutzbeauftragte	
314	Gesundheitsschutz	Funktion 314
	Allgemeine Maßnahmen, Gesundheits- und Verbraucherschutz (einschließlich Überwachung), Gesundheitseinrichtungen, z. B.	
	— Arznei- und Lebensmittelkontrolle	
	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung  Senetigen g. P.	
	Sonstiges, z. B.  — Deutsches Müttergenesungswerk	
	Kongresse	
32	Sport und Erholung	Oberfunktion 32
321	Park- und Gartenanlagen	Funktion 321
	z.B.	
	<ul> <li>Bundes-/Landesgartenschauen</li> </ul>	
	<ul> <li>Kleinsiedlungs- und Kleingartenwesen</li> </ul>	
	— Spielplätze	
322	Sport	Funktion 322
	Sportamt (Einrichtungen der Stadtstaaten)	
	Sportanlagen und -einrichtungen, z. B.	
	<ul><li>Freizeitsportanlagen</li><li>Schwimmbäder</li></ul>	
	<ul><li>Schwimmbader</li><li>Sportärztliche Hauptberatungsstelle, Berlin</li></ul>	
	<ul> <li>Sportalizatione Hauptberattingsstehe, Bernin</li> <li>Turn- und Sporthallen (ohne Schulturn- und -sporthallen, vgl. Oberfunktion 11/12)</li> </ul>	
	Allgemeine Förderung des Sports	
	z. B. Zuwendungen an Sportverbände und -vereine	
	(Nicht enthalten: Förderung des Schulsports, vgl. Funktion 129)	

#### Oberfunktion 33 33 **Umwelt- und Naturschutz** Funktion 331 331 **Umwelt- und Naturschutzverwaltung** Umweltbundesamt Bundesamt für Naturschutz Umweltverwaltung der Länder, z. B. Landesanstalten für Immissionsschutz Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes Funktion 332 332 Maßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Immissionsschutz Chemikaliensicherheit und Gefahrstoffe Strategien Klimaschutz, Emissionshandel Umweltbildung Gewässerschutz (soweit nicht Funktion 645) - Bodenschutz, Untersuchung und Sanierung von Altlasten Ausgaben für Sachverständige und Fachbeiräte internationale Zusammenarbeit - Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen Messnetze und -programme Veröffentlichungen Mitgliedschaften Förderung von Vereinen (institutionell) sowie von Projekten von Vereinen und Verbänden (Nicht enthalten: Ausgaben für Forschung und Entwicklung, vgl. Funktion 165; Fachinformationszentren, vgl. Funktion 162) Reaktorsicherheit und Strahlenschutz **Oberfunktion 34 34** 341 Verwaltung für Reaktorsicherheit und Strahlenschutz **Funktion 341** Bundesamt für Strahlenschutz 342 Maßnahmen der Reaktorsicherheit und des Strahlenschutzes Funktion 342 Ausgaben für - Sachverständige und Fachbeiräte internationale Zusammenarbeit Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen - Untersuchungen zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen sowie des Strahlenschutzes - gesetzliche Ausgleichsansprüche Beteiligung an internationalen Aktions- und Sanierungsprogrammen End- und Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen 4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste Hauptfunktion 4 Oberfunktion 41 41 Wohnungswesen **Funktion 411** 411 Förderung des Wohnungsbaues Ausgleichszahlungen nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (sog. Fehlbelegungsabgabe) Darlehen, Zuweisungen und Zuschüsse für z. B. - Förderung des sozialen Wohnungsbaues Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige - Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden Rückflüsse aus Darlehen Wohnungsbauunternehmen 419 Sonstiges Wohnungswesen **Funktion 419** Sonstige Angelegenheiten des Wohnungswesens, z. B. Ausstellungen und Wettbewerbe $-\,$ Beiträge an deutsche und internationale Verbände für das Wohnungswesen Geoinformation, Raumordnung und Landesplanung, Städtebauförderung Oberfunktion 42 42 421 Geoinformation Funktion 421

z. B. Kataster- und Vermessungsverwaltung

#### 422 Raumordnung und Landesplanung

Aufgaben der Landesplanung und -entwicklung, Raumplanung und -ordnung, z. B.

- Förderung von Beispielmaßnahmen zur Verwirklichung der Raumordnungsgrundsätze
- Landesentwicklungsplan
- Landschaftsplanung
- Planungswettbewerbe
- Regionalplanung
- Zuschüsse und Beiträge an Verbände des Städtebaues und der Landes- bzw.
   Raumplanung
- Bauleitplanung (Stadtstaaten)

#### 423 Städtebauförderung

**Funktion 423** 

**Funktion 422** 

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

- z. B. Finanzhilfen oder Ausgaben für
- Baumaßnahmen (z. B. Erneuerung ausgewählter denkmalswerter Gebäude und historischer Stadtkerne)
- städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete
- Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben
- Wohnumweltverbesserung und Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung

# 43 Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)

**Oberfunktion 43** 

Staatliche Förderung kommunaler Einrichtungen sowie eigene Einrichtungen der Stadtstaaten, soweit nicht anderen Bereichen zugeordnet (vgl. Funktionen 043, 321 und 322, Oberfunktion 64, Funktion 726)

# 431 Kommunale Gemeinschaftsdienste (ohne Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft)

**Funktion 431** 

#### 5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### **Hauptfunktion 5**

#### 51 Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Betriebsverwaltung)

**Oberfunktion 51** 

Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.

#### 511 Verwaltung für Ernährung und Landwirtschaft

**Funktion 511** 

z. B. Agrarstruktur<br/>verwaltung, Verwaltung für Agrarordnung

#### 512 Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung

Funktion 512

Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung, soweit nicht Teil des Forst-, Jagd- oder Fischereibetriebs (vgl. Funktionen 531 und 532)

## 52 Landwirtschaft und Ernährung

Oberfunktion 52

#### Agrarstruktur und ländlicher Raum

Funktion 521

ggf. Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes'. Die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie die Küstenschutzmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes' sind der Funktion 623 bzw. der Funktion 625 zugeordnet.

- Dorferneuerung
- Flurbereinigung
- Integrierte ländliche Entwicklung

#### 522 Einkommen stabilisierende Maßnahmen

Funktion 522

Nationale Maßnahmen zur Marktstützung

EU-Marktordnungsmaßnahmen

Sonstiges, z. B.

- Absatzförderung
- Beseitigung außergewöhnlicher Notstände in der Landwirtschaft
- Beteiligung an Messen, Ausstellungen und Lehrschauen im In- und Ausland

#### 523 Landwirtschaftliche Produktion, Tiergesundheit und Ernährung

Funktion 523

Ausgaben und Einnahmen für Versuchsgüter, Versuchsfelder u. ä. Einrichtungen (Nicht enthalten, soweit mit Schulen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verbunden; vgl. Hauptfunktion 1)

**521** 

Landwirtschaftliche Unternehmen, z. B.

— Domänen

	— Gärtnereien	
	— Gutsbetriebe	
	— Mustergüter	
	— Versuchswirtschaften	
	— Weingüter	
	Sonstiges, z. B.	
	— Beiträge und Zuschüsse an Verbände, Vereine und Einrichtungen im In- und Ausland	
	Bekämpfung der pflanzlichen und tierischen Schädlinge	
	— pflanzliche Erzeugung	
	<ul> <li>Tierzucht und Tierhaltung</li> <li>Tiergesundheit und Tierschutz</li> </ul>	
50		Obfl-4' 50
53	Forstwirtschaft und Jagd, Fischerei	Oberfunktion 53
531	Forstwirtschaft und Jagd	Funktion 531
	z. B. Forstbetriebe	
532	Fischerei	Funktion 532
	z.B.	
	- Fischereischutzboote	
	— Förderung der Fischerei	
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	Hauptfunktion 6
61	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 61
	z. B.	
	— Bergverwaltung	
	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	
	— Bundeskartellamt	
	— Wasserwirtschaftsverwaltung	T 141
611	Verwaltung für Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe und Dienstleistungen	Funktion 611
62	Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz	Oberfunktion 62
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	Funktion 623
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	
	Sonstige Maßnahmen	
624	Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken	Funktion 624
625	Küstenschutz	Funktion 625
023		runkuon 625
	Maßnahmen im Bereich der Gemeinschaftsaufgabe 'Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes'	
	Sonstige Maßnahmen	
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	Oberfunktion 63
631	Kohlenbergbau	Funktion 631
632	Sonstiger Bergbau	Funktion 632
634	Verarbeitende Industrie	Funktion 634
001	z. B. Hilfen für die Werft- und Stahlindustrie	Tunktion 004
	Nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des verarbeitenden Gewerbes	
635	Handwerk und Kleingewerbe	Funktion 635
033	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Handwerks und des Kleingewerbes,	Tunktion 000
	z. B.	
	<ul> <li>Auf- und Ausbau sowie Unterhaltung der betriebstechnischen und betriebswirtschaft-</li> </ul>	
	lichen Beratungsstellen	
	— Beratungsmaßnahmen für Existenzgründungen	
	<ul> <li>Finanzierungshilfen für mittelständische gewerbliche Unternehmen</li> </ul>	
638	Baugewerbe	Funktion 638
64	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	Oberfunktion 64
641	Kernenergie	Funktion 641
	z.B.	
	<ul> <li>Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen</li> </ul>	
	— Beiträge an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO), Wien	
	(Nicht enthalten: Ausgaben für die End- und Zwischenlagerung, vgl. Funktion 342)	

642	Erneuerbare Energieformen	Funktion 642
	Demonstrationsvorhaben zur rationellen Energiegewinnung und -verwendung	
	und zur Nutzung der erneuerbaren Energien	
643	Elektrizitätsversorgung	Funktion 643
644	Wasserversorgung	<b>Funktion 644</b>
645	Abwasserentsorgung	<b>Funktion 645</b>
646	Abfallwirtschaft	Funktion 646
	Abfallbeseitigung und -verwertung, z. B. Deponien	
647	Straßenreinigung	Funktion 647
649	Sonstige Energie- und Wasserversorgung	Funktion 649
	Erdölversorgung	
	Förderung der Gaswirtschaft und sonstigen Energiegewinnung, z. B. Bau von Ferngasleitungen und regionalen Erdgasleitungen Bau von Kohleheizkraftwerken	
	Fernwärmeversorgung	
	Kohleveredelungsanlagen	
	Steinkohlenbevorratung zur Verbesserung der Energieversorgung in Krisenzeiten Sonstige Maßnahmen der Energiewirtschaft, z. B.	
	<ul> <li>Beiträge an internationale Kommissionen oder Organisationen, Kongresse usw.</li> <li>nicht aufgegliederte Fördermaßnahmen</li> <li>Beiträge zu internationalen Rohstoffübereinkommen</li> </ul>	
	Unternehmen, die mehrere Versorgungszweige umfassen	
	Sonstiges, z. B.	
	- Fernheizwerke	
	Maschinenzentralen	
65	Handel und Tourismus	Oberfunktion 65
651	Handel	Funktion 651
	Handel allgemein	
	Auf- und Ausbau von Betriebsberatungsstellen (Unternehmens- und Existenz-	
	gründungsberatungen) — Erfahrungsaustausch im Handel	
	Mittelstandsförderung zur Leistungssteigerung im Handel	
	— Zwischenbetriebliche Vergleiche	
	Exportförderung, Auslandsmessen	
	<ul> <li>Beteiligung an exportorientierten Messen, Weltausstellungen usw.</li> </ul>	
	<ul> <li>Pflege der Wirtschaftsbeziehungen zum Ausland, z. B.</li> </ul>	
	— Außenwirtschaftsberatungen	
	<ul> <li>Unterstützung von Außenhandelskammern</li> </ul>	
	Märkte und Inlandsmessen	
	Beteiligungen und Zuschüsse an Messen und Ausstellungen im Inland	
	— Förderung der Auslandswerbung für deutsche Messen und Ausstellungen u. Ä.	
	Sonstiges, z. B.	
	<ul> <li>nicht aufgeteilte Fördermaßnahmen des Handels</li> <li>Verbraucherberatungen und -vertretungen, soweit nicht anders zuordenbar</li> </ul>	
	(Nicht enthalten: Einrichtungen des kommunalen Marktwesens, vgl. Oberfunktion 43)	
652	Tourismus	Funktion 652
032	z. B.	1 unknon 032
	<ul> <li>Förderung der Fremdenverkehrsverbände</li> </ul>	
	<ul> <li>Förderung des Hotel-, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes</li> </ul>	
66	Geld- und Versicherungswesen	Oberfunktion 66
661	Banken und Kreditinstitute	Funktion 661
669	Sonstiges Geld- und Versicherungswesen	Funktion 669
	Versicherungen	
	Sonstiges, z. B. Internationaler Währungsfonds	
68	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Oberfunktion 68
	z. B.	
	<ul> <li>Beiträge an internationale Organisationen mit Sitz im Ausland</li> </ul>	
	Förderung des Normenwesens und der Gütekennzeichnung	
	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkks)	
	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	
	<ul> <li>nicht aufgeteilte Maßnahmen der allgemeinen Wirtschaftsförderung</li> </ul>	

681	Sonstiges im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen	Funktion 681
69	Regionale Fördermaßnahmen	Oberfunktion 69
	Globale oder überregionale Förderprogramme des Bundes und der Länder Einzeln veranschlagte bzw. objektbezogene Maßnahmen sind bei den entsprechenden Funktionen nachzuweisen.	
691	Betriebliche Investitionen	Funktion 691
	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft durch Förderung der Rationalisierung, Modernisierung, Umstellung, Erweiterung und Ansiedlung gewerblicher Betriebe, z. B.  — betriebliche Investitionen in strukturschwachen Gebieten  — Existenzgründungsprogramm in der gewerblichen Wirtschaft  — Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen durch Ansiedlung, Erweiterung und Rationalisierung von Produktionsbetrieben	
692	Verbesserung der Infrastruktur	Funktion 692
	Regionale Hilfsmaßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftskraft Strukturförderungsprogramme	
693	Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	Funktion 693
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	Hauptfunktion 7
71	Verwaltung des Verkehrs- und Nachrichtenwesens	Oberfunktion 71
	Personal- und sächliche Verwaltungsausgaben der Behörden und Ämter und ggf. Bauten und Beschaffungen. Andere bei den Verwaltungsstellen veranschlagte Einnahmen und Ausgaben für laufende Zwecke usw. sind den ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Funktionen zuzuordnen.	
711	Verwaltung für Straßen- und Brückenbau	Funktion 711
	Straßenbauverwaltung, Straßenverwaltung	
712	Verwaltung für Wasserstraßen und Häfen	Funktion 712
	Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen des Bundes und der Länder	
719	Sonstige Verkehrs- und Nachrichtenverwaltung	Funktion 719
	Sonstige Verwaltungsbehörden, z.B.  — Bundesamt für Güterverkehr  — Bundesanstalt für Straßenwesen  — Eisenbahn-Bundesamt  — Kraftfahrt-Bundesamt	
72	Straßen	Oberfunktion 72
721	Bundesautobahnen	Funktion 721
722	Bundesstraßen	Funktion 722
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (im Folgenden: EKrG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
723	Landesstraßen	Funktion 723
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem EKrG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
724	Kreisstraßen	Funktion 724
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem EKrG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
725	Gemeindestraßen	Funktion 725
	Darunter fallen auch Maßnahmen nach dem EKrG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen.	
726	Straßenbeleuchtung	Funktion 726
729	Sonstiger Straßenverkehr	Funktion 729
	Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr,	
	<ul> <li>z. B. Aufklärungs- und Erziehungsmaßnahmen zur Vermeidung von Verkehrsunfällen</li> <li>Sonstige Maßnahmen für den Straßenverkehr und das Straßenwesen, z. B.</li> <li>Beschaffung von technischem und wissenschaftlichem Material</li> <li>Veröffentlichungen</li> </ul>	
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt	Oberfunktion 73
	. <b>U</b>	

Funktion 731

	Aus- und Neubau, Unterhaltung und Betrieb	
	— der Wasserstraßen und ihrer Anlagen	
	<ul> <li>von landeseigenen H\u00e4fen und Schifffahrtsanlagen</li> </ul>	
	Besondere Einrichtungen	
	— Bundesanstalt für Gewässerkunde	
	— Bundesanstalt für Wasserbau	
	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	
	— Lotseinrichtungen	
	Beteiligung an Bauvorhaben Dritter Beteiligung der Länder am Ausbau von Schifffahrtsstraßen und Kanälen	
	Schiffssicherheitsaufgaben	
	(Erstattung der Kosten an die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft)	
	Zuweisungen an kommunale Baulastträger zum Ausbau ihrer Hafenanlagen Hafenbetriebe, Umschlag- und Kaibetriebe	
732	Förderung der Schifffahrt	Funktion 732
732	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	Oberfunktion 74
741	Öffentlicher Personennahverkehr	Funktion 741
	Finanzhilfen nach dem Regionalisierungsgesetz, dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und landesgesetzliche Regelungen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV),	
	z.B. Bau oder Ausbau von Verkehrswegen einschließlich Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, P+R-Plätzen usw.	
742	Eisenbahnen	Funktion 742
	Maßnahmen für Eisenbahnen	
	z.B.	
	<ul> <li>Abgeltung von Belastungen im Schienenverkehr</li> </ul>	
	<ul> <li>Darlehen und Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege</li> </ul>	
	<ul> <li>sonstige Zuschüsse</li> </ul>	
<b>75</b>	Luftfahrt	Oberfunktion 75
	Flugsicherung	
	<ul> <li>Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL)</li> </ul>	
	<ul> <li>Flugsicherungsdienststellen in Grönland und Island</li> </ul>	
	<ul> <li>Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)</li> </ul>	
	— Luftaufsichtsmaßnahmen auf Flugplätzen	
	- Schutzmaßnahmen	
	Flughäfen und Luftverkehr	
	Sonstiges, z. B.	
	<ul><li>Luftfahrt-Bundesamt</li><li>Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung</li></ul>	
	— Bundesstene für Flügumanuntersuchung     — Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Luftfahrt	
554		F
<b>751</b>	Luftfahrt	Funktion 751
77	Nachrichtenwesen	Oberfunktion 77
771	Post und Telekommunikation	Funktion 771
772	Rundfunk und Fernsehen	Funktion 772
	z. B. Rundfunkanstalt 'Deutsche Welle'	
79	Sonstiges Verkehrswesen	Oberfunktion 79
	Nicht aufgeteilte Maßnahmen zur allgemeinen Förderung des Verkehrs,	
	z. B.	
	<ul> <li>Beiträge und Zuschüsse an nationale und internationale Vereine und Organisationen</li> <li>Transrapid</li> </ul>	
791	Sonstiges Verkehrswesen	Funktion 791
8	Finanzwirtschaft	Hauptfunktion 8
	Einnahmen und Ausgaben für den Gesamthaushalt	
81	Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	Oberfunktion 81
01	Die Verwaltung des Vermögens ist in der Regel Aufgabe der Finanz- und Vermögens-	Sperium Kuon 01
	verwaltung (vgl. auch Funktion 062).	

731

Wasserstraßen und Häfen

811 Grundvermögen

Grundvermögen, soweit die Grundstücke nicht dem Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens oder einer anderen Funktion dienen und entsprechend veranschlagt sind, z. B.

 Baumaßnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Erwerb und Verkauf, Finanzierungskosten, Unterhaltung und Bewirtschaftung

Bebaute Grundstücke, z. B.

- Wohn- und Geschäftsgrundstücke

Grundstücksgleiche Rechte, z. B.

 Erbbaurechte, Erbpachtrechte, Nutzungsentschädigungen (Wassernutzungsgebühren und sonstige den Grundstücken gleichzuachtende Rechte)

Unbebaute Grundstücke, die von der Gebietskörperschaft selbst genutzt, vermietet oder verpachtet sind, z. B.

- Grundstücke, die zur Weiterveräußerung oder späteren Bebauung in eigener Regie bestimmt sind oder deren Verwendungszweck noch nicht feststeht
- landwirtschaftlich genutzte Einzelgrundstücke (Äcker, Kleingärten, Obstländereien, Wiesen), soweit sie nicht den landwirtschaftlichen Betrieben zuzuordnen sind
- sonstige Grundstücke, Teiche, Seen, Grünanlagen usw.

#### 812 Kapitalvermögen

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Geldvermögensbestände beziehen und nicht zum Verwaltungsvermögen, Grundvermögen, Sondervermögen oder dem Vermögen der Wirtschaftsunternehmen gehören. Zu den Geldvermögensbeständen in diesem Sinne rechnen Wertpapiere, Bankguthaben, sonstige Forderungen.

Beteiligungen an Wirtschaftsunternehmen, die nur der Kapitalanlage dienen

Erbschaften des Fiskus, soweit es sich nicht um Sachwerte handelt

Zinseinnahmen aus Darlehensgewährungen

#### 813 Sondervermögen

Vermögensbestände und Einrichtungen, die in der Form von Sondervermögen verwaltet oder bewirtschaftet werden und nicht nach ihrer Zweckbindung anderen Funktionen zugeordnet sind

#### 82 Steuern und Finanzzuweisungen

#### 821 Steuern und Finanzzuweisungen

#### 83 Schulden

Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Schuldenaufnahme

#### 831 Schulden

#### 84 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.

Dieser Oberfunktion sind Personalausgaben der Obergruppe 44 'Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen', soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, zuzuordnen, die im Haushaltsplan bzw. in den Einzelplänen zentral veranschlagt sind und nicht nach Funktionen aufgeteilt werden können:

Gruppe 441 Beihilfen

Gruppe 443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen

Unter dieser Oberfunktion sind auch die Personalausgaben der Obergruppe 45 "Sonstige personalbezogene Ausgaben", soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, nachzuweisen, die nicht nach einzelnen Funktionen aufgeteilt werden können.

#### 841 Beihilfen, Unterstützungen u. Ä.

### 85 Rücklagen

Allgemeine Rücklagen

Fonds, Stöcke

Spezielle Rücklagen

Rücklagen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben

#### 851 Rücklagen

#### 86 Sonstiges

Einnahmen und Ausgaben verschiedener Art, die nicht einer bestimmten Funktion zugeordnet werden können

#### 861 Sonstiges

#### 87 Abwicklung der Vorjahre

Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren gemäß § 25 BHO/LHO sowie Übertragung von Überschüssen

### 871 Abwicklung der Vorjahre

Funktion 841

Funktion 811

**Funktion 812** 

Funktion 813

**Oberfunktion 82** 

Funktion 821 Oberfunktion 83

Funktion 831

Oberfunktion 84

Oberfunktion 85

Funktion 851

**Oberfunktion 86** 

Funktion 861

Oberfunktion 87

Funktion 871

88 Globalposten

> Globale Mehrausgaben/-einnahmen Globale Minderausgaben/-einnahmen Verstärkungsmittel für Personalausgaben

881 Globalposten

89 Haushaltstechnische Verrechnungen

> Dieser Oberfunktion sind die Ausgaben der Obergruppen 38 und 98 ,Haushaltstechnische Verrechnungen' zuzuordnen.

891 Haushaltstechnische Verrechnungen Funktion 891".

**Funktion 881 Oberfunktion 89** 

**Oberfunktion 88** 

An die

Dienststellen der Landesverwaltung

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1163

### D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

#### Vollzug des Wohngeldgesetzes; Formblätter für das Wohngeldverfahren

RdErl. d. MS v. 15. 11. 2012 — 506-25 340- 22/2 —

- VORIS 23400 -

Bezug: RdErl. v. 17. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 148) - VORIS 23400 -

- 1. Für das Wohngeldverfahren dürfen die amtlichen Formblätter zu den Buchstaben a, c und e bis h nur nach den vom MS vorgeschriebenen Mustern verwendet werden:
- a) Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) Anlage 1 —,
- b) Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss) — Anlage 2 —
- c) Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) Anlage 3 —,
- d) Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) - Anlage 4 -,
- e) Verdienstbescheinigung zum Antrag auf Wohngeld -Anlage 5 —.
- Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen — Anlage 6 —,
- g) Anlage zum Antrag auf Wohngeld bei entgeltlicher Überlassung des Wohnraums an eine Dritte oder einen Dritten, insbesondere bei Untervermietung — Anlage 7 —,
- h) Anlage zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss) zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung — Anlage 8 —.

Wenn und soweit die Durchführung des Wohngeldgesetzes es erfordert, ist für jedes zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, das Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit oder geringfügiger Beschäftigung hat, eine Verdienstbescheinigung nach Buchstabe e vorzulegen.

Von den amtlichen Formblättern darf nur mit der Zustimmung des MS abgewichen werden.

Weitere Formblätter sind mit größter Zurückhaltung zu verwenden. Es ist davon auszugehen, dass nur die unbedingt erforderlichen Angaben vorliegen müssen und die Nachweispflichten im Interesse der wohngeldberechtigten Personen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes einschränkend auszulegen sind.

- Soweit bei den Behörden noch Restbestände der bisherigen amtlichen Formblätter vorhanden sind, können diese in Ausnahmefällen — nach Ergänzung — aufgebraucht werden.
- Dieser RdErl. tritt am 12. 12. 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

Wohngeldbewilligungsbehörden

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1184

Αı	ntrag auf Wohngeld - Mietzuschuss		
	Erstantrag Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes		
	(frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes) Erhöhungsantrag	Wohngeld-Nummer	
H	Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei	Worligeld National	
	Änderung der Verhältnisse	(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. b	pekannt ist, bitte einsetzen)
		Zu den mit () gekennzeic in Ihrer Wohngeldbehörde	
		Eingangsstempel der Woh	ıngeldbehörde
	eachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leist		
Α.	<ul> <li>Ausgeschlossen vom Wohngeld sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfäng</li> <li>Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzb</li> <li>Übergangsgeld in Höhe des ALG II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (\$\foxed{S}\$</li> <li>Verletztengeld in Höhe des ALG II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (\$GI\$</li> <li>Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach de</li> <li>Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwert buch (\$GB XII),</li> </ul>	uch (SGB II), SGB VI), B VII), em Zweiten Buch Sozialgeset	tzbuch (SGB II),
	<ul> <li>Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die oversorgungsgesetz (BVG),</li> <li>Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleis</li> <li>Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch</li> </ul>	stungsgesetz und	en, nach dem Bundes-
	wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden. Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der v Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genanntschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Wider Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen aussc Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2	orgenannten Leistungen mit nten Leistungen gestellt wurd spruch eingelegt wurde. chließlich als Darlehen erbrad	de, über den noch nicht cht werden, oder durch
В.	wohngeldberechtigt für den Mietzuschuss ist, wer den Mietvertrag vereinbart hat Personen diese Voraussetzungen, bestimmen sie die wohngeldberechtigte Person Wohngeld ausgeschlossen, kann sie dennoch für zu berücksichtigende Haushaltsm Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:	n. Ist diese Person selbst na	ach Buchstabe A vom
			Anzahl
(1	Aus wie vielen Personen besteht Ihr Haushalt (Haushaltsmitglieder)?		
Aı	ngaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
2	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Gi	eburtsdatum, Geburtsort)	(Staatsangehörigkeit)
	Frau		
	Herr		
	Persönliche Verhältnisse: Selbstständige(r) Beamtin/Beamter Angestellte(r)	Arbeiter(in)	arbeitslos
	Rentner(in) Pensionär(in) Student(in) Auszubildende	e(r) sonst. Nichterwerbs	stätige(r)
	ledig verheiratet eingetr. Lebenspartnerschaft	getrennt lebend gesc	hieden verwitwet
Aı	ngaben zur Wohnung, für die Wohngeld beantragt wird		
3	Anschrift der Wohnung (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)		
	Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung wohnen, geben Sie bitte I (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)	hre jetzige Anschrift an	
4	Ich bin		
	Hauptmieter/in Untermieter/in Bewohner/in von Woh	nraum im eigenen Mehrfamil	lienhaus
	Heimbewohner/in sonstige/r Nutzungsberechtigte/r (z. B. Inhaber/in	einer Genossenschaftswohn	ung)
	Besteht zwischen Ihnen oder einem Haushaltsmitglied und dem Vermieter/ der Vermieterin ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis?	Ja	Nein
	Seite 1 von 8 (MZ)		

5	Wer hat Ihnen die Wohnung vermietet oder untervermietet? Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer	
6	Seit wann bewohnen Sie und die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen die Wohnung, für die Sie Wohngeld beantragen? Ggf. wann wird eingezogen werden?	Monat Jahr
7	Die Wohnung hat eine Gesamtfläche von	m <sup>2</sup>
	Wenn Sie zur <b>Untermiete</b> wohnen, geben Sie bitte die Quadratmeterzahl der Wohnräume an, die Sie gemietet haben.	m <sup>2</sup>
	Wird ein Teil der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?  nein ja Wenn ja, wie	viel m <sup>2</sup>
	Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen? nein ja Wenn ja, wie Falls Sie untervermietet haben, füllen Sie bitte das dafür vorgesehene Formblatt aus.	viel m <sup>2</sup>
8	Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegt sie deshalb einer Mietpreisbindung?  (Fragen Sie bitte ggf. Ihre/n Vermieter/in).  ja (nach dem II. Wo	hnungsbaugesetz) raumförderungsgesetz) Wohnraumfördergesetz)
Ana	aben zur Miete	
9	Die Miete/das Nutzungsentgelt beträgt einschließlich der Nebenkosten (z.B. Umlagen, Zuschläge u. ä.) monatlich:	Euro
	Ab wann?	Datum
	Falls Sie eine Wohnung in einem eigenen Mehrfamilienhaus mit mindestens 3 Wohnungen bewohnen, geben Sie bitte als Mietbetrag den Betrag an, den Sie für eine vergleichbare Wohnung bezahlen müssten.	Euro
	In dem Mietbetrag sind folgende Kosten/Gebühren enthalten:	Euro
	Heizung in Höhe von mtl.	
	Immissionsmessung in Höhe von mtl.	Euro
	Thermenwartung in Höhe von mtl.	Euro
		Euro
	Warmwasser/Fernwarmwasser in Höhe von mtl.  Untermietzuschläge in Höhe von mtl.	Euro
		Euro
	Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Benutzung in Höhe von mtl.	Euro
	Zuschläge für Vollmöblierung in Höhe von mtl.	Euro
	Zuschläge für Teilmöblierung in Höhe von mtl.	Euro
	Sonstige Zuschläge (z.B. Garage/Carport/Stellplatz) in Höhe von mtl.	
	An Dritte werden neben der Miete folgende Kosten/Gebühren (z.B. Müll-, Kabel-, Wasser/Abwassergebühren o.ä.) entrichtet:	[
	in Höhe von mtl.	Euro
	Die von Ihnen eingetragenen Beträge sind zu belegen.	
10	Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied Wohngeld oder andere Zuschüsse zur Bezahlung der Miete (z.B. Zusatzförderung für Mieter) für diese oder eine andere Wohnung oder wurde ein entsprechender Antrag gestellt?  Wenn ja:	nein ja
	Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)  Seit wann?	Euro
11	Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Ausländervertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich des Wohnraumes eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder zu tragen?	nein ja
	Wenn ja, wie hoch sind die monatlich übernommenen Kosten für den Wohnraum?	

einem Haushalt rechnen folgende Person Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname Antragstellerin/Antragsteller			Geburtsdatum und Geburtsort	Staats- angehörig- keit	Familien- stand (led., verh., getr. lebend, verw., gesch.)	Verwandtschafts- bzw. Partner- schaftsverhältnis zur Antragstellerin/ zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit	
		m w m w m w m w m w m w m w m w m w m w		angehörig-	stand (led., verh., getr. lebend,	bzw. Partner- schaftsverhältnis zur Antragstellerin/	ausgeübte	
Antragstellerin/Antragsteller		m w m w m w m w m w m w m w m w m w m w						
		m w m w m w m w m w m w m w m w m w m w						
		w m w m w m w m						
		w m w m w m						
		w m w m w m						
		m w m						
		w m						
		_						
	L	m w						
		m w						
folgende Kinder					rtsdatum) Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)			
werden betreut  annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)								
eringeren Teilen Haushaltsmitglied				_				
Wohnen in Ihrem Wohnraum Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?  Wenn ja, wer?								
Name, Vorname						andtschafts- bzw. Partnerschaftsver- zur Antragstellerin/zum Antragsteller		
depflichtig und kann zu einer Neuberechnu	ng c	des W	ohngeldes führe	en.		ne	in 🗌 ja	
ja, wer und wann?								
orname	Date	um	Name, V	orname			Datum	
	iga, wer ist der andere Eltern- oder Pfleget Vorname  Anderen Elternte  Anderen Elternteil  Anderen Elternteil	ig, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, Vorname    January   January   January	uen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nich oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht e zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?  ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit de Vorname  endes Kind wird/ nde Kinder len betreut hen Teilen lestens 1/3 zu 2/3)  eringeren Teilen Haushaltsmitglied anderen Elternteil  men in Ihrem Wohnraum Personen, icht zu Ihrem Haushalt gehören?  ja, wer?  ne, Vorname  uszug eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder währe ldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monater ja, wer und wann?	uen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorüberg oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein Kind oder m zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?  ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit dem die Betreuu Vorname  Wohnanschrift  Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)  Leringeren Teilen  Haushaltsmitglied  Anderen Elternteil  Len in Ihrem Wohnraum Personen, Licht zu Ihrem Haushalt gehören?  Ja, wer?  Lia, wer?  Lia, wer?  Lia, wer?  Lia, wer?  Lia, wer?  Lia, wer in Haushaltsmitglieder während der Bewilliguteldepflichtig und kann zu einer Neuberechnung des Wohngeldes führer ein Haushaltsmitglied in den nächsten 12 Monaten aus der Wohn ja, wer und wann?  Lia ver in den nächsten 12 Monaten aus der Wohn ja, wer und wann?	uen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getre oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein Kind oder mehrere Kind zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?  ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit dem die Betreuung geteilt wir Vorname    Wohnanschrift	uen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende in oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein Kind oder mehrere Kinder und wird zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?  ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?  Vorname    Wohnanschrift	uuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als nicht nur vorübergehend getrennt lebende oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgerecht ein Kind oder mehrere Kinder und wird zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?  ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?  Vorname    Wohnanschrift	

16			as keine der unter Buchstabe A genannter nnerhalb der letzten 12 Monate verstorben				nein	ia
	Haben Si	nein	ja					
	Haben Sie	nein	ia					
	Wenn ja:	Sterbedat						
	Wer ist verstorben?							um
	Wann ha	Datum						
		en Sie in die g aufgenommen?	Name, Vorname				Datum	
Ang	aben zu	m Einkommen						
(17)			e sind die Einnahmen/Einkünfte <u>aller</u> Hau	shaltsmitglieder	aufzufü	ihren.		
	sie alle Ei Wohngeld berücksic Tragen Sie Elterngeld Einnahme Weitere H	nnahmen in Geld on Ibehörde wird prüfe heben sind. e bitte die Art der Ein I, Krankengeld, Zinss en aus Vermietung u inweise zu den Eink e bei Personen, di	en Bearbeitung Ihres Antrages bei und helfe der Geldeswert angeben, die Ihnen bekannt in, ob und inwieweit diese Einnahmen bei der nahmen/Einkünfte einzeln und mit ihrem Bru en aus Kapitalvermögen (u. a. aus Sparbüchern nd Verpachtung u. ä. ünften/Einnahmen finden Sie in den Erläuter e Transferleistungen (siehe unter A) erhalt	und in den nächs Berechnung Ihre ttobetrag ein, z.E und Bausparvert ungen zum Antra	sten zwö s Wohng 3. Gehalt rägen), U	olf Mona geldans :/Lohn, Jnterhali	ten zu er pruchs al Renten, A sleistung	warten sind. Di s Einkommen z Arbeitslosengeld en, Abfindunger
		Die	Felder unter "Art der Einnahmen/Einkünfte	e" bitte sehr sor	gfältig a	usfülle	n!	
	Hier die Ifd. Nr. aus Feld 12 eintragen		Art der Einnahmen/Einkünfte	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Brutto- einnahmen Euro
	1		2	3	4	5	6	7
							П	
18	den Paus	schbetrag von den kommensteuerges	es Haushaltsmitglied Werbungskosten übe Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit etz) hinaus geltend?	r			nein	ja
		/orname						der erhöhten bungskosten
								Euro

1188

19	Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied als Elternteil Kinderbetreuungskosten gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz für leibliche Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder ohne altersmäßige Begrenzung bei Kindern mit Behinderungen, deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, geltend?  Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat? (ggf. enthaltene Verpflegungskosten sind abzusetzen)					
	Name, Vorname/n des Kindes/der Kinde	Betrag der Kinderbe-				
		treuungskosten je Kind Euro				
				Euro		
20	Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmi auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsle Wenn ja, wer?	.B. Abfindung, Unterhalts-,	Renten- oder	nein ja		
	Name, Vorname	Ab wann?				
21	Ist zu erwarten, dass sich die Einnahme in den nächsten 12 Monaten verringern Wenn ja, bei wem?	nein ja				
	Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhö	hung?		
22	Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meine und habe seinem beim Finanzamt gestellte gaben dem Grunde nach zugestimmt. Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von	en Antrag auf Abzug von Unt	erhaltsleistungen als Sonderaus	nein ja		
	gatten Unterhaltsleistungen und hat seinen	n beim Finanzamt gestellten A				
	leistungen als Sonderausgaben dem Grund	de nach zugestimmt.				
23	Erhalten Sie oder ein anderes Haushalts	•	•	nein ja		
	Haben Sie oder ein anderes Haushaltsm Leistungen beantragt, für die noch kein	nein ja				
	Ist ein Antrag auf eine der nachstehende	nein ia				
		Datum				
	Falls ja, mit Bescheid vom					
	Wurde dagegen Widerspruch oder Klage	e erhohen üher den/die noc	h nicht entschieden ist?	nein ia		
	Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankre		in mone ontooniouon lot.			
	Arbeitslosengeld II Sozialge		Hilfe zum Leben	sunterhalt		
	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhal			Kinder- und Jugendhilfe		
	Leistungen der Ausbildungsförderung	Verletztengeld	Übergangsgeld	and bugenamme		
	(BAföG, SGB III)	Verletztengeld Zuschuss für Au				
	Unterhaltsvorschuss Rente		der Unterkunft und Heizung nach	n dem SGB II		
	andere Leistungen					
	Wer hat die Leistung beantragt bzw. we	r hat Widerspruch oder Klag	ge erhoben?			
	Name, Vorname					
\na	aben zum Vermögen					
_ Ĭ	and the same same same same same same same sam					
24)	Verfügen Sie oder ein anderes Haushalts Als Vermögenswerte sind insbesondere zu selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbe gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, v	betrachten: Bank- und Sparg sitz und sonstige Immobilien,	bebaute und unbebaute Grund	lstücke, auf Geld		
Anc	gaben zur Ermittlung von Frei- un	d Abzugsbeträgen				
25)	Werden von Haushaltsmitgliedern Unter					
-9	zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind			nein ja		
	(z.B. für nicht zum Haushalt rechnende Kinder) F	alls ja, füllen Sie bitte für jede unt	erhaltsverpflichtete Person das hierfü	ir vorgesehene Formblatt aus.		
		Seite 5 von 8 (M2	7)			

26	Folgende Haushaltsmitglieder entrichten:  Name, Vorname			
	a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
	b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung			
	<ul> <li>c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem Zweck der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen</li> </ul>			
	1. entsprechend a):			
	2. entsprechend b):			
	d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)			
27	Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleis		Anzahl	Kind/er
28	Folgende Haushaltsmitglieder sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)  Name, Vorname			
	a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v. H.	v. H.	v. H.
	b) pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege			
	<ul> <li>c) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes</li> </ul>			
	Anmerkung: Die Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im S Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pfle gaben zur Zahlung des Wohngeldes			
29	Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld übe Die Bankverbindung lautet (bitte vollständig ausfüllen)	rwiesen werden so	oll.	
	Kontonummer	Bankleit:	eahl	
	Kontoinhaberin/ Kontoinhaber:  Antragstellerin/Antragsteller  Vermieterin/Vermieter oder eine andere ber	echtigte Person		
	(Name und Anschrift der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers, sofern es sich nicht um	n die Antragstellerin/den	Antragsteller handelt)	
Der	n Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:			
30	Sofern zutreffend: Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu b füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung Bescheid über Arbeitslosengeld II Bescheid über Sozialgeld		n Haushaltsmitglie	der,
	Bescheid über Grundsicherung  Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen			
	Bescheid über Asylbewerberleistung			
	Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen			
	Bescheid über Übergangsgeld			
	Seite 6 von 8 (MZ)			

	Bescheid über Verletztengeld
	Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
31	Verdignetheesheinigungen) und letzte verliegende Lehn /Cehaltechrechnung
31	Verdienstbescheinigung(en) und letzte vorliegende Lohn-/Gehaltsabrechnung
	Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmeart
	Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über Kinderbetreuungskosten
	Versicherungspolicen für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen
	Rentenbescheid/e
	Mietvertrag
	letzte vorliegende Mietnebenkostenabrechnung
	Mieterhöhungsnachweis
	Nachweis über Untervermietung
	Schwerbehindertenausweis
	Angaben der Vermieterin/des Vermieters zum Wohnraum
	Bescheid über Arbeitslosengeld
	Nachweis über Mietzahlungen
	Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren
	Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit
	Nachweis über Unterhalt
	BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung

#### Wichtige Hinweise



Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter (2) aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen, für Einnahmeerhöhungen oder Mietverringerungen von mehr als 15 Prozent und für eine Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Auch ein Umzug innerhalb des
  Hauses ist unverzüglich mitzuteilen. Der Bewilligungsbescheid wird vom 1. des Monats an unwirksam, in dem der
  Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Für
  die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Verstöße gegen die mir obliegenden Auskunfts- und Mitteilungspflichten können, wenn sie ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 WoGG sind, mit einer Geldbuße bis zu 2000,– Euro geahndet werden.

Mir ist bekannt, dass ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen ist, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit erforderlich mit den Eintragungen im Melderegister abgeglichen werden.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden.

Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld nimmt die Wohngeldbehörde für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt worden ist, regelmäßig Überprüfungen im Wege eines (automatisierten) Datenabgleichs vor, ob

- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen beantragt haben oder erhalten. Dies gilt auch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde;
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat;
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die §§ 23, 33 bis 36 WoGG. Die Daten werden aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum	
on, batam	
	Links a built Anton patallaria (Anton patallaria
	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!							
Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsitz, die Zahl und den Familienstand der Haushaltsmitglieder stimmen mit den Eintragungen im Melderegister  überein.							
in folgenden Punkten nicht überein.							
Ort, Datum	Stadt/Gemeinde						

Seite 8 von 8 (MZ)

# Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Mietzuschuss)

- Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

Wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss sind Mieterinnen/Mieter bzw. Untermieterinnen/Untermieter von Wohnraum oder ihnen vergleichbare Nutzungsberechtigte (z.B. Inhaber einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung bzw. eines mietähnlichen Dauerwohnrechts). Eigentümerinnen/Eigentümer von Mehrfamilienhäusern mit mindestens drei Wohnungen sind wohngeldberechtigt für einen Mietzuschuss, wenn sie im eigenen Haus Wohnraum bewohnen. Auch Bewohnerinnen/Bewohner von Heimen im Sinne des Heimgesetzes können ggf. einen Wohngeldanspruch haben und einen Mietzuschuss beantragen.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VII, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben A und B.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

#### Zu einigen Fragen im Antrag:

- (1) Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohn- und (12) Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird und die Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf ganz oder teilweise gemeinsam erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden
  - Personen um Haushaltsmitglieder:
  - Ehegatten,Lebenspartner,
  - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe A des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe A des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- (2) Wohngeldberechtigt ist die Mieterin/der Mieter bzw. die/der Nutzungsberechtigte. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe A des Wohngeldantrages). Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- (9) Die Miete / das Nutzungsentgelt ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z.B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden). Nicht zur Miete gehören u.a. die Kosten für Heizung (dazu gehören auch Immissionsmessung und Thermenwartung) und Warmwasser, für Möblierung und die Vergütung für die Überlassung einer Garage, eines Carports, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- (1) Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete für den Wohnraum ganz oder teilweise zu decken.
- (f) Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes,** das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohngeldwechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- (Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit, zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den
  - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
  - Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),

Seite 1 von 2 (Erl. MZ)

- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind. Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Miete,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- der Mietwert eigengenutzten Wohnraums,
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte.
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- (8) Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind die **Werbungskosten** abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

  Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- (9) Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die einkommensteuerrechtlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend gemacht und anerkannt werden, können bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden grundsätzlich nicht anerkannt, wenn sie von Dritten übernommen werden oder übernommen worden sind.

- 20 Auch **einmaliges Einkommen**, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- 24 Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- 28 Für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitoflege.

Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.

32 Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Auskunfts- und Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Wohngeldbehörde

Seite 2 von 2 (Erl. MZ)

Antrag auf Wohngeld – Lastenzuschuss	
Erstantrag  Weiterleistungsantrag wegen Ablauf des Bewilligungszeitraumes (frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes)	
Erhöhungsantrag	Wohngeld-Nummer
Angaben zur Überprüfung des Wohngeldanspruchs bei	
Änderung der Verhältnisse	(Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen)
	Zu den mit () gekennzeichneten Fragen gibt es in Ihrer Wohngeldbehörde gesonderte Hinweise
	Eingangsstempel der Wohngeldbehörde
Beachten Sie bitte die gesetzlichen Voraussetzungen für die Leist	rung von Wohngeld
A. Ausgeschlossen vom Wohngeld sind grundsätzlich Empfängerinnen und Empfäng	<u> </u>
<ul> <li>Arbeitslosengeld II (ALG II) und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzt</li> <li>Übergangsgeld in Höhe des ALG II nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (</li> </ul>	
<ul> <li>Verletztengeld in Höhe des ALG II nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SG</li> <li>Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten der Unterkunft und Heizung nach de</li> </ul>	B VII),
Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder Grundsicherung im Alter und bei Erwer buch (SGB XII),	
• Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder andere Hilfen, die	den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundes-
versorgungsgesetz (BVG), • Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberlei	
<ul> <li>Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuck wenn bei der gewährten Leistung die Kosten der Unterkunft berücksichtigt wurden</li> </ul>	
Gleiches gilt auch für Personen, die bei der Berechnung des Bedarfs für eine der v Ein Ausschluss besteht auch bereits dann, wenn ein Antrag auf eine der oben genar	
entschieden wurde, oder wenn gegen einen ablehnenden Leistungsbescheid Wide Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausso	
Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 beseitigt werden kann.	
B. Wohngeldberechtigt für den Lastenzuschuss ist eine Person, die Eigentum an W tumsähnliches Dauerwohnrecht, Wohnungsrecht oder Nießbrauch innehat, und die de	
diese Voraussetzungen, bestimmen sie die wohngeldberechtigte Person. Ist diese Per schlossen, kann sie dennoch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder einen Antr	son selbst nach Buchstabe A vom Wohngeld ausge-
Bei Antragstellung beantworten Sie bitte nachfolgende Fragen:	ag adi Wollingsia etellori.
Aus wie vielen Personen besteht Ihr Haushalt (Haushaltsmitglieder)?	Anzahl
The two violan descriptions are the reaction of the violant of the	
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller	
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller	eburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller	eburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller  (Familienname, ggf. Geburtsname)  (GG)	eburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller  (Familienname, ggf. Geburtsname)  (Vorname/n)  (G	eburtsdatum, Geburtsort) (Staatsangehörigkeit)  Arbeiter(in) arbeitslos
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller  (Familienname, ggf. Geburtsname)  Frau  Herr  Persönliche	Arbeiter(in) arbeitslos
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  2	Arbeiter(in) arbeitslos
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  2	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  2	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  2	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  2	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet  beantragt wird
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  2	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet  beantragt wird
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)  Frau Herr  Persönliche Verhältnisse: Selbstständige(r) Beamtin/Beamter Angestellte(r) Rentner(in) Pensionär(in) Student(in) Auszubildende ledig verheiratet eingetr. Lebenspartnerschaft  Angaben über die Wohnung/das Gebäudes (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)  Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, g	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet  beantragt wird
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)  Frau Herr  Persönliche Verhältnisse: Selbstständige(r) Beamtin/Beamter Angestellte(r) Rentner(in) Pensionär(in) Student(in) Auszubildende ledig verheiratet eingetr. Lebenspartnerschaft  Angaben über die Wohnung/das Gebäudes (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)  Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, g (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)  4 Ich bewohne selbst genutzten Wohnraum als	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet beantragt wird geben Sie bitte Ihre jetzige Anschrift an
Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller  Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)  Frau Herr  Persönliche Verhältnisse: Selbstständige(r) Beamtin/Beamter Angestellte(r)  Rentner(in) Pensionär(in) Student(in) Auszubildende ledig verheiratet eingetr. Lebenspartnerschaft  Angaben über die Wohnung/das Gebäudes (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)  Falls Sie noch nicht in der vorgenannten Wohnung/dem Gebäude wohnen, g (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)  4 Ich bewohne selbst genutzten Wohnraum als	Arbeiter(in) arbeitslos e(r) sonst. Nichterwerbstätige(r) getrennt lebend geschieden verwitwet  beantragt wird

5	Ich bin alleinige/r Eigentümer/in der Wohnung/des Gebäudes?  Wenn nein, wer ist Miteigentümer/in?  Name, Vorname, Anschrift
6	Wann sind Sie und die zu Ihrem Haushalt rechnenden Personen in die Wohnung/das Gebäude, für die/das Wohngeld beantragt wird, eingezogen?  Ggf. wann wird eingezogen werden?
7	Der Wohnraum hat eine Gesamtfläche von:
8	Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt?
	nein ja, wenn ja, wie viel?
	Wird ein Teil der Gesamtfläche der Wohnung/des Gebäudes oder Teile des Grundstücks einem anderen gegen Entgelt vermietet/untervermietet oder kostenlos zum Gebrauch überlassen?  ———————————————————————————————————
	Wie groß ist die Fläche?  Bei Vermietung gegen Entgelt: Wie hoch ist der monatliche Betrag?
9	Verfügt die Wohnung/das Gebäude über Garagen/Carports/Stellplätze?  Wenn ja:  Anzahl  Anzahl  Anzahl  Anzahl
	Es sind Garagen Carports Stellplätze.
	Sie wurden frei finanziert mit Kreditmitteln finanziert.  Anzahl  Davon sind anderen zum Gebrauch überlassen  Garagen  Garagen  Carports  Stellplätze.
	Für die Überlassung erhalte ich monatlich:
Ang	aben über die Belastung
10	Haben Sie noch Belastungen zu tragen?  Wenn ja, beantworten Sie bitte die Fragen im Formblatt "Angaben zur Ermittlung der Belastung aus Kapitaldienst und Bewirtschaftung".
11	Erhalten Sie bereits Wohngeld oder eine andere Leistung/Förderung für diesen oder anderen Wohnraum oder haben Sie einen entsprechenden Antrag gestellt?
	Wenn ja, von wem erhalten Sie diese Leistung bzw. bei wem haben Sie den Antrag gestellt?  Leistung durch bzw. Antrag gestellt bei: (Behörde, Name, Anschrift)  Seit wann?  Euro
12	Erhalten Sie eine Eigenheimzulage?  Datum  Datum  Euro/jährlich
	Wenn ja, ab wann? In welcher Höhe?
13	Hat sich eine dritte Person gegenüber der Ausländerbehörde/Ausländervertretung nach § 68 Aufenthaltsgesetz verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich
	des Wohnraumes eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder zu tragen?  — nein ja  Euro

aben	Angaben zu Haushaltsmitgliedern								
Zu meinem Haushalt rechnen folgende Personen:									
Lfd. Nr.	Familienname, Vo	orname, ggf. Geburtsname	Geschlecht	Geburtsdatum und Geburtsort	Staats- angehörig- keit	Familien- stand (led., verh., getr. lebend,	Verwandtschafts- bzw. Partner- schaftsverhältnis zur Antragstellern/ zum Antragsteller	zur Zeit ausgeübte Tätigkeit	
1.	Antragstellerin/Antrag	steller	m			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,			
2.			m						
3.			m w						
4.			m w						
5.			m w						
6.			m w						
7.			m w						
8.			w						
9.			w						
10.			w						
dafür zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten?  Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pflegeteil, mit dem die Betreuung geteilt wird?  Name, Vorname  Wohnanschrift							ein ja		
folger	nde Kinder	Kind (Name, Vorname, Geburtso	latum)	Kind (Name, Von	name, Geburtsda	atum) Kind (Name, Vorname, Geburtsdatum)			
annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)									
		Haushaltsmitglied anderen Elternteil			_	[	_		
Wohnen in Ihrem Wohnraum Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören?  Wenn ja, wer?									
die <u>nic</u>	cht zu Ihrem Ha					nein			
die <u>nic</u> Wenn j	cht zu Ihrem Ha					Verwandts	chafts- bzw. Part Antragstellerin/zu		
die <u>nic</u> Wenn j	cht zu Ihrem Ha					Verwandts	chafts- bzw. Part		
Name  Der Ausst meldst melde	cht zu Ihrem Hai ja, wer? e, Vorname		ng des \	Nohngeldes führe	en.	Verwandts hältnis zur /	chafts- bzw. Part Antragstellerin/zu		
Name  Der Ausst melo  Wird ei	cht zu Ihrem Hai ja, wer? e, Vorname szug eines oder r depflichtig und ka in Haushaltsmit ja, wer und wan	mehrerer Haushaltsmitglied ann zu einer Neuberechnu glied in den nächsten 12	ng des \	Nohngeldes führe	en. i <b>ung auszie</b> h	Verwandts hältnis zur /	chafts- bzw. Part Antragstellerin/zu	m Antragsteller	
	Nr.  1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.  Betreu Eltern dafür : Wenn Name, werde sanät gleich (minde zu ge	Antragstellerin/Antrag  Antragstellerin/Antrag  Antragstellerin/Antrag  Antragstellerin/Antrag  Antragstellerin/Antrag  Antragstellerin/Antrag  Antragstellerin/Antrag  Betreuen Sie oder eine Eltern oder Pflegeelter dafür zusätzlicher Wol  Wenn ja, wer ist der ar Name, Vorname  Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden betreut annähernd zu gleichen Teilen	Antragstellerin/Antragsteller  1. Antragstellerin/Antragsteller  2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. Betreuen Sie oder ein anderes Haushaltsmitglie Eltern oder Pflegeeltern mit gemeinsamen Sorgdafür zusätzlicher Wohnraum bereit gehalten? Wenn ja, wer ist der andere Eltern- oder Pfleget Name, Vorname  Folgendes Kind wird/ folgende Kinder werden betreut annähernd zu gleichen Teilen (mindestens 1/3 zu 2/3)	Nr. Pamilienname, vorname, ggr. Geburtsname  1. Antragstellerin/Antragsteller  1. m m w  2. m m w  3. m m w  4. m m w  5. m m w  6. m m w  7. m m w  8. m m w  9. m m w  10. m m w  10. m m w  10. m m w  10. m m m m w  10. m m m m w  10. m m m m m w  10. m m m m m w  10. m m m m m m w  10. m m m m m m m w  10. m m m m m m m m m m m m  10. m m m m m m m m m m m  10. m m m m m m m m m m m m  10. m m m m m m m m m m m m m  10. m m m m m m m m m m m m m m m m m m m	1. Antragstellerin/Antragsteller	1. Antragstellerin/Antragsteller  2.	1. Antragstellerin / Antragsteller	1. Antragstellern / Antragsteller    m	

18			as keine der unter Buchstabe A genannten nnerhalb der letzten 12 Monate verstorben?				nein	ja
			nein					
			ch dem Tode des <u>Haushaltsmitgliedes</u> gewechs s <u>Haushaltsmitgliedes</u> eine weitere Person in den		ufgenom	men?	nein	
	Wenn ja:							
	Wer ist v	verstorben?	Name, Vorname				Sterbedat	um
	Wann ha	aben Sie die Wohnu		Datum				
		en Sie in die g aufgenommen?	Name, Vorname				Datum	
Ang	aben zu	m Einkommen						
19	Sie trager alle Einna geldbehör berücksic Tragen Sie Elterngeld Einnahme Weitere H	n zu einer schnellere hmen in Geld oder ( rde wird prüfen, ob htigen sind. e bitte die Art der Ein I, Krankengeld, Zinssen aus Vermietung u inweise zu den Eink ie bei Personen, di an.	e sind die Einnahmen/Einkünfte aller Haushalt: n Bearbeitung Ihres Antrages bei und helfen Rückf Geldeswert angeben, die Ihnen bekannt und in den n und inwieweit diese Einnahmen bei der Berech nnahmen/Einkünfte einzeln und mit ihrem Bruttobe en aus Kapitalvermögen (u. a. aus Sparbüchern und Ind Verpachtung u. ä. ünften/Einnahmen finden Sie in den Erläuterunger e Transferleistungen (siehe unter A) erhalten, d	fragen der W nächsten zw nung Ihres trag ein, z. B Bausparvertr n zum Antra lie Art der 1	Vohngeld völf Mon Wohnge 3. Gehalt ägen), U g auf Wo Transfer	dbehörd aten zu eldansp /Lohn, Interhalt ohngeld leistun	erwarter ruchs als Renten, A sleistung g und go	n sind. Die Wohn- s Einkommen zu Arbeitslosengeld, len, Abfindungen,
		Die	Felder unter "Art der Einnahmen/Einkünfte" bit	te sehr sor	gfältig a	usfüllei	n!	
	Hier die Ifd. Nr. aus Feld 14 eintragen		Art der Einnahmen/Einkünfte	täglich	wöchentlich	monatlich	jährlich	Brutto- einnahmen Euro
	1		2	3	4	5	6	7
-								
-								
-								
-								
-								
-								
							H	
-							H	
20	den Paus	schbetrag von den kommensteuerges	es Haushaltsmitglied Werbungskosten über Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit etz) hinaus geltend?				nein	ja
		/orname						g der erhöhten bungskosten Euro
								Euro
			Seite 4 von 8 (LZ)					

1198

21	Machen Sie oder ein anderes Haushaltsmitgl § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz für Vollendung des 14. Lebensjahres oder ohne a Behinderungen, deren Behinderung vor Vollen Wenn ja, für wen und in welcher Höhe je Monat	nein ja		
	Name, Vorname/n des Kindes/der Kinder	· (aa. onthatone verbile	gagonooton oma abzasetzen)	Betrag der Kinderbe-
				treuungskosten je Kind Euro
				Euro
22	Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglied auf Wohngeld einmaliges Einkommen (z.B. A Gehaltsnachzahlungen, Versicherungsleistun	bfindung, Unterhalts-, F	Renten- oder	nein ja
	Wenn ja, wer?  Name, Vorname			Ab wann?
23	Ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen ein in den nächsten 12 Monaten verringern oder Wenn ja, bei wem?	erhöhen werden?		nein ja
	Name, Vorname	Ab wann?	Grund der Verringerung/Erhöh	iung?
24	Ich erhalte Unterhaltsleistungen von meinem ge und habe seinem beim Finanzamt gestellten An gaben dem Grunde nach zugestimmt.	ntrag auf Abzug von Unte	erhaltsleistungen als Sonderaus-	
	Ein anderes Haushaltsmitglied erhält von seine gatten Unterhaltsleistungen und hat seinem beir	m Finanzamt gestellten A		п. п.
	leistungen als Sonderausgaben dem Grunde na	ch zugestimmt.		nein ja
25	Erhalten Sie oder ein anderes Haushaltsmitgl	lied eine der nachstehe	nden Leistungen?	nein ja
	Haben Sie oder ein anderes Haushaltsmitglie		den	
	Leistungen beantragt, für die noch <u>kein</u> Besc	_		nein ja ja
	Ist ein Antrag auf eine der nachstehenden Le	eistungen <u>abgeiennt</u> woi	rden?	Datum ja
	Felle is wit Beecheid vom			Datum
	Falls ja, mit Bescheid vom			
	Wurde dagegen Widerspruch oder Klage erho		h nicht entschieden ist?	nein ja
	Betreffende Leistung/en ggf. bitte ankreuzen		Hilfe zum Lebens	ا ماسمهمس
	Arbeitslosengeld II Sozialgeld	Grundsicherung		
	Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	Asylbewerberleis	<u> </u>	inder- und Jugendhilfe
	Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)	Verletztengeld	Übergangsgeld	
	Unterhaltsvorschuss Rente	Zuschuss für Aus zu den Kosten de	szubildende er Unterkunft und Heizung nach	dem SGB II
	Art			
	andere Leistungen	Wed		
	Wer hat die Leistung beantragt bzw. wer hat	widerspruch oder Klag	e ernopen?	
	Name, Vorname			
Arca	shop zum Vormägen			
Ang	aben zum Vermögen			
Ţ	Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betra selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz u gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.	achten: Bank- und Sparg und sonstige Immobilien,	bebaute und unbebaute Grund	stücke, auf Geld
26	Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitg Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betra selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz u gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.	achten: Bank- und Sparg und sonstige Immobilien, B. Rechte auf Grundschu	bebaute und unbebaute Grund	ktienfonds, nicht stücke, auf Geld
26 Ang	Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitg Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betre selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz u gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.	achten: Bank- und Sparg und sonstige Immobilien, B. Rechte auf Grundschu ozugsbeträgen	bebaute und unbebaute Grund	ktienfonds, nicht stücke, auf Geld
26	Verfügen Sie oder ein anderes Haushaltsmitg Als Vermögenswerte sind insbesondere zu betra selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz u gerichtete Forderungen, sonstige Rechte, wie z.	achten: Bank- und Sparg und sonstige Immobilien, B. Rechte auf Grundschu ozugsbeträgen	bebaute und unbebaute Grund	ktienfonds, nicht stücke, auf Geld

28	Folgende Haushaltsmitglieder entrichten:  Name, Vorname			
	a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung			
	b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung			
	<ul> <li>c) Laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, die dem Zweck der Pflichtbeiträge unter a) und/oder b) entsprechen</li> </ul>			
	1. entsprechend a):			
	2. entsprechend b):			
	<ul> <li>d) Steuern vom Einkommen (Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag-, Kirchensteuer)</li> </ul>			
29	Zahl der zu Ihrem Haushalt rechnenden Kinder, für die Kindergeld nach Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz geleis		Anzahl	Kind/er
30	Folgende Haushaltsmitglieder sind: (bitte nur ausfüllen, wenn zutreffend)  Name, Vorname			
	a) Schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von	v. H.	v. H.	v. H.
	<ul> <li>b) pflegebedürftig im Sinne des § 14 des SGB XI bei gleichzeitiger häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege</li> </ul>			
	<ul> <li>Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes</li> </ul>			
	Anmerkung: Die Pflegebedürftigkeit ist durch das Merkzeichen »H« im S Bescheides der zuständigen Stelle über den Bezug von Pfle	chwerbehindertena egegeld/einer Pfleg	usweis oder durch ' ezulage nachzuweis	Vorlage eines sen.
And	gaben zur Zahlung des Wohngeldes			
31	Geben Sie bitte eine Bankverbindung an, auf welche das Wohngeld über	rwiesen werden so	oll.	
	Die Bankverbindung lautet (bitte vollständig ausfüllen)  Name des Kreditinstitutes			
	Kontonummer	Bankleitz	zahl	
	IBAN (International Bank Account Number)   D   E	BIC (Bus	iness Identifier Code)	
	Kontoinhaberin/ Antragstellerin/Antragsteller			
		rlehensgeber/in		
	(Name und Anschrift der Zahlungsempfängerin/des Zahlungsempfängers, sofern es sich nicht um	n die Antragstellerin/den	Antragsteller handelt)	
Der	m Antrag auf Wohngeld füge ich folgende Unterlagen bei:			
32	Sofern zutreffend: Zur Ermittlung der bei der Wohngeldberechnung zu b füge ich den/die Bescheid/e der unter Buchstabe A genannten Leistung		n Haushaltsmitglie	der,
	Bescheid über Arbeitslosengeld II	,, on son		
	Bescheid über Sozialgeld			
	Bescheid über Grundsicherung			
	Bescheid über Sozialhilfe/Hilfe in besonderen Lebenslagen			
	Bescheid über Asylbewerberleistung			
	Bescheid über Kinder- und Jugendhilfe-Leistungen			
	Bescheid über Übergangsgeld			
	Seite 6 von 8 (LZ)			

	Bescheid über Verletztengeld
	Bescheid über Zuschüsse für Auszubildende zu den Kosten von Unterkunft und Heizung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
33	Verdienstbescheinigung(en) und letzte vorliegende Lohn-/Gehaltsabrechnung
	Nachweis über erhöhte Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmeart
	Nachweise (Rechnung und Kontoauszug) über Kinderbetreuungskosten
	Versicherungspolicen für private Kranken- oder Rentenversicherung mit Zahlungsnachweisen
	Rentenbescheid/e
	Schwerbehindertenausweis
	Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit
	Nachweis über Unterhalt
	BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung
	Bei Veranlagung zur Einkommensteuer die letzte Steuererklärung oder letzter -Bescheid
	Eigentumsnachweis, ggf. Grundbuchauszug
	Fremdmittelbescheinigung
	Grundsteuerbescheid
	Wohnflächenberechnung
	Bescheid vom Finanzamt bei Erhalt von Eigenheimzulage
	Nachweis über Verwaltungsgebühren/Verwaltungsaufwand (bei Eigentumswohnraum)
	Nachweis über Erträge aus Untervermietung oder Überlassung von Räumen/Flächen an andere
	Seite 7 von 8 (LZ)

#### Wichtige Hinweise



Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält muss (§ 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch) alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.

Ich versichere, dass alle Angaben, auch soweit sie in Anlagen zum Antrag zu machen sind, richtig und vollständig sind. Insbesondere bestätige ich, dass die unter (4) aufgeführten Haushaltsmitglieder, die nicht vom Wohngeld ausgeschlossen sind, keine weiteren Einnahmen als die angegebenen haben, auch nicht aus gelegentlicher Nebentätigkeit.

Mir ist bekannt, dass ich gesetzlich verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde

- a) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für die Bewilligung von beantragten Leistungen, für Einnahmeerhöhungen oder die Verringerung der Belastung von mehr als 15 Prozent und für eine Verringerung der Anzahl der Haushaltsmitglieder. Der Wohngeldbescheid enthält hierzu nähere Erläuterungen;
- b) unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Wohngeld geleistet wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Der Bewilligungsbescheid wird vom 1. des Monats an unwirksam, in dem der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, von keinem berücksichtigten Haushaltsmitglied mehr genutzt wird. Für die neue Wohnung wäre ein neuer Wohngeldantrag zu stellen;
- c) unverzüglich anzuzeigen, wenn ich oder ein anderes Haushaltsmitglied einen Antrag auf eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen gestellt haben oder eine dieser Leistungen beziehen.

Verstöße gegen die mir obliegenden Auskunfts- und Mitteilungspflichten können, wenn sie ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 WoGG sind, mit einer Geldbuße bis zu 2000,– Euro geahndet werden.

Mir ist bekannt, dass ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen ist, wenn ich die ungerechtfertigte Leistung zu vertreten habe. In diesem Fall habe ich unter Umständen mit strafrechtlicher Verfolgung zu rechnen. Ist ein zu Unrecht empfangenes Wohngeld zurückzuzahlen, haften alle volljährigen, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht habe ich den auf der Grundlage dieses Antrages erstellten Wohngeldbescheid auf Übereinstimmung mit den von mir im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Kosten, die mir im Zusammenhang mit der Stellung des Wohngeldantrages entstehen, nicht erstattet werden (§ 22 Abs. 5 WoGG).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben soweit erforderlich mit den Eintragungen im Melderegister abgeglichen werden.

Darüber hinaus ist mir bekannt, dass die zur Berechnung und Zahlung des Wohngeldes erforderlichen persönlichen Daten im Wege der automatisierten Datenverarbeitung abgeglichen, verarbeitet und gespeichert werden.

Zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld nimmt die Wohngeldbehörde für Zeiträume, für die Wohngeld bewilligt worden ist, regelmäßig Überprüfungen im Wege eines (automatisierten) Datenabgleichs vor, ob

- zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder eine der unter Buchstabe A genannten Transferleistungen beantragt haben oder erhalten. Dies gilt auch für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder, die bei der Berechnung des Bedarfs für die Transferleistung mit berücksichtigt worden sind;
- vom Steuerabzug freigestellte Kapitalerträge erzielt wurden;
- bereits Wohngeld beantragt oder empfangen wird oder wurde;
- die Bundesagentur für Arbeit die Leistung von Arbeitslosengeld I eingestellt hat;
- ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nicht mehr in der Wohnung gemeldet ist, für die Wohngeld geleistet wurde und unter welcher neuen Anschrift es gemeldet ist;
- eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder bestand;
- Leistungen der Renten- und Unfallversicherungen gezahlt worden sind.

Rechtsgrundlagen für die Datenerhebung und den Datenabgleich sind § 67a SGB X und die §§ 23, 33 bis 36 WoGG. Die Daten werden aufgrund des § 35 WoGG ohne Namen für Zwecke der Wohngeldstatistik verwendet.

Ort, Datum	
	Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Nicht von der Antragstellerin/dem Antragsteller auszufüllen!					
Die Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers über den Wohnsit mit den Eintragungen im Melderegister  überein.  in folgenden Punkten nicht überein.	tz, die Zahl und den Familienstand der Haushaltsmitglieder stimmen				
Ort, Datum	Stadt/Gemeinde				

Seite 8 von 8 (LZ)

# Erläuterungen zum Antrag auf Wohngeld (Lastenzuschuss)

- Die Randnummern beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern des Antrages -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

der Antrag ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG). Diese Erläuterungen sollen Ihnen beim Ausfüllen Ihres Antrages eine Hilfe sein.

Wohngeldberechtigt für einen Lastenzuschuss sind Personen, die Eigentum an selbst genutztem Wohnraum haben, zudem erbbauberechtigte Personen, Personen, die ein eigentumsähnliches Dauerwohnrecht, ein Wohnungsrecht oder einen Nießbrauch innehaben, sowie Personen, die einen Anspruch auf Bestellung oder Übertragung des Eigentums, des Erbbaurechts, des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, des Wohnungsrechts oder des Nießbrauchs haben.

Keinen Anspruch auf Wohngeld haben grundsätzlich Personen, die Transferleistungen beantragt haben oder bereits beziehen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Zuschüsse für Auszubildende für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II, Leistungen des Übergangsgeldes nach dem SGB VI, Leistungen des Verletztengeldes nach dem SGB VII, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt – Sozialhilfe – nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen, die den Lebensunterhalt umfassen, nach dem Bundesversorgungsgesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unter bestimmten Voraussetzungen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen der Kinder- oder Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Personen, die bei der Berechnung einer der genannten Leistungen einschließlich der Kosten für die Unterkunft mit berücksichtigt worden sind. Der Ausschluss besteht allerdings nicht, wenn die vorgenannten Leistungen ausschließlich als Darlehen erbracht werden, oder durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II, des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII oder des § 27a des BVG vermieden oder beseitigt werden kann. Nähere Erläuterungen hierzu finden Sie im Wohngeldantrag unter den Buchstaben A und B.

Vom Wohngeldbezug ausgeschlossen sind ferner Haushalte, bei denen alle Mitglieder Leistungen zur Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erhalten oder dem Grunde nach Anspruch darauf haben. Der Ausschluss gilt auch dann, wenn Leistungen zur Förderung der Ausbildung nur deshalb nicht gezahlt werden, weil das eigene Einkommen oder das der Eltern die zulässige Höhe überschreitet. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Leistungen zur Förderung der Ausbildung ausschließlich als Darlehen gewährt werden.

#### Zu einigen Fragen im Antrag:

- Haushaltsmitglieder sind neben dem/der Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm/ihr eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und der Wohnraum, für den Wohngeld beantragt wird, jeweils Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist. Eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft liegt vor, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird und die Versorgung mit dem täglichen Lebensbedarf ganz oder teilweise gemeinsam erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen handelt es sich neben dem/der Wohngeldberechtigten bei folgenden Personen um Haushaltsmitglieder:
  - Ehegatten,
  - Lebenspartner,
  - Mitglieder einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft,
  - Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel,
  - Geschwister, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen,
  - Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder,
  - Schwägerin, Schwager und deren Kinder, Nichten und Neffen des Ehegatten,
  - Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Wurde ein Antrag auf eine der unter Buchstabe **A** des Wohngeldantrages genannten Transferleistungen abgelehnt, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird.

Wurde eine Wohngeldbewilligung unwirksam, weil ein berücksichtigtes Haushaltsmitglied eine Transferleistung nach Buchstabe A des Wohngeldantrages beantragt hat, haben Sie die Möglichkeit, rückwirkend einen neuen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Eine rückwirkende Wohngeldbewilligung ist aber nur zulässig, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Unwirksamkeit folgenden Kalendermonats gestellt wird.

- (2) Wohngeldberechtigt ist die Eigentümerin/der Eigentümer der Wohnung oder des Gebäudes. Das gilt auch dann, wenn diese Person selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist (siehe Buchstabe A des Wohngeldantrages). Sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, bestimmen diese die wohngeldberechtigte Person.
- (1) Hier ist anzugeben, wenn Sie unmittelbar Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder Zweckvermögen erhalten, die dazu bestimmt sind, die Belastung für den Wohnraum ganz oder teilweie zu decken.
- (18) Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes,** das nicht vom Wohngeld ausgeschlossen war, ist für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat ohne Einfluss auf die der Wohngeldberechnung zu Grunde zu legende Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder wieder auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.
- 19 Zum wohngeldrechtlichen **Einkommen** gehören alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind im Wesentlichen der **Gewinn** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit; zudem der **Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten** bei den
  - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (z.B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhe-, Witwen- und Waisengelder),
  - Einkünften aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
  - Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
  - sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG (u.a. Leibrenten mit ihrem Ertragsanteil bzw. den der Besteuerung unterliegenden Anteil. Dazu gehören insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wie z.B. Altersrenten, Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Witwen-/Witwerrenten, Renten aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall. Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, die dieser als Sonderausgaben geltend macht.)

Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Gesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.

Seite 1 von 2 (Erl. LZ)

Das sind im Einzelnen insbesondere folgende Einnahmen:

- Der steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen (z.B. Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengelder) und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,
- Arbeitslohn, der vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird,
- der Sparer-Pauschbetrag,
- steuerfreie Leistungen zur Altersvorsorge,
- Leistungen von Personen, die keine Haushaltsmitglieder sind, zur Bezahlung der Belastung,
- steuerfreie Anteile von Rentenleistungen (Beispiele siehe unter sonstige Einkünfte),
- Ansparabschreibungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen,
- Rentenleistungen und Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach Gesetzen, die auf dieses verweisen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Krankentagegeld, Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungshilfe, Verdienstausfallentschädigung, Vorruhestandsgeld, Aufstockungsbeträge und Zuschläge zu den Leistungen, Elterngeld),
- ausländische Einkünfte.
- die der Pflegeperson ersetzten Aufwendungen für die Kosten der Erziehung bei Tagespflege und bei Vollzeitpflege von Kindern und Jugendlichen und bei Vollzeitpflege für junge Volljährige sowie der laufenden Leistungen für die Kosten des notwendigen Unterhalts für Minderjährige und junge Volljährige in betreuten Wohnformen,
- ausbildungsbedingte Zuschüsse (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, Stipendien, Leistungen der Begabtenförderungswerke, Zuschüsse nach dem BAföG und nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz),
- als Zuschüsse gewährte Graduiertenförderung,
- Unterhaltsleistungen (als Geld- oder Sachleistungen) von nicht zum Haushalt rechnenden Personen, Unterhaltshilfen, Unterhaltsbeihilfen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Abfindungen.

Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z.B. die Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide und die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.

- Von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit sind die Werbungskosten abzusetzen. Für die Werbungskosten gelten die im Einkommensteuergesetz festgelegten Pauschbeträge. Sofern Sie höhere Werbungskosten geltend machen wollen, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.
  Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 21 Aufwendungen für die Kinderbetreuung, die einkommensteuerrechtlich als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG geltend gemacht und anerkannt werden, können bei der Berechnung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden, wenn Sie für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden grundsätzlich nicht anerkannt, wenn sie von Dritten übernommen werden oder übernommen worden sind.

- 22 Auch einmaliges Einkommen, das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, kann wohngeldrechtlich zu berücksichtigen sein und ist daher anzugeben.
- Auch Vermögen ist anzugeben, weil es unter bestimmten Voraussetzungen Einfluss auf den Wohngeldanspruch haben kann. Zum Vermögen zählen insbesondere Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, nicht selbst bewohnter Haus- und Wohnungsbesitz und sonstige Immobilien, bebaute und unbebaute Grundstücke.
- 27 Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis bis zu einer bestimmten Höhe abgesetzt werden.
- 30 Für zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder mit einem Grad der Behinderung von 100 oder von wenigstens 80 bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 des SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ein Freibetrag von 1.500 Euro jährlich abgesetzt. Der Freibetrag beträgt 1.200 Euro jährlich bei einem Grad der Behinderung von unter 80 bei gleichzeitiger Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 SGB XI und häuslicher oder teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege.

Für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes können bei der Ermittlung des Gesamteinkommens 750 Euro jährlich abgesetzt werden.

34 Lesen Sie sich die Hinweise bitte genau durch, beachten Sie Ihre Auskunfts- und Mitteilungspflichten und bestätigen Sie Ihre im Antrag gemachten Angaben mit Ihrer Unterschrift und Datum.

Wenn Sie weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldbehörde.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Wohngeldbehörde

Seite 2 von 2 (Erl. LZ)

	erdienstb								
	age zum Ar		_						
N	lietzuschuss	Laste	nzuschuss			Eingang			
vom	Antragsdatum								
von	Wohngeldantragsteller/ii	1							
_	rpflichtung der Arb	eitgeberin/des A	rbeitgebers zur Au	skunft er	gibt				
	is § 23 Absatz 2 des								
1	Arbeitnehmerin/Ar (Familienname, ggf. Gebur			(Vorname/n	)			(Geburtsdat	um)
	Anschrift (Postleitzah	l, Ort, Straße, Hausnumm	er, Etage, ggf. Wohnungsni	ummer, ggf. T	elefonnummer)				
	ist/war bei mir/uns	Tätigkeit					von (Eintr	ittsdatum)	bis
	beschäftigt als					in der Zeit	von		bis
	nicht beschäftig Es handelt sich um	t/ohne Bezüge beu	rlaubt			in der Zeit			
	nichtselbständig	e Arbeit	ein Ausbildungsver	nältnis	geri	ngfügige Be	schäftigu	ıng (Mini-Jo	b)
2	Bei Ausbildungsver Das Ausbildungsver		Datum en am		unc	I endet am	Datum		
3	Bei geringfügiger I								
	Die Arbeitnehmerin	der Arbeitnehmer is	st geringfügig Besch	äftigte/r <b>a</b> ı	uf Lohnsteuer	karte		ne	ein ja
	Die Pauschalsteuer		entrichtet die Arbeit wurde auf die Arbei	-	_		älzt		
4	steuerpflichtige	es Bruttoeinkomm	des Antrages auf W en aus nichtselbsta sbildungsverhältnis	andiger A					
			(ggf. einschließlich a	_					
-	ohne steuerpflicht	Jahr	lungen und ohne st Betrag	euerfreie	Monat	e Felder 5 ui	-		Betrag
	Wonat	Jani	Deliag	Euro	IVIOITAL	Ja	111		Euro
				Euro					Euro
-				Euro					Euro
				Euro					Euro
				Euro					Euro
				Euro					Euro
						Inge	samt:		Euro
5	Nicht im Brutto in	Feld 4 enthaltene	steuerpflichtige So		_				
			In den letzten 1 Monat	2 Monate Jahr	n gezahlte Betrag	In der Mo		en 12 Mona Jahr	ten zu erwartende Betrag
	Weihnachtsgeld					Euro			Euro
	Urlaubsgeld					Euro			Euro
	zusätzliche Mor	natsgehälter				Euro			Euro
						Euro			Euro
	sonstige zusätz	liche Leistungen/				Euro			Euro
	Cacribozugo		Seit	e 1 von 2	(V)				

6	Nicht im Brutto in Feld 4 enthaltene <u>steuerfreie</u> Bezüge								
	-	Betrag							
	Winterausfallgeld	Euro							
	Kurzarbeitergeld	Euro							
	Zuschläge für Sonn- und Feiertage sowie Nachtarbeit	Euro							
	Übergangsgelder/Übergangsbeihilfen	Euro							
	durchlaufende Gelder/Auslagenersatz	Euro							
	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ("Nettolohnausgleich")	Euro							
	Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung								
	andere steuerfreie Einnahmen	Euro							
7	Vom vorstehenden Bruttoeinkommen sind zu Lasten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers en	trichtet worden:							
	a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Beiträge     zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen	nein ja							
	b) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Kranken- <b>und</b> Pflegeversicherung oder								
	Beiträge zu damit vergleichbaren Versicherungseinrichtungen Steuerklasse	nein ja							
	c) vom Einkommen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers einbehaltene Steuern	nein ja							
8	Änderung des Bruttoeinkommens								
	Das Bruttoeinkommen wird sich in den nächsten 12 Monaten								
	nicht ändern verringern erhöhen.								
	Datum Euro Anderung ab um mtl. auf mtl.	Euro							
9	Krankheitszeiten ohne Lohnfortzahlung	and an indicate of							
	Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer war in den letzten 12 Monaten arbeitsunfähig krank <u>ohne</u> Lohnfo	ortzanlung							
	nein ja wenn ja, vom Datum bis								
	vom bis								
	Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist krankenversichert bei:								
	Name, Anschrift der Krankenkasse								
10	Ich versichere, dass die in dieser Bescheinigung gemachten Angaben vollständig und wahr sin	d.							
11	Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers								
	Ort, Datum								
	Telefon								
	Stempel und Unterso	hrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers							
	Seite 2 von 2 (V)								

U An	ufwendungen z nterhaltsverpfl lage zum Antra Mietzuschuss	ichtunger	ngeld	cher	Einga	ing		
geg den unte eine Lieg ges <b>Für</b>	n Unterhalt verpflichtet sind enüber seinem nichtehelich n jeweils anderen Elternteil bereinander, frühere Lebensper notariell beurkundeten Ungen eine notariell beurkunde etzlicher Unterhaltsverpflichtjedes Haushaltsmitglied, pflichtungen" zu verwenden	en Kind, der Vater betreut wird, gesch artner untereinand hterhaltsvereinbaru ete Unterhaltsverein tungen bis zu best das Unterhalt lei	r/die Mutter gegenüber niedene Ehegatten unte ler. Aufwendungen zur I nng festgelegten oder in nbarung, ein Unterhalts timmten Höchstbeträge	dem anderen E reinander, Leber Erfüllung gesetz einem Unterha titel oder ein Be n abgesetzt we	Iternteil inspartne licher Ur Itstitel od escheid r rden (vgl	hres nichtehr im Sinne d terhaltsverp der Beschein nicht vor, kön Erläuterung	elichen Ki es Lebens flichtunger d festgeste nnen Aufw gen zum A	ndes, wenn dieses von partnerschaftsgesetzes n werden bis zu dem in ellten Betrag abgesetzt. endungen zur Erfüllung ntrag auf Wohngeld).
1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname) (Vorname/n) (Geburtsdatum)  Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsnummer, ggf. Telefonnummer)							
2	Folgendes Haushaltsmitgli	ied leistet Unterha	ılt:					
	Name, Vorname							
3	Der Unterhalt wird an folge	anda Daraan/an a	alaiatat:					
3	Name, Vorname, Verw						Grund de	er Unterhaltsleistung*
			,					
	1.							
	2.							
	3.							
	4.							
	*Grund der Unterhaltsleis	ctuna						
	Die Unterhaltsleistungen sit a) ein zu berücksichtigend b) ein Kind getrennt leben halten (Zahlung an den c) einen geschiedenen od Ehe- oder Lebenspartne d) eine sonstige Person, d	des Haushaltsmitgl der Eltern mit gen anderen Elternteil) ler dauernd getren erin, der/die kein I	neinsamen Sorgerecht, ), nt lebenden Ehe- oder Haushaltsmitglied ist (er	für das beide fü Lebenspartner d	ir die Kir oder eine	derbetreuur geschieder	ig zusätzlid ie oder da	chen Wohnraum bereit- uernd getrennt lebende
4	Folgende Unterhaltszahlur Zahlungen (in der Regel die der			ntoauszüge				
		ı - bis	Betrag monatlich in Euro		s Feld 3)	von - bis		Betrag monatlich in Euro
	(440 ) 510 57			(42)	,			
5	Unterhalts <b>verpflichtunger</b> Als Nachweise dienen z.B beurkundete Unterhaltsver der Unterhaltsleistung vom Es werden künftig folg	B.: Geburtsurkunde reinbarung, gültigen Gehalt, Rente och	e des Kindes, Anerken er Lichtbildausweis de der Arbeitslosengeld, di	nung einer Vate r Unterhaltsem	ofängerir	n/des Unterl		
	Für Ifd. Nr. (aus Feld 3)	,	onatlich in Euro	Für Ifd. Nr. (au	us Feld 3	3)	Betrag m	onatlich in Euro
	,			,		,		
	Folgende Änderungen	hierzu sind bereit	ts jetzt bekannt:					
	Es können künftig auf	unabsehbare Zeit	: <u>keine</u> Unterhaltszahlur	ngen geleistet v	/erden			
6	Barunterhalt:			3. 3				
	Wer den Unterhalt bar beza lassen, inklusive Angabe d Kontoauszüge benötigt, we lich Nachweise über die Du	les Ortes, des Datu elche die Barabheb	ums, der Unterschrift ur bungen belegen. Bei bar	d des Namens en Unterhaltslei	des Emp stungen	ofängers/de an im Auslai	Empfängend lebende	erin. Außerdem werden
Ergä	nzungen, Bemerkungen							
	ersichere, dass alle Angab	en richtig und vo	llständig sind.					,
Ort, [	Datum							
						Ur	terschrift der A	Antragstellerin/des Antragstellers

	age zum Antrag auf Wohngeld  Mietzuschuss Lastenzuschuss		
vom	Antragsdatum		
1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)	(Vorname/n)	(Geburtsdatum)
2	Anschrift der betreffenden Wohnung , auf die sich der Woh (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Etage, ggl. Wohnungsnummer, ggl. Telefonnummer		ietet ist
3	Untermieterin/Untermieter in der vorgenannten Wohnung (Familienname, ggf. Geburtsname)	(Vorname/n)	
4	Besteht zwischen Antragstellerin/Antragsteller und Untermi ein Verwandtschaftsverhältnis?	eterin/Untermieter	nein ja
5	Das Untermietverhältnis besteht seit ist unbefristet ist be	fristet bis zum	Datum
6	Die Wohnung (Feld 3) verfügt insgesamt über  Anzahl	Wohnräume und eine Wohnfläche von	
7	Für die Wohnraumnutzung sind durch die Untermieterin/de insgesamt zu zahlen monatlich		
8	In der Untermiete (Feld 7) sind folgende Nebenkosten e	enthalten:	
	Heizung	in Höhe von monatlich	
	Warmwasser	in Höhe von monatlich	
	Vollmöblierung	in Höhe von monatlich	
	Teilmöblierung	in Höhe von monatlich	
	Untermietzuschläge	in Höhe von monatlich	
	Garage/Carport/Stellplatz	in Höhe von monatlich	
	Hinweis: Falls für die Nebenkosten keine gesonderten kreuzen. Es werden dann die dafür vorgesehe		ichen Sie diese nur an

	age zum Antrag auf W	ohngeld (Lastenz	uschuss)								
1	Antragstellerin/Antragsteller (Familienname, ggf. Geburtsname)	(Vorna	ame/n)		(Ge	ourtsdatum)					
2	Wohnanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße,	Hausnummer, Etage, ggf. Wohnungsn	nummer, ggf. Telefonnumme	r)							
	Nachfolgen	ide Angaben zu Aufwendu	ungen oder Einnah	men sind z	u belegen						
3	Für das Gebäude/die Wohnung ist folgende jährliche Belastung aus Fremdmitteln aufzubringen: (Zu den Fremdmitteln gehören Darlehen, gestundete Restkaufgelder und gestundete öffentliche Lasten des Grundstücks/der Wohnung										
	Darlehenszweck	Gläubiger		Betrag	des/der (in	Euro)					
	Dallo de la constanta de la co	Sidd Sign.	Fremdmittel	Zinsen	Tilgung	laufende Nebenleistungen	Ende				
					,						
4	Falls ein Fremdmittel eine Festgeldhypothek ist, für deren Rückzahlung eine Personenversicherung abgeschlossen ist, geben Sie bitte das Fremdmittel an:										
	abgecomocourie, geben ele bit	o dao i formanimorani									
			Wie hoch ist die jäh	rliche Prämie	?		Euro				
5	Leisten Sie Bausparbeiträge, deren angesparter Betrag für die Rückzahlung von										
	Fremdmitteln zweckgebunden ist Für welches Fremdmittel?	?			nein	ja					
					-		Euro				
			In welcher h	Höhe jährlich	?		Luic				
6	Falls ein Fremdmittel zur Ersetzung oder Ablösung eines anderen Fremdmittels aufgenommen worden ist, geben Sie bitte an:										
	- den Restbetrag/Ablösungsbetrag		Fremdmittels				Euro				
	im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablös		d Tilgung im		:		Euro				
	<ul> <li>die Jahresleistung für Zinsen, laufende Nebenleistungen und Tilgung im Zeitpunkt der Ersetzung/Ablösung</li> </ul>										
	Eine Ersetzung liegt nicht vor, wenn an die Stelle eines Zwischenfinanzierungsmittels ein Dauerfinanzierungsmittel getreten ist. Eine Ablösung liegt vor, wenn ein öffentliches Baudarlehen vorzeitig vollständig zurückgezahlt worden ist.										
	Für das Gebäude/die Wohnung habe ich darüber hinaus folgende jährliche Aufwendungen:										
7	Für das Gebäude/die Wohnung h	abe ich darüber hinaus folg	gende jährliche Aufv	wendungen:	0		Euro				
7	Für das Gebäude/die Wohnung h  1. Erbbauzinsen	abe ich darüber hinaus fol	gende jährliche Auf	wendungen:	-		10,075				
7	_	abe ich darüber hinaus fol	gende jährliche Aufv	wendungen:			Euro				
7	Erbbauzinsen	abe ich darüber hinaus fol	gende jährliche Auf	wendungen:			Euro				
7	Erbbauzinsen     Laufende Bürgschaftskosten	abe ich darüber hinaus fol	gende jährliche Auf	wendungen:			Euro				
7	Erbbauzinsen     Laufende Bürgschaftskosten     Grundsteuer		gende jährliche Auf	wendungen:			Euro				
7	Erbbauzinsen     Laufende Bürgschaftskosten     Grundsteuer     Verwaltungskosten an Dritte	ungen auf der Rückseite)		wendungen:			Euro				
7	Erbbauzinsen     Laufende Bürgschaftskosten     Grundsteuer     Verwaltungskosten an Dritte     Nutzungsentgelt (siehe Erläuter)	ungen auf der Rückseite) olichen Lieferung von Wärme		wendungen:			Euro Euro Euro				

Seite 1 von 2 (Anlage LZ)

	ts an anderer Stelle im Einzelnen angegeben sind, dürfen hier nur die weiteren Belastungen aus der B	astungen aus der Bewirtschaft ewirtschaftung eingesetzt werd
8	Seit wann bringen Sie die Belastung für das Gebäude/die Wohnung auf?	Tag Monat Jahr
9	Bekommen Sie Zuschüsse zur Aufbringung der Belastung aus öffentichen Haushalten oder Zweckvermögen, insbesondere Eigenheimzulage (Förderungsgrundbetrag und Kinderzulage), Aufwendungsbeihilfen, Zins- oder Annuitätenzuschüsse?	nein ja
	Wenn ja, von wem?	
	Wenn ja, seit wann?	Tag Monat Jahr
	Wenn ja, in welcher Höhe (monatlich)?	E
0	Falls Sie einen Teil der Gesamtfläche des Gebäudes/der Wohnung einer anderen Person entgeltlich zum Gebrauch überlassen (z.B. vermietet) haben, geben Sie bitte die Höhe des monatlichen Entgelts an: Falls in dem Entgelt Nebenkosten enthalten sind, geben Sie diese bitte nachstehend an. Falls für die	E
	Nebenkosten keine gesonderten Beträge vereinbart worden sind, brauchen Sie diese nur anzukreuzen. Es werden dann dafür vorgesehene Pauschbeträge abgesetzt.	E
	Kosten der Zentralheizung/eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme  Kosten für Warmwasser/die eigenständig gewerbliche Lieferung von Warmwasser	E
	Zuschläge für Vollmöblierung	E
	Zuschläge für Teilmöblierung	
1	Falls zu dem Gebäude/der Wohnung Garagen/Carports/Stellplätze gehören, nutzen Sie diese selbst?	nein ja
	Sind die Garagen/Carports/Stellplätze einer anderen Person zum Gebrauch überlassen?	nein ja
	Für die Gebrauchsüberlassung erhalte ich monatlich	Ų_
2	Haben Sie darüber hinaus Teile des Grundstücks oder dazugehörende Nebengebäude, Anlagen oder bauliche Einrichtungen einer anderen Person zum Gebrauch überlassen? Falls ja, welche Teile?	nein ja
	Wieviel Entgelt erhalten Sie dafür monatlich?	E

#### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen

Erl. d. MS v. 27. 11. 2012 — 150241-263 —

#### - VORIS 21147 -

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Niedersachsen gewährt gemeinsam mit dem Bund nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO sowie der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29. 3. 2012 zu gleichen Teilen Zuwendungen für Maßnahmen der assistierten Reproduktion.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Landesmittel werden nur gewährt, sofern Bundesmittel in gleicher Höhe zur Verfügung stehen

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Behandlungen nach Art der In-Vitro-Fertilisation (IVF) und Intrazytoplasmatischer Spermieninjektion (ICSI) im ersten bis vierten Behandlungszyklus.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ehepaare, die sich einer Behandlung nach Nummer 2 unterziehen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden ungeachtet des Krankenversicherungsstatus gewährt, sofern

- a) das Ehepaar seinen Hauptwohnsitz in Niedersachsen hat,
- b) das jeweils betroffene Paar die Voraussetzungen des § 27 a SGB V vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. 10. 2012 (BGBl. I S. 2246) erfüllt,
- c) die Behandlung in einer Reproduktionseinrichtung in Niedersachsen erfolgt.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Die Zuwendung beträgt für den ersten bis vierten Behandlungszyklus 50 % des den Paaren nach Abrechnung mit der (gesetzlichen oder privaten) Krankenversicherung sowie ggf. der Beihilfestelle verbleibenden Eigenanteils, höchstens jedoch
- 5.2.1 für den ersten bis dritten Behandlungszyklus
  - a) IVF-Behandlung bis zu 800,— EUR des Eigenanteils und bei
  - b) ICSI-Behandlung bis zu 900,— EUR des Eigenanteils.
- 5.2.2 für den vierten Behandlungszyklus
  - a) IVF-Behandlung bis zu 1 600,— EUR des Eigenanteils und bei
  - b) ICSI-Behandlung bis zu 1 800,— EUR des Eigenanteils
- 5.3 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die entstandenen Ausgaben für die Behandlung. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

#### 6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewähr-

- ten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.
- 6.3 Jede Maßnahme der assistierten Reproduktion ist gesondert zu beantragen.
- 6.4 Ehepaare, die der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) angehören, stellen nach Erhalt des genehmigten Behandlungsplanes für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan und die Erklärung der Ärztin oder des Arztes zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme sind beizufügen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der GOÄ orientiert.
- 6.5 Ehepaare, die einen Leistungsanspruch gegenüber der Beihilfestelle und/oder einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) haben, stellen nach Erhalt des von der Ärztin oder dem Arzt ausgestellten Behandlungsplanes und der Kostenübernahmeerklärung der Beihilfestelle und/oder der PKV einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde. Der Behandlungsplan, die Kostenübernahmeerklärung und die ärztliche Erklärung sind Bestandteile des Antrags. Besteht für privat Krankenversicherte kein Leistungsanspruch gegenüber der PKV für Maßnahmen der assistierten Reproduktion gemäß § 27 a SGB V, ist hierüber eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Bestandteile der Beantragung des vierten Behandlungszyklus sind die ärztliche Erklärung zur Notwendigkeit der Durchführung der Maßnahme und der voraussichtliche Kostenplan, der sich an der GOÄ oriantiert
- 6.6 Die Maßnahme ist zuwendungsfähig, wenn mit der Behandlung des jeweiligen förderfähigen Behandlungszyklus noch nicht begonnen worden ist. Die Erstellung des Behandlungsplans sowie die Kostenübernahmeerklärung der GKV, der Beihilfe oder der PKV gelten dabei i. S. dieser Richtlinie nicht als Maßnahmebeginn. Maßnahmebeginn ist der Abschluss des Behandlungsvertrages oder die Abgabe einer Patientenerklärung zwischen der Ärztin oder dem Arzt und der Patientin oder dem Patienten für den jeweiligen Behandlungszyklus. Erst wenn den Antragstellerinnen und Antragstellernder Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung zugestellt wurde, kann mit der Behandlung begonnen werden.
- 6.7 Nach Beendigung des jeweiligen Behandlungszyklus ist die von der medizinischen Reproduktionseinrichtung ausgestellte Rechnung für die Behandlungskosten gemäß Auszahlungsantrag bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Privat Krankenversicherte legen im Original den Nachweis über die von der PKV gewährte Erstattung vor. Beihilfeberechtigte legen darüber hinaus im Original den Nachweis über die gewährte Erstattung vor.

#### 7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1211

#### E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

# Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Einleitung der Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes

Bek. d. MWK v. 20. 11. 2012 — 35-50903/2-2 —

Gemäß  $\S$  4 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung i. d. F. vom 8. 7. 1999 (BGBl. I S. 1754), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. 5. 2007 (BGBl. I S. 757), wurde für die nachfolgenden näher bezeichneten Objekte das Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingeleitet:

I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Nr.	Kenn- zeich- nung	Meister/ Künstler	Titel/Bezeichnung/ Darstellung/Motiv	Epoche/ Zeitraum	Material/ Technik	Maße, Stückzahl	Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventarnummer
09401	Biblio- theks- gut	Herstellung durch die Kanzlei des Königreiches Birma, Ausfertigung des Textes durch Letwè Nawratha (U Nè)	Goldener Brief: originaler Brief des birmanischen Königs Alaung- phaya an den britischen König Georg II., zu- gleich deutscher Kurfürst von Braunschweig- Lüneburg (Hannover)	1756	mit 24 Rubinen verziertes Goldblech (Goldgehalt von 96—99 %), eingerollt in eine Elfenbeinpyxis (asiatischer Elfenbeinzahn aus dem 18. Jh.)	85 mm hoch; 547 mm breit; 0,1 mm stark; 1 Brief und 1 Behältnis	Signatur: Ms IV, 571a  Jacques P. Leider, King Alaungmintaya's Golden Letter to King George II (7 May 1756). The story of an exceptional manuscript and the failure of a diplomatic overture, Hannover 2009 (http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:35-00000303-13, elektronische Ressource)  Internetseite der Gottfried Wilhelm Leibniz Bibliothek zum Goldenen Brief: http://der-goldene-brief.gwlb.de.
09807	Samm- lung		Königliche Gartenbibliothek Herrenhausen (Literatur zum Garten- und Obstbau, zur Gartenkunst und zur Botanik so- wie Handschrif- ten, Zeichnungen und Herbarien)	zunächst als private Sammlung von Johann Christoph Wendland (1755—1828) zusammen- getragen, von 1832—1936 als Dienst- bibliothek der Hofver- waltung ge- führt	Drucke, Handschriften und weiteres unikales Material. Dazu zählen Zeichnungen, Gouachen, Pläne und getrocknete Pflanzen (Herbarien)	sämtliche Handschrif- ten, Zeich- nungen und Herbarien der Sammlung (51 Konvo- lute) sowie 67 Werke in 214 Bänden	Signatur: KGBH Niedersächsischer Teilbestand, Katalognummern 1-51, 53, 58, 63, 64, 68, 90, 116, 118, 122, 146, 151, 159, 162, 172, 191, 218, 236, 237, 247, 254, 255, 272, 274, 291, 294, 302, 307, 308, 318, 329, 368, 378, 383, 395, 397, 398, 402, 409, 431, 434, 441, 466, 472, 473, 478, 516, 546, 560, 568, 598, 600, 601, 610, 647-649, 679, 681, 682, 684, 707-709, 712-715, 728, 737 (Königliche Gartenbibliothek, Auktionskatalog Reiss & Sohn, Königstein im Taunus, 2005) Internetseite "Bücher und Gärten in Hannover": http://www. buecherundgaerten.de/ Teile der Gesamtbibliothek befinden sich in Frankfurt/Main und Weimar.
09402		Johann Grüninger, Straßburg	Frühdruck Thyl Eulenspiegel- Buch	1510/11	Drucke (Pappband im Klein- quart)	100 Blatt mit 66 Holz- schnitten	Jürgen Schulz-Grobert, "Das Straßburger Eulenspiegelbuch: Studien zu entstehungsgeschichtlichen Voraussetzungen der ältesten Drucküberlieferung", Tübingen 1999 Julia Buchloh, "Hans Baldung Grien und Dyl Ulenspiegel. Studien zu den Illustrationen und zur Text-Bild-Struktur des Straßburger Eulenspiegeldruckes S 1515", Berlin 2005: http://opus.kobv.de/tuberlin/volltexte/2005/1095/pdf/buchloh julia.pdf.

Die Ausfuhr dieser aufgeführten Objekte aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ist gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes untersagt, bis die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar geworden ist.

#### G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

#### Übertragung von Zuständigkeiten für den Grundstücksverkehr auf die NLStBV

RdErl. d. MW v. 21. 11. 2012 - 43.2-27000 -

#### - VORIS 92200 -

Bezug: a) RdErl. d. MF v. 24. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 931) VORIS 64100 b) RdErl. v. 22. 3. 2005 (Nds. MBl. S. 261) — VORIS 92200 —

Aufgrund der Ermächtigung des MF (Bezugserlass zu a) werden die dem MW übertragenen Befugnisse wie folgt weiter über-

- 1. Die NLStBV wird unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte ermächtigt, im Rahmen der ihr gemäß § 64 Abs. 2 LHO überlassenen landeseigenen Liegenschaften bis auf Weiteres folgende Grundstücksangelegenheiten eigenverantwortlich ab-
- 1.1 Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken für den Bau von Landesstraßen im Rahmen der dafür im Fachhaushalt des MW zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Mit dem Erwerb werden die Grundstücke oder Rechte als Überlassungsgrundvermögen (Nummer 2.1 der VV zu § 64 LHO) Bestandteil des Sondervermögens Landesliegenschaftsfond Niedersachsen (im Folgenden: LFN; § 64 Abs. 1 LHO).
- 1.2 Verkauf von für die Straßenbauverwaltung entbehrlich gewordenen Grundstücken, wenn der volle Wert 50 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.

Bei Übersteigen des Betrages von 50 000 EUR oder bei Flächen, die als Bauland für Wohn- und/oder Gewerbezwecke ausgewiesen sind, oder die für eine derartige Nutzung in Betracht kommen, entscheidet vor der Aufnahme konkreter Gespräche der LFN über das weitere Vorgehen.

Die Erlöse aus der Veräußerung nach Nummer 1.2 stehen der Geldrechnung des LFN (Kap. 5132) zu.

- 2. Für den Tausch von Grundstücken gilt Nummer 1 entsprechend.
- 3. Im Übrigen gelten die Regelungen der VV zu § 64 LHO in der jeweils geltenden Fassung.
- Die NLStBV wird unbeschadet sonstiger haushaltsrechtlicher oder anderer Einwilligungs- und Genehmigungsvorbehalte zum selbständigen Erwerb von Grundstücken für den Bau von Bundesstraßen ermächtigt.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Veräußerung entbehrlich gewordener Grundstücke, wenn der volle Wert 50 000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2012 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu b aufgehoben.

An die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1213

#### Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

#### Bek. d. MW v. 28. 11. 2012 — 22-32171/5300 —

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Artikel 8 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen vom 23. 10./24. 11. 1978 (Nds. GVBl. 1979 S. 279), zuletzt geändert durch Staatsvertrag vom 6./23. 2. 1998 (Nds. GVBl. S. 683), die Änderung der Satzung der Baverischen Architektenversorgung vom 7. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 1000), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 1246), durch Satzung vom 27. 11. 2012 (Anlage) bekannt. Das MW hat der Änderung der Satzung mit Schreiben vom 20. 11. 2012 zugestimmt.

— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1213

Anlage

#### Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung

#### Vom 27. November 2012

Aufgrund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2011 (GVBl. S. 246), erlässt die Bayerische Architektenversorgung folgende Satzung:

Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 7. Dezember 2005 (StAnz Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2010 (StAnz Nr. 49), wird wie folgt geändert:

- § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus Bayern, zwei Mitglieder aus Niedersachsen und ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für jede regionale Gruppe wird eine nach Satz 1 entsprechende Anzahl an Stellvertretern gewählt. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Stellvertreter wird innerhalb der regionalen Gruppe eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. 5Mit dem Ausscheiden aus dem Landesausschuss endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss."
- 2. In § 18 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten "beitragspflichtige Einkommen" die Worte "nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1" eingefügt.
- 3. § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
  - "1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der ge-setzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind;".
- 4. § 20 wird wie folgt geändert:
  - In Abs. 3 Nr. 1 wird nach den Worten "Absatz 1" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b. In Abs. 3 Nr. 2 wird nach den Worten "Absatz 2" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - Nach Abs. 5 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 einge-
    - "<sup>2</sup>Eine Festsetzung aus Einkommen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (aus selbständiger Arbeit) unterbleibt, wenn dieses Einkommen 5 000 € im Kalenderjahr nicht überschreitet und Beiträge aus einer Berufstätigkeit festgesetzt werden, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist."
  - d. Der bisherige Abs. 5 Satz 2 wird neuer Satz 3.
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
  - b. § 24 Abs. 1 Satz 3 wird neuer Satz 2; die Worte "von den Sätzen 1 und 2" werden durch die Worte "von Satz 1" ersetzt.
  - c. § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
    - <sup>1</sup>Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.
- In § 35 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Ende der Beitragspflicht" durch die Worte "Eintritt des Versorgungsfalls"

- 7. § 42 wird wie folgt geändert:
  - a. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Versorgungsanrechte" ein Komma und die Worte "die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden," eingefügt.
  - b. Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
    - "(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Architektenversorgung nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. ²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. ³Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 gelten entsprechend."
  - c. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:
    - "(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend".
- 8. Es wird folgender neuer § 49 eingefügt:

#### "§ 49

#### Übergangsregelung zu § 8

 $^1\mathrm{Die}$  Stellvertretung der Mitglieder in der vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperiode richtet sich nach § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Satzung.  $^2\S$  5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend."

- 9. Der bisherige § 49 wird neuer § 49 a.
- 10. Der bisherige § 49 a wird neuer § 49 b.
- 11. Der bisherige § 49 b wird neuer § 49 c.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern (Rechts- und Versicherungsaufsicht) mit Schreiben IA4-1235.031-42 vom 21. November 2012 genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

#### H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Landeseigene Eigenjagdbezirke in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten; Grundsätze der Jagdausübung

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 11. 2012 - 406-65112-72(H) -

#### - VORIS 79200 -

#### 1. Allgemeines

1.1 Eigenjagdbezirke des Landes (Domänen-, Moor- und Naturschutzverwaltung) liegen in Niedersachsen verteilt und werden zum Teil von der Natura 2000-Kulisse berührt. Unabhängig von den Bestimmungen des NJagdG, des NWattNPG, des NElbtBRG, den Erklärungen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. von § 20 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BNatSchG und den übrigen Regelungen des BNatschG ist bei Neuverpachtungen landeseigener Jagdbezirke für Flächen, die in der erwähnten Kulisse liegen, zu prüfen, ob im Einzelfall der Schutzzweck durch Maßnahmen der Jagdausübung beeinträchtigt wird und ob im Hinblick auf den Schutzzweck Sonderbestimmungen in den Jagdpachtverträgen zu vereinbaren sind. Entsprechendes gilt für Jagdbezirke, in denen die Jagd in Eigenregie ausgeübt wird. Die Gründe für Beschränkungen der Jagd sind aktenkundig zu machen.

- 1.2 Wegen der örtlich unterschiedlichen Verhältnisse und der Vielfalt der Schutzzwecke ist die Prüfung im Einzelfall vorzunehmen
- 1.3 Bei der Prüfung jagdlicher Einschränkungen sind auch die Interessen der revierangrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Revierinhaberinnen und Revierinhaber zu berücksichtigen und die Zielsetzung des Bundesjagdgesetzes zu beachten, insbesondere im Hinblick auf eine grundsätzlich flächendeckende Bejagung und die Verhinderung von Wildschäden sowie das Ziel angepasster und artenreicher Wildbestände.

#### 2. Grundsätze

- 2.1 In Eigenjagdbezirken des Landes muss die Jagd vorbildlich geregelt sein und vorbildlich ausgeübt werden.
- 2.2 Durch die Auswahl geeigneter Jagdpächterinnen, Jagdpächter, Jagderlaubnisscheininhaberinnen und Jagderlaubnisscheininhaber können Spannungen zwischen der Jagd und anderen Gesellschaftsgruppen, wie auch des außerbehördlichen Naturschutzes, vermieden werden. Daher ist der gebotene Preis nicht allein ausschlaggebend.
- 2.3 Sollten in Sonderfällen die vorgesehenen jagdlichen Einschränkungen so umfangreich sein, dass eine Verpachtungsmöglichkeit nicht, bzw. nicht mehr besteht, ist eine Jagdausübungsberechtigte oder ein Jagdausübungsberechtigter zu benennen. Dazu ist die vorherige Zustimmung des ML einzuholen.
- 2.4 Von einem Ruhenlassen der Jagd ist grundsätzlich abzusehen. Anträge gemäß  $\S$  10 Abs. 2 NJagdG bedürfen der Zustimmung des ML.
- 2.5 Allein die Benennung als Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung (Ramsar-Abkommen) oder die Lage im NATURA 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet/FFH-Gebiet) reicht nicht als Grund aus, um die Jagdausübung einzuschränken. Zeitliche und/oder örtliche Einschränkungen können in Gebieten erforderlich sein, in denen stark störanfällige Tierarten leben oder große Wasservogelkonzentrationen, denen der Schutzzweck dient, vorkommen. Verstärkt wird die Notwendigkeit solcher Einschränkungen, wenn es sich um ein Nahrungs-, Mauseroder Rastgebiet für Wasservögel mit besonderer Bedeutung handelt. Einschränkungen können ferner vorgesehen werden, wenn spezielle Entwicklungsziele oder Forschungsvorhaben dies erfordern.

Die Größe des Schutzgebietes und eventuelle Ausweichmöglichkeiten der Arten innerhalb des Gebietes sowie internationale Schutzverpflichtungen sind in die Überlegungen einzubeziehen.

Unter Berücksichtigung der jeweils örtlichen Gegebenheiten und des Schutzzweckes des Schutzgebietes im betroffenen Jagdbezirk sind z.B. folgende Einschränkungen im Jagdpachtvertrag für die Jagdausübung möglich:

- Befristung der Jagdausübung oder Beschränkungen auf bestimmten Teilflächen in Abhängigkeit vom Vorhandensein geschützter Arten,
- Beschränkung der Jagdausübung innerhalb bestimmter Schutzzonen (z. B. Röhrichtbestände oder Nistbereiche) während der Brut- und Aufzuchtzeit,
- in besonderen Ausnahmefällen Beschränkung der Jagdausübung auf Hege und Jagdschutz.

Die Jagdausübung auf Prädatoren und Schwarzwild soll dabei möglichst erhalten bleiben.

An Tagen offizieller Wasser- und Watvogelzählungen soll in den betroffenen Jagdbezirken die Jagdausübung ausgeschlossen werden.

- 2.6 Wenn der Schutzzweck durch Gesellschaftsjagden beeinträchtigt wird, sollen entweder die Flächen, die im Rahmen einer Gesellschaftsjagd bejagt werden dürfen, oder die zulässige Zeit festgelegt werden. Die großflächige Jagd auf Schwarzwild und auf Fuchs soll möglichst erhalten bleiben.
- 2.7 Wenn es für die Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, kann die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zu einer Regulierung des Prädatorenbestandes verpflichtet werden.

- 2.8 Die Fallenjagd soll bei der Prädatorenbejagung möglichst nicht eingeschränkt werden, wobei selektiv fangende Fallentypen einzusetzen sind.
- 2.9 Über den rechtlich gebotenen und jagdlich erforderlichen Jagdhundeeinsatz hinaus sollen Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden innerhalb der Schutzgebiete vermieden werden, wobei Ausbildung und Prüfung für die Arbeit nach dem Schuss, soweit der Schutzzweck dem nicht entgegensteht, erlaubt bleiben sollen.
- 2.10 Das Aussetzen von Wild soll grundsätzlich vertraglich ausgeschlossen werden. Im Fall der Wiederansiedlung und Bestandsstützung gefährdeter Tierarten im Rahmen von Naturschutzprojekten und Artenhilfsprogrammen kann die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zu einer Zusammenarbeit mit den Trägern dieser Projekte und Programme verpflichtet werden. Dies gilt insbesondere für Wiederansiedlungsprojekte von Wasserfederwild.
- 2.11 Wildfütterungen und der Bau von Fütterungseinrichtungen sind grundsätzlich vertraglich auszuschließen. Die Notzeitenregelungen bleiben unberührt.
- 2.12~ Die Anlage von Daueräsungsflächen und Wildäckern sind zulässig, sofern im Einzelfall der Schutzzweck dem nicht entgegensteht.
- 2.13 Grundsätzlich sind jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze oder Ansitzleitern für die Erfüllung des Schalenwildabschusses und die notwendige Prädatorenkontrolle, für die größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung der Reviere erforderlich. Eine verpflichtende vorherige Abstimmung mit dem Verpächter kann in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden.

#### 3. Verfahrensweise

Die jeweiligen Einzelprüfungen sind mit den jeweils zuständigen Dienststellen der Naturschutz- und Jagdverwaltung abzustimmen. Die Beratungsleistung des NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde nach § 33 NAGBNatSchG kann in Anspruch genommen werden.

#### 4. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 11. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die Landesbehörde für Geoinformation und Landentwicklung Nachrichtlich: An die Dienststellen der Naturschutzverwaltung Landkreise und kreisfreien Städte Anstalt Niedersächsische Landesforsten

— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1214

#### Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2013

#### Bek. d. ML v. 3. 12. 2012 — 203-42141/6-107 —

Die am 30. 10. 2012 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2013, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erl. vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der Anlage bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1215

**Anlage** 

# Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2013

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBI. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBI. S. 353) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982, Nds. MBI. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. 10. 2007

(Bek. d. ML v. 30. 10. 2007, Nds. MBl. 2007 S. 1311), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

8 -

- (1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.
- $\left(2\right)$  Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2013 bestimmt.
- (3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:
- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Darüber hinaus haben Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ihre Gesellschafter sowie deren Anschriften zu benennen. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldeverpflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.
  - Gehören die Tiere innerhalb eines Bestandes im Sinne des § 3 verschiedenen Besitzern (zum Beispiel in Reitställen), so hat die Meldung derjenige vorzunehmen, der die Tierhaltung nach § 26 Viehverkehrsverordnung vom 3. 3. 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 88 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044), der zuständigen Behörde angezeigt hat und dort als Halter registriert worden ist. Der Meldung kann eine Auflistung der Einsteller und deren jeweils eingestallten Tiere beigefügt werden. Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge danach festsetzen. Die Festsetzung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).
- b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2013) eintretende Bestandsgründungen oder Bestandsvergrößerungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn
  - aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
  - bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

- (4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder nicht. Die Bestandszahlen der Rinder haltenden Betriebe am Stichtag des 3. 1. 2013 sowie danach eintretende Bestandsgründungen als auch Bestandsvergrößerungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.
- (5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und in den Fällen einer Bestandsgründung oder Bestandsvergrößerung nach Absatz 4 Satz 2 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn
- eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

 der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2013 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

- (6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2012 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2013 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2012 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2012 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2013 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2012 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2013 zu entrich-

1,40 €/Tier

0,0853 €/Tier

0,0591 €/Tier

- 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) Für Rinder 14.00 €/Tier 2. Schweine Für Schweine 0,70 €/Tier
- 3. Schafe und Ziegen Für Schafe und Ziegen

4. Pferde (einschließlich Ponys) Für Pferde 3.50 €/Tier

5. Geflügel A. Masthähnchen/Wachteln

> Für Masthähnchen/Wachteln 0.0242 €/Tier

B. Legehennen

Für Legehennen/Junghennen 0,0718 €/Tier

C. Putenhähne

Für Putenhähne 0.3416 €/Tier

D. Putenhennen Für Putenhennen

E. Putenkükenaufzucht

Für Putenküken

0,0301 €/Tier F. Enten

Für Enten G. Gänse

Für Gänse 0,1047 €/Tier H. Sonstiges Geflügel 0,2135 €/Tier

I. Elterntiere 0,1603 €/Tier J. Brütereien 0,2146 €/je Durchschnittsküken nach

§ 1 Abs. 7 Dabei sind im Sinne der Beitragssatzung:

Masthähnchen: Junghühner zum Zwecke der Fleischerzeugung.

Legehennen/Junghennen:

Hühner, die zum Zwecke der Konsumeiproduktion gehalten oder für diese Produktionsrichtung aufgezogen werden (Jung-

Putenhähne und Putenhennen:

Puten, die bis zum Mastendgewicht gehalten werden.

In Aufzuchtbetrieben befindliche Putenküken, die zur Mast wieder abgegeben werden (hierbei handelt es sich um Aufzuchttiere, die den Betrieb spätestens nach 6 Wochen wieder verlassen) oder in Mastbetriebe eingestallte Putenküken, die einen betriebsbedingten Überhang der bislang gemeldeten Anzahl der Puten verursachen, der innerhalb von 5 Wochen wieder abgebaut wird.

#### Gänse:

Mastgänse, die der Fleischerzeugung dienen.

Enten, die der Fleischerzeugung dienen.

Sonstiges Geflügel:

Geflügel, das nicht unter Buchstabe A-G fällt, inklusive Fasane, Laufvögel, Perl- und Rebhühner sowie die Großelterntiere des Geflügels nach A—G und Geflügel, das nicht der Fleischerzeugung oder der Eierproduktion dient.

Elterntiere:

Zuchtgeflügel der Elterntierstufe des Geflügels nach A-G. Brütereien:

Betriebe, in denen die Bruteier des unter Buchstabe A-Igenannten Geflügels ausgebrütet werden.

- Für Tauben, Gehegewild, Karpfen und Forellen wird im Jahr 2013 kein Beitrag erhoben.
- (2) Die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1 ermäßigen sich auf 8,00 € pro Rind
- für Bestände, die am Stichtag 3. 1. 2013 nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 VO zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-VO) vom 20. 12. 2005 (BGBl. I S. 3520) BHV1-frei sind und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt. Sofern der Status der BHV1-Freiheit erst im laufenden Jahr eintritt, kann ein Bonus im Beitragsjahr nicht beansprucht werden.
- für reine Mastbetriebe, die gemäß des RdErl. d. ML vom 25. 3. 2010 zur Durchführung der BHV1-Verordnung ihren Bestand bis zum Stichtag des 3. 1. 2013 geimpft haben und ein Nachweis vom Amtstierarzt darüber vorliegt.
- (3) Der Mindestbeitrag für jeden Beitragspflichtigen beträgt 10.00 €.
- (4) Viehhändler haben für die umgesetzten Nutz-, Zuchtund Schlachttiere einen Beitrag in Höhe von 30 v. H. der für die jeweilige Tierart festgelegten niedrigsten Beitragsklasse (inkl. Beitragsermäßigung nach Abs. 2) zu zahlen.

Der Mindestbeitrag für jeden Viehhändler beträgt 50,00 €.

§ 3

Als Bestand im Sinne der Beitragssatzung gilt die seuchenhygienische Einheit; dies sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle.

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere und für die in Vieh- und Schlachthöfen einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellten Schlachttiere.

§ 5

Die Beiträge nach § 1 Abs. 3 a, Abs. 4 Satz 2 (Bestandszahl mit Stichtag 3. 1. 2013) und Abs. 7 werden am 15. 3. 2013 fällig, die Beiträge nach § 1 Abs. 3 b, Abs. 4 Satz 2 (Bestandsgründer 1. 2013) dung oder Bestandsvergrößerung) und Abs. 6 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Beitragspflichtiger ist der Tierbesitzer bzw. das Viehhandelsunternehmen.

Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

Die Satzung tritt am 1. 1. 2013 in Kraft.

Hannover, 30. 10. 2012

#### Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt nach § 69 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. 6. 2004 (BGBl. I S. 1260), berichtigt am 8. 12. 2004 (BGBl. I S. 3588), zuletzt geändert durch Art. 2 § 87 des Gesetzes vom 22. 12. 2011 (BGBl. I S. 3044), wenn schuldhaft

- fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden, die nach § 1 vorgeschrieben sind,
- die Beitragspflicht nach § 5 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

#### Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

# Abstufung von Teilstrecken der Landesstraße 293 auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig

Vfg. d. NLStBV v. 22. 11. 2012 — 31020-L 293 Flughafen —

Die in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Braunschweig, gelegenen Teilstücke der Landesstraße 293 (L 293) erhalten die Eigenschaft einer Kreisstraße bzw. einer Gemeindestraße und werden gemäß § 7 NStrG wie folgt abgestuft:

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Kreisstraße K3 abgestuft:

die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 293 (alt) von Abschnitt 10, Station 0, bis Abschnitt 45, Station 955.

Träger der Baulast ist die Stadt Braunschweig, wobei im Abschnitt 10 von Station 0 bis Station 1183 die Stadt Braunschweig bereits Baulastträger ist.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Gemeindestraße a b g e s t u f t:

die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 293 (alt) von Abschnitt 55, Station 0 bis Station 100.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

3. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2013 zur Kreisstraße K 4 abgestuft:

die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der L 293 (alt) von Abschnitt 63, Station 0, bis Abschnitt 83, Station 286.

Träger der Baulast ist die Stadt Braunschweig, wobei im Abschnitt 63 von Station 1806 bis Abschnitt 83, Station 286, die Stadt Braunschweig bereits Baulastträger ist.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1217

Aufstufung einer Gemeindestraße zu einer Teilstrecke der Landesstraße 554 und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 554 im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen

Vfg. d. NLStBV v. 26. 11. 2012 — GB Gandersheim-L-4-4151/31030-L 554 —

Ī.

Die im Gebiet der Stadt Göttingen, Landkreis Göttingen, liegende Gemeindestraße "KES Holtensen" hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird gemäß § 7 Abs. 1 NStrG als Bestandteil der Landesstraße (L) 554 mit Wirkung vom 1. 1. 2012 wie folgt a u f g e s t u f t:

der Abschnitt 115 (neu) von Netzknoten 4425 048 bis Netzknoten 4425 053 A, von Station 1.154 (alt = neu) bis Station 2.685 (neu), Länge 1,531 km.

II.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der L 554 verlieren die Eigenschaft einer Landesstraße und werden gemäß § 7 Abs. 1 NStrG wie folgt zu Gemeindestraßen der Stadt Göttingen abgestuft:

- 1. die Teilstrecke des Abschnitts 125 (alt) von Station 673 (alt) bis Station 1.173 (alt),
- 2. die Teilstrecke des Abschnitts 131 (alt) von Station 0 (alt) bis Station 231 (alt).

#### III.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der L554 verlieren die Eigenschaft einer Landesstraße und werden gemäß  $\S$  8 Abs. 1 NStrG wie folgt e i n g e - z o g e n:

 die Teilstrecken des Abschnitts 113 (alt) von Station 1.154 (alt) bis Station 1.373 (alt) und des Abschnitts 118 (alt) von Station 0 (alt) bis Station 274.

Beide Teilstrecken werden rekultiviert.

Die Teilstrecke zwischen den Netzknoten 4425 054 und 4425 055.

Das Bauwerk über die Bundesautobahn A 7 wurde abgebrochen

#### IV.

Die für den Landesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der L 554 der alten Abschnitte 125, 131, 135 und 138 werden von der Stadt Göttingen mit einer gesonderten Verfügung zur Gemeindestraße abgestuft.

V.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Zentrale —, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1217

# Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung

über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Brest und Reith, Gemeinde Brest, Landkreis Stade

Vom 3. 12. 2012

Aufgrund des § 66 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 40 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Naturschutz vom 18. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 466), wird verordnet:

8 1

- (1) Für die in der mitveröffentlichten Karte (Anlage) gekennzeichneten Grundstücke in den Gemarkungen Brest und Reith, Gemeinde Brest, Landkreis Stade, ist ein Vorkaufsrecht des Landes Niedersachsen begründet.
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die in der mitveröffentlichten Karte mit einem grauen Rasterband umgrenzt sind. Die Grenzlinie verläuft auf der Innenkante des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

Das Vorkaufsrecht kann aufgrund dieser Verordnung ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt jeweils durch Verwaltungsakt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3, 12, 2012

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Bockmann

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1217

Die Anlagen sind auf den Seiten 1220/1221 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Verordnung

über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in der Gemarkung Düdenbüttel, Gemeinde Düdenbüttel, in der Gemarkung Wiepenkathen, Hansestadt Stade, und in der Gemarkung Schwinge, Gemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade

#### Vom 3. 12. 2012

Aufgrund des § 66 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 40 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Naturschutz vom 18. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 466), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die in der mitveröffentlichten Karte (Anlage) gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Düdenbüttel, Gemeinde Düdenbüttel, in der Gemarkung Wiepenkathen, Hansestadt Stade, und in der Gemarkung Schwinge, Gemeinde Fredenbeck, Landkreis Stade, ist ein Vorkaufsrecht des Landes Niedersachsen begründet.
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die in der mitveröffentlichten Karte mit einem grauen Rasterband umgrenzt sind. Die Grenzlinie verläuft auf der Innenkante des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Das Vorkaufsrecht kann aufgrund dieser Verordnung ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt jeweils durch Verwaltungsakt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3. 12. 2012

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Bockmann

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1218

Die Anlagen sind auf den Seiten 1222/1223 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Verordnung über das Vorkaufsrecht an Grundstücken zugunsten des Landes Niedersachsen in den Gemarkungen Essel und Mulsum, Gemeinde Kutenholz, Landkreis Stade

Vom 3. 12. 2012

Aufgrund des § 66 BNatSchG vom 29. 7. 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. 2. 2012 (BGBl. I S. 148), i. V. m. § 40 NAGBNatSchG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 104) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 ZustVO-Naturschutz vom 18. 7. 2011 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Verordnung vom 30. 11. 2011 (Nds. GVBl. S. 466), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die in der mitveröffentlichten Karte (Anlage) gekennzeichneten Grundstücke in den Gemarkungen Essel und Mulsum, Gemeinde Kutenholz, Landkreis Stade, ist ein Vorkaufsrecht des Landes Niedersachsen begründet.
- (2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf alle Grundstücke, die in der mitveröffentlichten Karte mit einem grauen Rasterband umgrenzt sind. Die Grenzlinie verläuft auf der Innenkante des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Das Vorkaufsrecht kann aufgrund dieser Verordnung ausgeübt werden, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt jeweils durch Verwaltungsakt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 3. 12. 2012

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Bockmann

— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1218

Die Anlagen sind auf den Seiten 1224/1225 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Stadt Hameln

#### Bek. d. NLWKN v. 12. 12. 2012 — 62023/2/28-02/08 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont und der Stadt Hameln, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Weser überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Hameln und Hessisch Oldendorf und der Gemeinde Emmerthal und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1, 2 und 3) im Maßstab 1:35 000 und 1:40 000 (DTK 50 Blatt-Nummer L 3720, 3920, 3922, 4120, 4122) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blätter 1 bis 17) werden bei

dem Landkreis Hameln-Pyrmont,
— Untere Wasserbehörde —,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,
und der Stadt Hameln,
— Untere Wasserbehörde —,
Rathausplatz 1,
31785 Hameln.

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Hinweis

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1219

Die Anlagen sind auf den Seiten 1226—1231 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

#### Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Krummes Wasser, Krummes Wasser mit Hillebach und Stroiter Bach im Landkreis Northeim

Bek. d. NLWKN v. 12. 12. 2012 - 62023/2-48848 -

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Krummen Wassers, des Hillebaches und des Stroiter Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Einbeck und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2) im Maßstab 1:25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Krummes Wasser/Hillebach Blätter 1 bis 8 und Stroiter Bach Blätter 1 bis 5) werden beim

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6/8, 37154 Northeim,

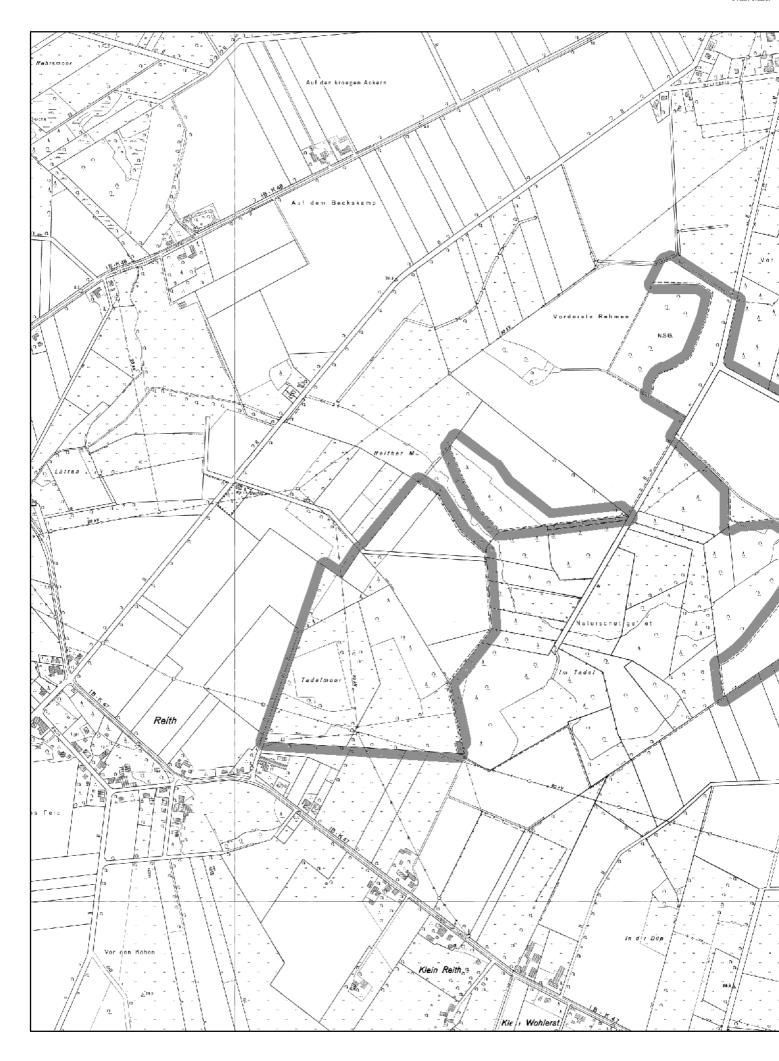
aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Hinweis:

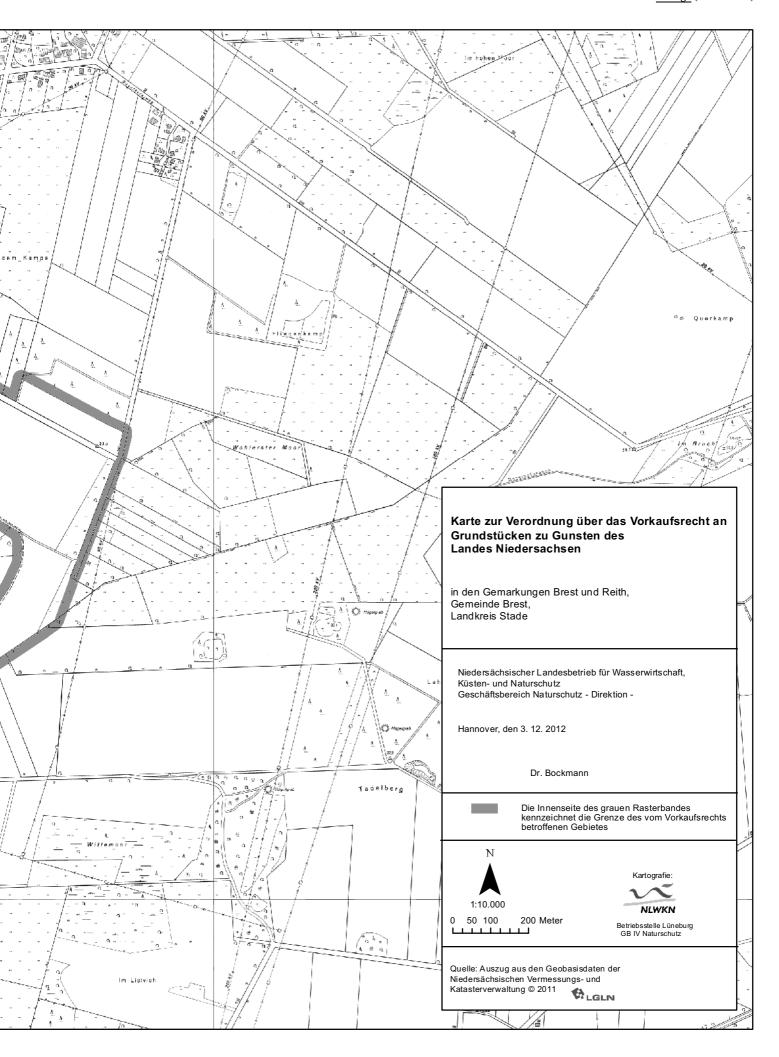
Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

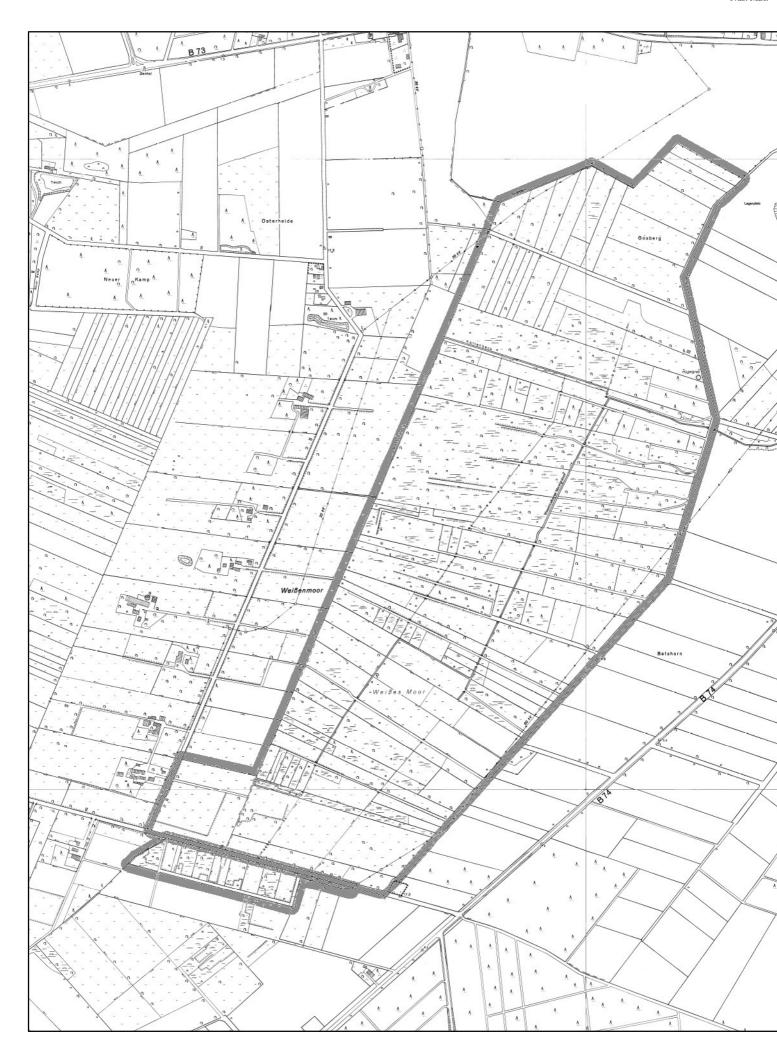
— Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1219

Die Anlagen sind auf den Seiten 1232—1235 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

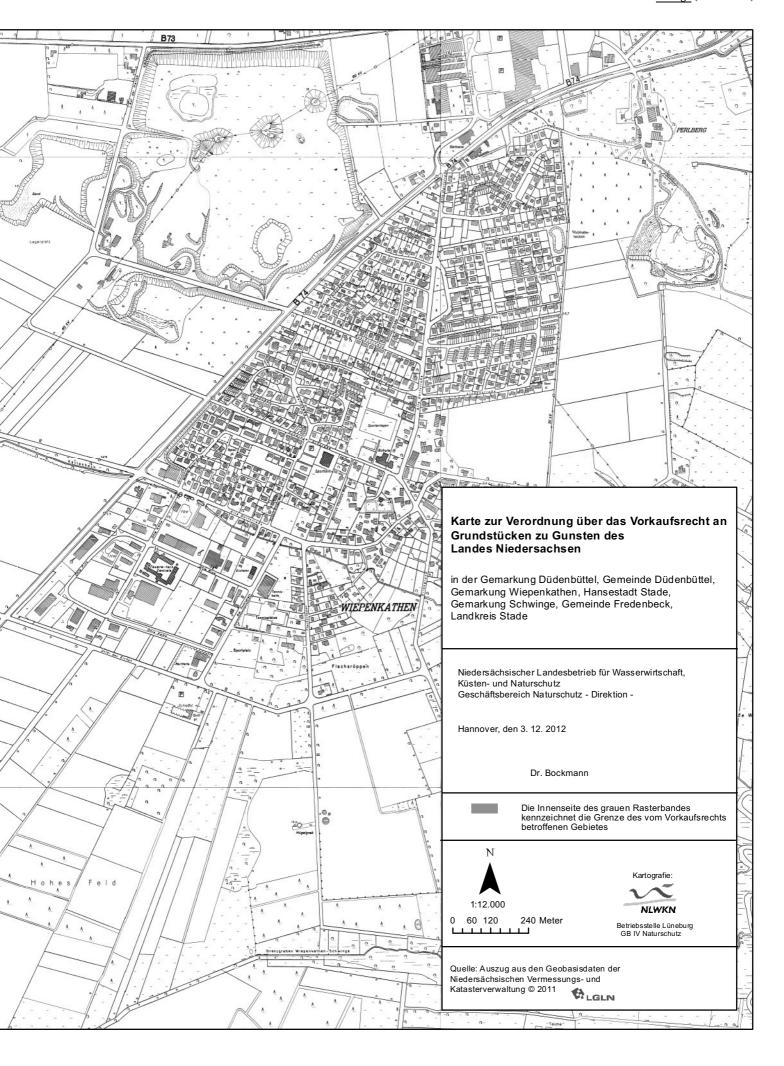


Nr. 45/2012 <u>Anlage</u> (zu S. 1217)



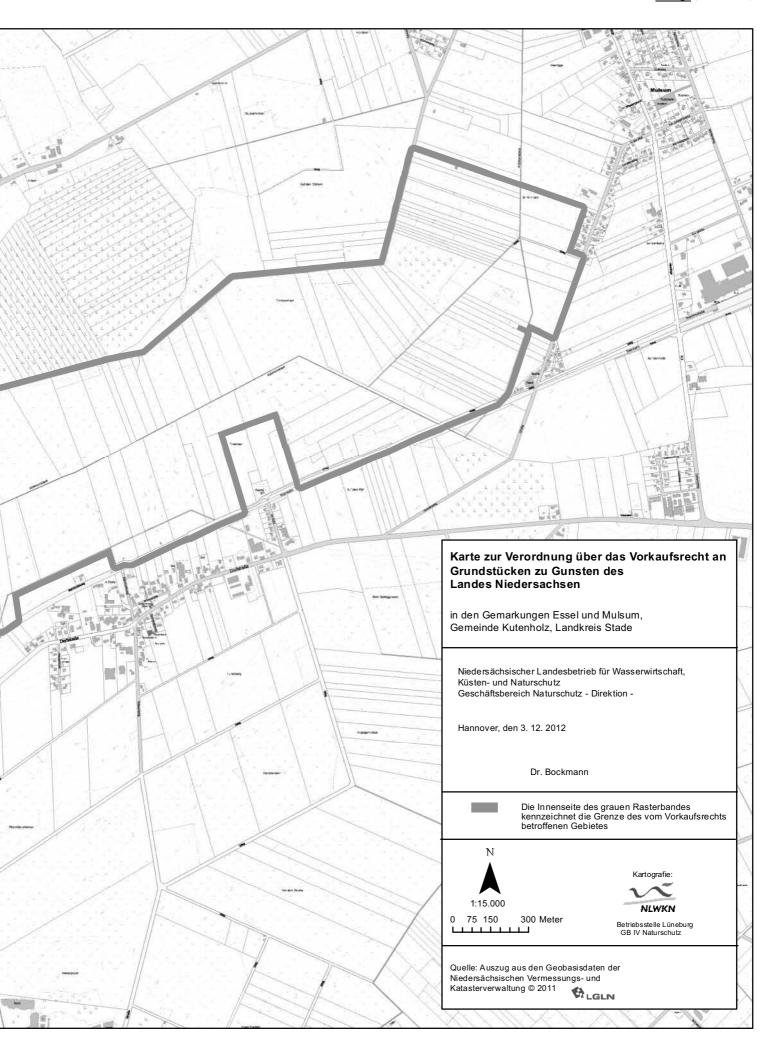


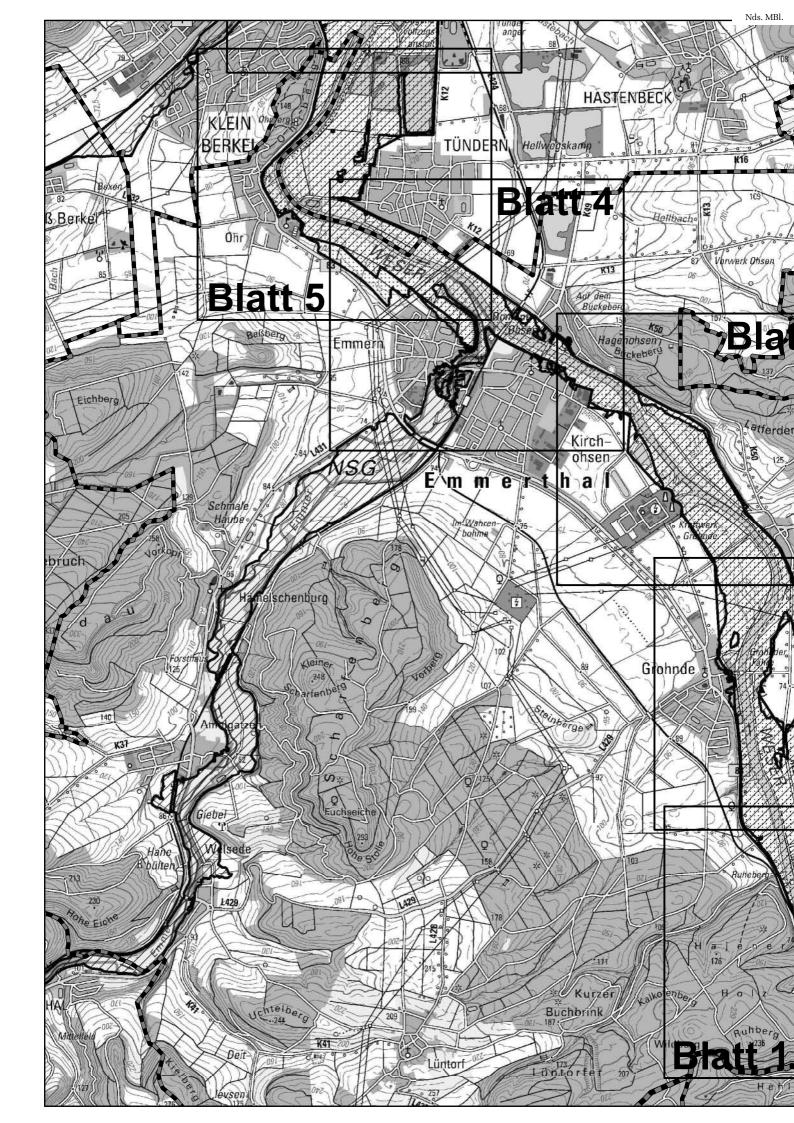
Nr. 45/2012 Anlage (zu S. 1218)

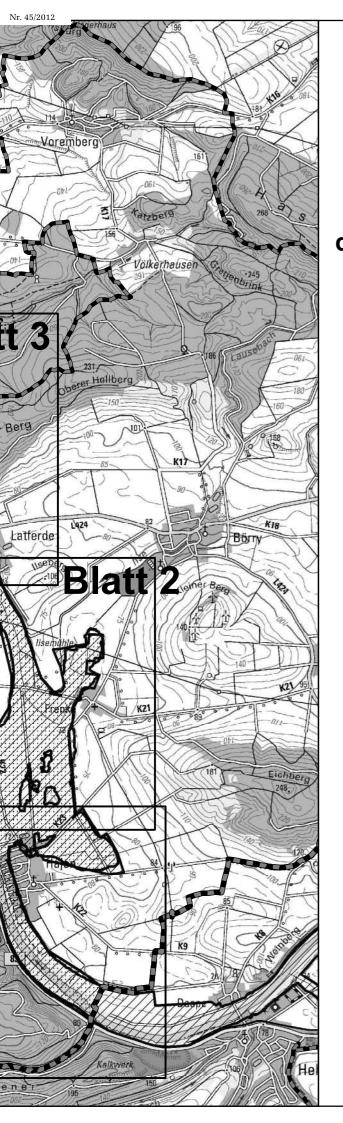




Nr. 45/2012 <u>Anlage</u> (zu S. 1218)









Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-NLWKN und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Stadt Hameln

# Übersichtskarte

# Anlage 1

Bek. d. NLWKN v. 12.12.2012 AZ: 62023/2/28 - 02/08

# Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### **Nachrichtlich**

//// Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



1:40.000

1,5 2 Kilometer

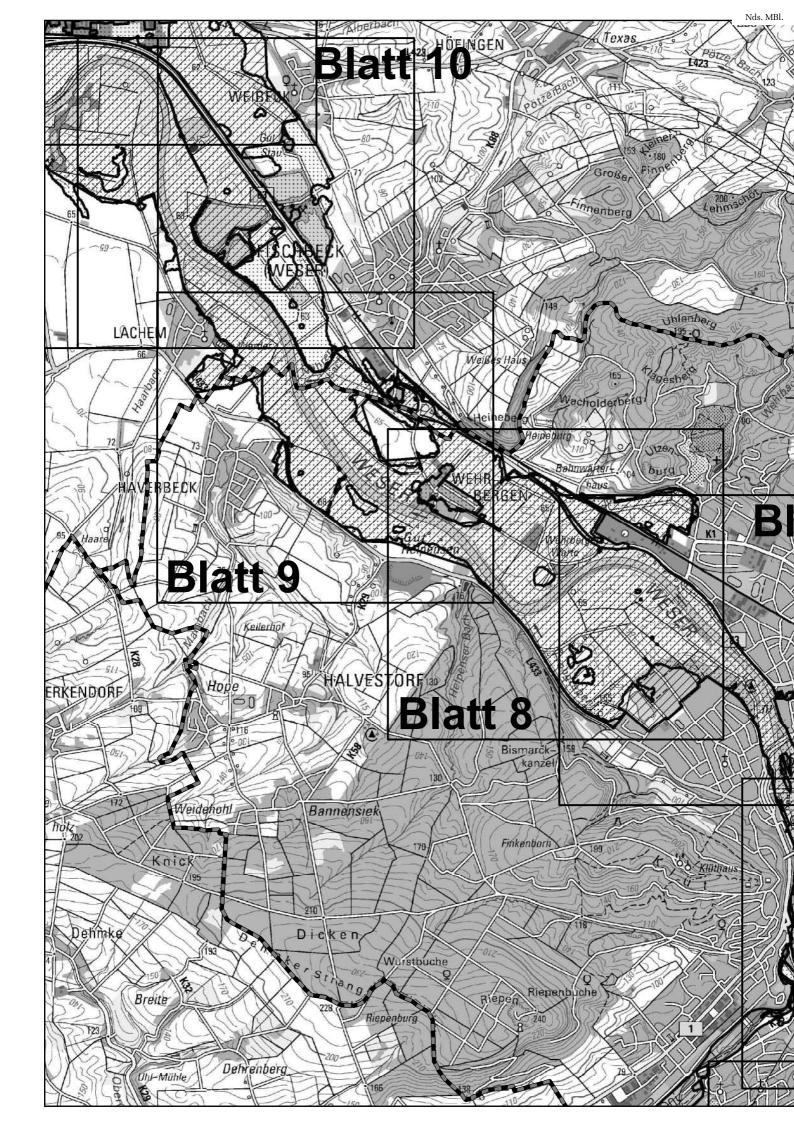
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

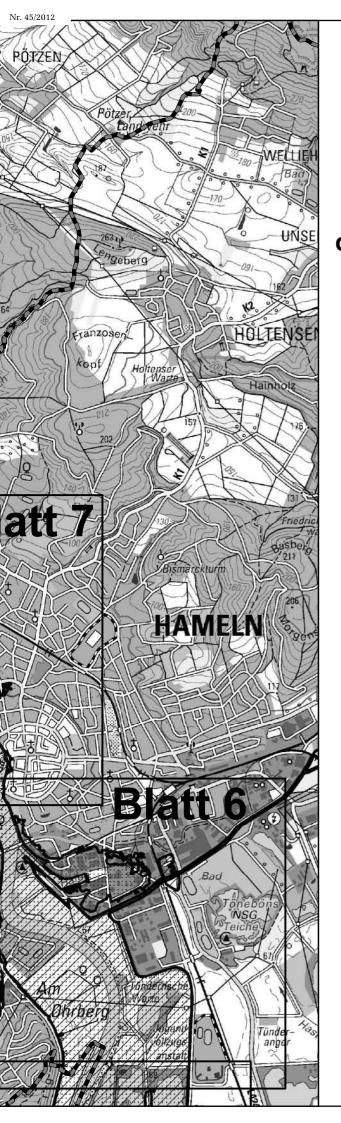
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011



Hildesheim, den 09.11.2012







Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-NLWKN und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Stadt Hameln

# Übersichtskarte

Anlage 2

Bek. d. NLWKN v. 12.12.2012 AZ: 62023/2/28 - 02/08

# Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### **Nachrichtlich**

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze Gemeindegrenze



1:35.000

0,5 2 Kilometer

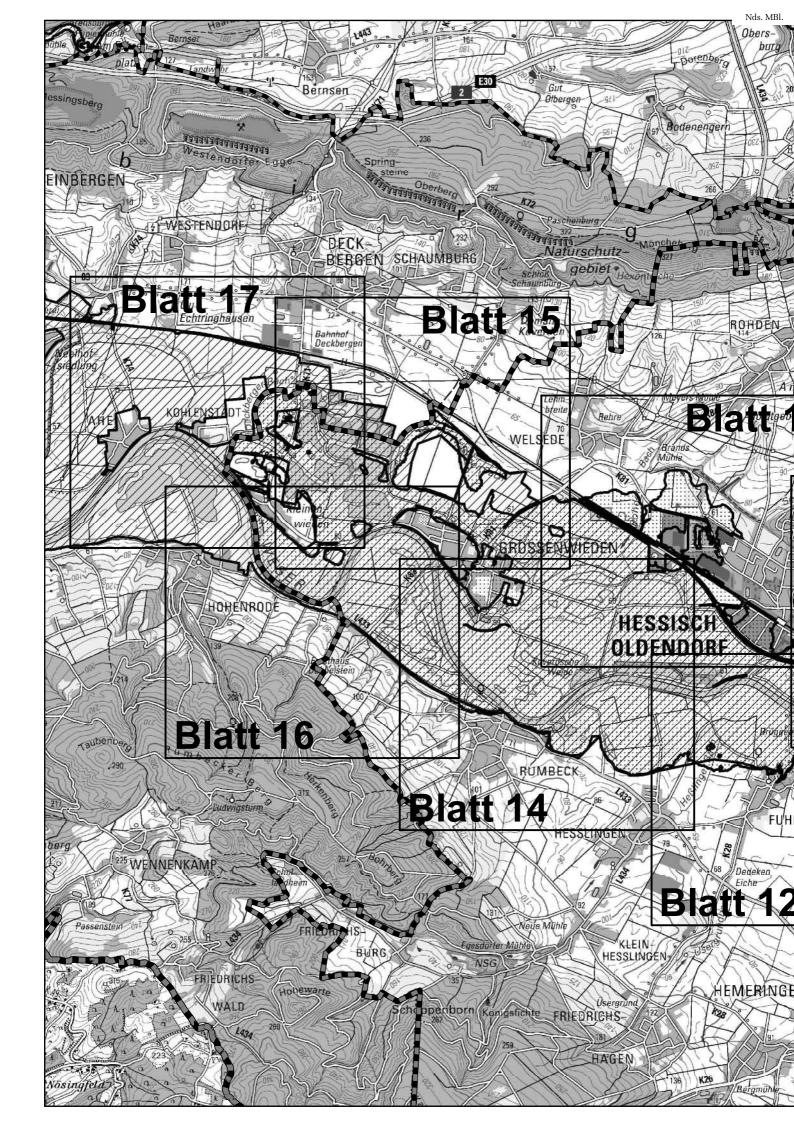
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

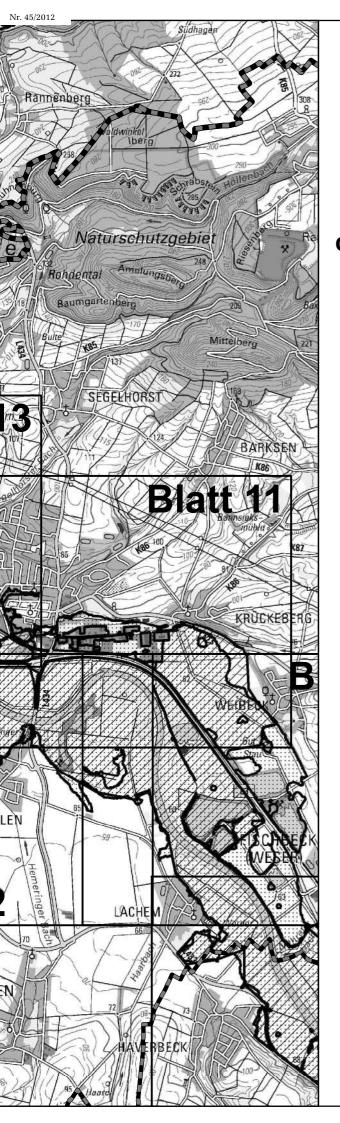
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011



Hildesheim, den 09.11.2012







Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-NLWKN und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Weser im Landkreis Hameln-Pyrmont und in der Stadt Hameln

# Übersichtskarte

Anlage 3

Bek. d. NLWKN v. 12.12.2012 AZ: 62023/2/28 - 02/08

# Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

#### **Nachrichtlich**

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

#### Verwaltungsgrenzen

Landesgrenze

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze



1,5 2 Kilometer

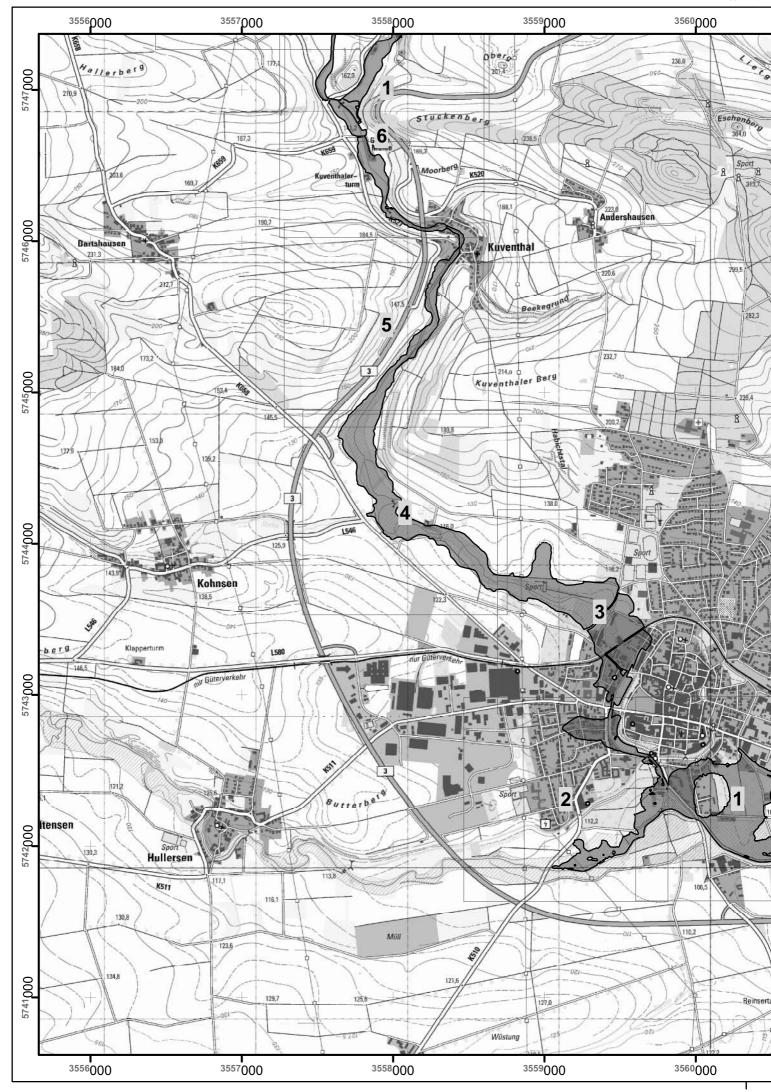
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

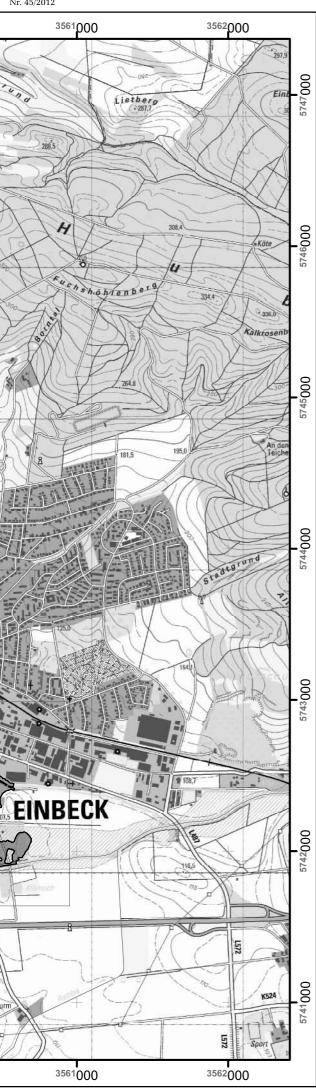
© 2011



Hildesheim, den 09.11.2012



Nr. 45/2012 Anlage 1 (zu S. 1219)



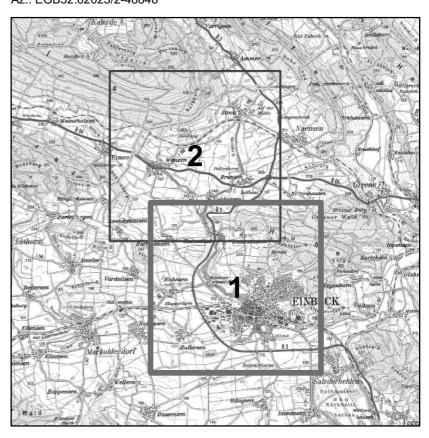


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Krummes Wasser, Hillebach und Stroiter Bach im Landkreis Northeim

#### Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 12.12.2012 Az.: EGB32.62023/2-48848



### Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
  nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

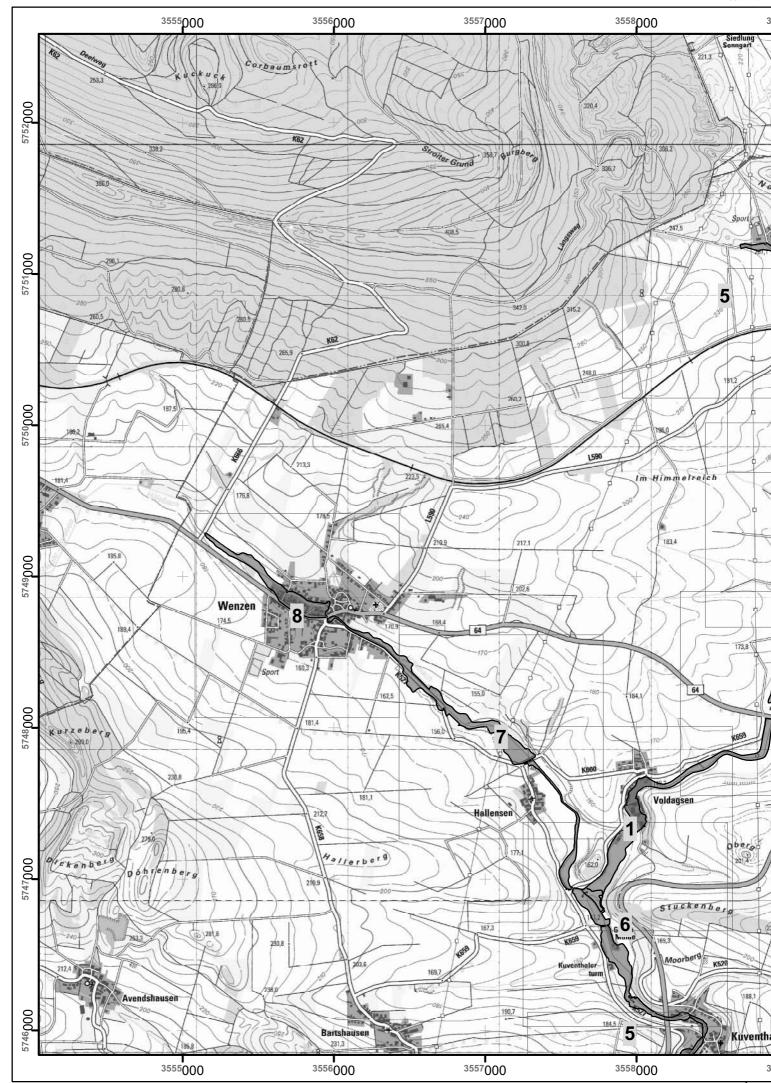


Quelle:

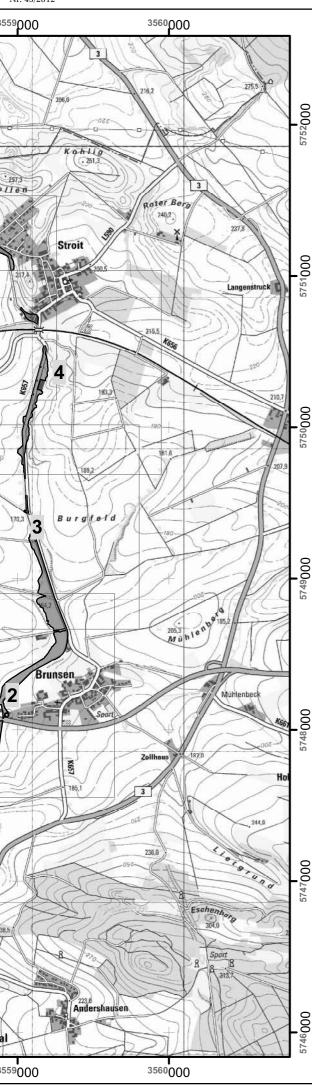
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.11.2012



Nr. 45/2012 Anlage 2 (zu S. 1219)





Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Krummes Wasser, Hillebach und Stroiter Bach im Landkreis Northeim

#### Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 12.12.2012 Az.: EGB32.62023/2-48848



### Legende

- Gewässerachse
  - Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
  nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- 0 0,75 1,5 Kilometer 1:25.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs und Katasterverwaltung ©2005



Aufgestellt: Göttingen, 08.11.2012

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Rohstoffhandel und Recyclingstation Salzgitter GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 11. 2012 — G/12/022 —

Die Firma Rohstoffhandel und Recyclingstation Salzgitter GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 95, 38259 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 7. 6. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. 6. 2012 (BGBl. I S. 1421), für die Änderung der Altholzaufbereitungsanlage in eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 8. 2012 (BGBl. I S. 1726), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1236

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Green Energy GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Hannover v. 12. 12. 2012 — 118/H000077570/8.6 b)/2 —

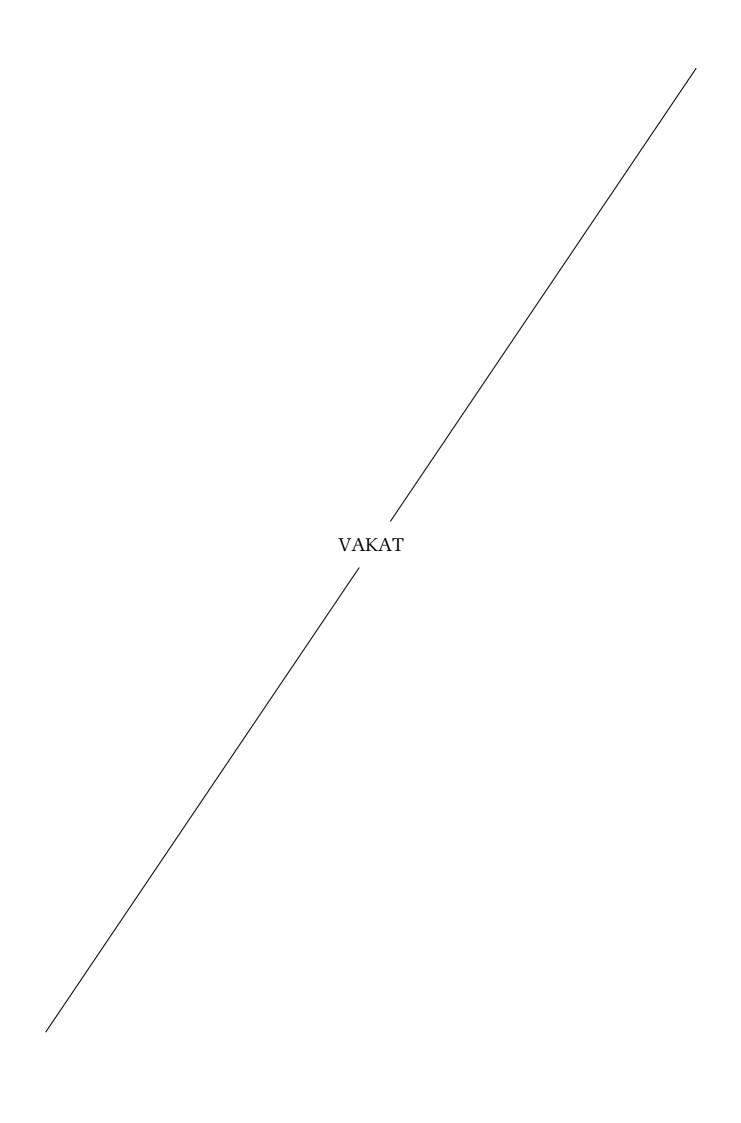
Die Firma Green Energy GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück, Gemarkung Uchte, Flur 15, Flurstücke 56/8, 56/9 und 56/6.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

- Nds. MBl. Nr. 45/2012 S. 1236



Lieferbar ab April 2012

# Einbanddecke inklusive CD



# Fünf Jahrgänge handlich auf einer CD!

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung ergänzend zur Einbanddecke.



- → Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten
- → Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011 inklusive CD nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG